

Strafvollzugskonkordate der Schweiz

Konkordat der Ostschweiz



Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz



Concordat latin



Anstaltsplanung 2013

(Version 12.06.2014)

Inhalt / Übersicht

1.	Management Summary.....	8
2.	Ausgangslage / Anstaltsplanung 2011.....	10
3.	Voraussetzungen der Anstaltsplanung.....	10
4.	Durchführung der Planungsarbeiten.....	11
5.	Situation 2013.....	14
6.	Angebot an Haftplätzen.....	25
7.	Künftiger Bedarf an Vollzugsplätzen.....	26
8.	Planungen und Projekte in Ausführung.....	51
9.	Vergleich Bedarf / geplante Angebote und Projekte in Ausführung.....	60
10.	Handlungsbedarf.....	62
11.	Notwendige Massnahmen.....	70

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Management Summary	8
1.1 Ausgangslage	8
1.2 Entwicklungen seit 2011	8
1.2.1 Geschlossener Strafvollzug	8
1.2.2 Offener Strafvollzug	8
1.2.3 Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB	8
1.2.4 Administrativhaft (ausländerrechtliche Haftarten)	9
1.2.5 Regional- und Bezirksgefängnisse	9
1.3 Fazit	9
2. Ausgangslage / Anstaltsplanung 2011	10
3. Voraussetzungen der Anstaltsplanung	10
3.1 Strafvollzugskonkordat der ostschweizerischen Kantone	11
3.2 Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz	11
3.3 Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz	11
3.4 Zusammenfassung	11
4. Durchführung der Planungsarbeiten	11
4.1 Arbeitsgruppe / Anstaltsplanung	11
4.2 Arbeitsgruppe KKJPD / GDK	12
4.3 Ablauf	13
5. Situation 2013	14
5.1 Geschlossener Strafvollzug Männer	14
5.1.1 Konkordat OCH	14
5.1.2 Konkordat NWI-CH	14
5.1.3 Concordat latin	15
5.2 Offener Strafvollzug Männer	15
5.2.1 Grundsätzliches	15
5.2.2 Platzsituation	15
5.2.3 Geschützte Arbeitsplätze / Heroingestützte Behandlung	16
5.3 Strafvollzug Frauen	16
5.3.1 Konkordate OCH und NWI-CH	16
5.3.2 Concordat latin	16

5.4 Stationäre therapeutische Massnahmen.....	16
5.4.1 Allgemeine Entwicklungen.....	16
5.4.1.1 Unterbringungen / Wartelisten bzw. Fehlplatzierungen.....	17
5.4.1.2 Neue Vollzüge und Entlassungen.....	18
5.4.1.3 Personalrekrutierung.....	19
5.4.1.4 Vollzugslockerungen.....	19
5.4.2 Geschlossener Massnahmenvollzug Männer.....	20
5.4.2.1 Konkordate OCH und NWI-CH.....	20
5.4.2.2 Concordat latin.....	20
5.4.3 Offener Massnahmenvollzug Männer.....	21
5.4.3.1 Konkordate OCH und NWI-CH.....	21
5.4.3.2 Concordat latin.....	21
5.4.4 Offener und geschlossener Massnahmenvollzug Frauen.....	22
5.4.4.1 Konkordate OCH und NWI-CH.....	22
5.4.4.2 Concordat latin.....	22
5.5 Massnahmenvollzug junge Erwachsene und Jugendliche (Männer).....	22
5.6 Regional- und Bezirksgefängnisse.....	23
5.7 Haftformen des Ausländerrechts.....	23
5.7.1 Konkordat OCH.....	23
5.7.2 Konkordat NWI-CH.....	24
5.7.3 Concordat latin.....	24
5.7.4 Ausblick 2013.....	24
6. Angebot an Haftplätzen.....	25
6.1 Haftformen des Justizvollzugs.....	25
6.2 Haftformen des Jugendvollzugs.....	25
6.3 Haftformen des Ausländerrechts	26
7. Künftiger Bedarf an Vollzugsplätzen.....	26
7.1 Allgemeines.....	26
7.1.1 Entwicklung seit 2011.....	26
7.1.2 Prognostik / Prognosemodelle.....	26
7.2 Die einzelnen Einflussfaktoren.....	27
7.2.1 Revision AT StGB 2007.....	27
7.2.1.1 Bisherige Erfahrungen.....	28
7.2.1.1.1 Allgemeines.....	28
7.2.1.1.2 Unbedingte Freiheitsstrafen.....	28
7.2.1.1.3 Bedingte Freiheitsstrafen.....	29

7.2.1.1.4 Stationäre therapeutische Massnahmen.....	29
a) Mengengerüst.....	29
b) Die Struktur der Verurteilten nach Art. 59 StGB (Männer / Frauen).....	29
aa) Unterteilung zwischen Art. 59 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 StGB.....	30
bb) Altrechtlich Verwahrte, die nun unter Art. 59 StGB Behandlungsplätze belegen.....	30
cc) Umwandlung von ambulanten vollzugsbegleitenden Massnahmen gemäss	
Art. 63 StGB in stationäre therapeutische Massnahmen gemäss Art 59 StGB.....	30
dd) „Unbehandelbare“ mit einer stationären Massnahme.....	31
ee) „Echte 59-er“.....	31
7.2.1.1.5 Verwahrung nach Art. 64 StGB.....	31
7.2.1.1.6 Massnahmen nach Art. 61 StGB	32
7.2.1.1.7 Umgewandelte Geldstrafen und Bussen	32
7.2.1.1.8 Fazit	33
7.2.2 Aktuelle Entwicklungen.....	33
7.2.2.1 Revision der Revision AT STGB.....	33
7.2.2.2 Revision BT StGB	34
7.2.3 Neues Jugendstrafrecht / Jugendstrafurteile, nach Sanktion (Auszug).....	35
7.2.3.1 Revision der Revision Jugendstrafrecht	36
7.2.4 Schweizerische Strafprozessordnung.....	36
7.2.5 Internationales Recht.....	38
7.2.5.1 Europäische Strafvollzugsgrundsätze.....	38
7.2.5.2 CPT.....	38
7.2.5.3 NKVF	39
7.2.6 Sicherheitsbedürfnis.....	39
7.2.7 Ausländer im Straf- und Massnahmenvollzug.....	41
7.2.7.1 Praxis der Migrationsämter.....	41
7.2.7.2 Überstellungsübereinkommen.....	42
7.2.8 Entlassungspolitik.....	43
7.2.9 Wirtschafts- und Beschäftigungslage.....	44
7.2.10 Demografische Entwicklung.....	45
7.2.10.1 Altersstruktur.....	45
7.2.10.2 Migration.....	46
7.2.11 Strafverfolgungspraxis der Polizei.....	47
7.2.12 Medienlandschaft und öffentliche Meinung.....	48
7.3 Schlussfolgerungen.....	49
7.3.1 Gewichtung der Einflussfaktoren.....	49
7.3.2 Quantifizierung des künftigen Platzbedarfs.....	50

8. Planungen und Projekte in Ausführung.....	51
8.1 Haftformen des Justizvollzugs.....	51
8.1.1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat.....	51
8.1.1.1 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen 2012 bis 2019.....	53
8.1.1.2 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen nach 2020.....	54
8.1.1.3 Total geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis nach 2020... 54	54
8.1.2 Konkordat Nordwest- und Innerschweiz.....	54
8.1.2.1 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis 2019.....	55
8.1.2.2 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen nach 2020.....	55
8.1.2.3 Total geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis nach 2020... 56	56
8.1.3 Concordat latin.....	56
8.1.3.1 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen von 2012 bis 2019.....	57
8.1.3.2 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen nach 2020.....	58
8.1.3.3 Total geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis nach 2020... 58	58
8.2 Haftformen des Jugendvollzugs.....	59
8.2.1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat.....	59
8.2.2 Konkordat Nordwest- und Innerschweiz.....	59
8.2.3 Concordat latin.....	59
8.3 Haftformen des Ausländerrechts.(Vorbereitungs-/Durchsetzungs-/Ausschaffungshaft). 59	59
8.3.1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat.....	60
8.3.2 Konkordat Nordwest- und Innerschweiz.....	60
8.3.3 Concordat latin.....	60
9. Vergleich Bedarf / geplante Angebote und Projekte in Ausführung.....	60
10. Handlungsbedarf.....	62
10.1 Allgemeines.....	62
10.2 Haftformen des Justizvollzugs (Erwachsene).....	63
10.2.1 Geschlossener Strafvollzug Männer	63
10.2.1.1 Normalvollzug.....	63
10.2.1.2 Verwahrung.....	64
10.2.2 Offener Strafvollzug Männer	64
10.2.3 Massnahmenvollzug Männer und Frauen.....	65
10.2.3.1 Geschlossener Massnahmenvollzug.....	65
10.2.3.2 Offener Massnahmenvollzug.....	67
10.2.4 Untersuchungs- und Sicherheitshaft / kurzer Strafvollzug.....	67

10.3 Haftformen des Jugendvollzugs.....	68
10.3.1 Untersuchungshaft.....	68
10.3.2 Geschlossener Massnahmenvollzug und Freiheitsentzug.....	68
10.4 Haftformen des Ausländerrechts.....	69
11. Notwendige Massnahmen.....	70
11.1 Grundsätzliches.....	70
11.2 Platzangebote.....	70
11.2.1 Offener Strafvollzug.....	72
11.2.2 Geschlossener Strafvollzug Männer.....	72
11.2.3 Verwahrung.....	72
11.2.4 Offener Massnahmenvollzug.....	73
11.2.5 Geschlossener Massnahmenvollzug.....	73
11.2.6 Untersuchungshaft.....	73
11.3 Verschiedene Massnahmen.....	73
11.3.1 Schweizerische Strafprozessordnung.....	73
11.3.2 Praxis der Migrationsämter.....	73
11.3.3 Entlassungspolitik.....	74

ANHANG I	Auszüge aus den Konkordatsvereinbarungen
ANHANG II	Angebot an Haftplätzen im Justizvollzug (Erwachsene)
ANHANG III	Angebot an Haftplätzen im Jugendvollzug
ANHANG IV	Angebot an Plätzen für Untersuchungshaft und Freiheitsentzug für Jugendliche
ANHANG V	Angebot an Plätzen für Haftformen des Ausländerrechts

Vorwort

Der vorliegende Bericht stellt eine Aktualisierung des Planungsberichts 2011 dar.

Die Arbeitsgruppe hat sich dafür entschieden, diejenigen Teile des Berichts 2011, welche nach wie vor als gültig betrachtet werden, als solche zu bezeichnen, indem sie im Bericht *kursiv gedruckt* werden.

Ebenfalls werden an verschiedenen Stellen des Berichts jeweils die Schlussfolgerungen aus dem Jahr 2011 wiedergegeben und denjenigen des Jahres 2013 gegenübergestellt. Damit wird bezweckt, die Entwicklungen nachvollziehbar zu machen bzw. unveränderte Situationen zu dokumentieren. Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass diese Methodik die Lesbarkeit nicht erleichtert. Jedoch wird dies zu Gunsten des Informationsgehalts in Kauf genommen.

1. Management Summary

1.1 Ausgangslage

Auf Initiative des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz wurde 2011 erstmals ein Bericht einer aus Vertreterinnen und Vertretern aller drei Strafvollzugskonkordate und des Bundesamts für Justiz zusammengesetzten Arbeitsgruppe vorgelegt. Die Konkordate haben damals beschlossen, die Planungsarbeit im Sinne einer rollenden Planung zu verstetigen. Die Arbeitsgruppe wurde daher breiter abgestützt und beauftragt, bis zum Herbst 2013 einen aktualisierten Bericht vorzulegen.

1.2 Entwicklungen seit 2011

Im Frühjahr 2013 wurden zwei Umfragen zum geschlossenen Strafvollzug und zum Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB durchgeführt. Zudem erfolgte im Jahr 2012 in den Deutschschweizer Kantonen eine Umfrage zur Situation bei den ausländerrechtlichen Haftarten. Demnach hat sich die Situation (fehlende Plätze / Falschplatzierungen) seit dem Bericht 2011 insbesondere bei den geschlossenen Vollzugsformen wesentlich verschärft.

1.2.1 Geschlossener Strafvollzug

Bei der Umfrage im Frühjahr 2013 definierten die Einweisungsbehörden gesamtschweizerisch einen zusätzlichen Bedarf von 780 Plätzen. Davon im Konkordat OCH rund 120 Plätze, im Konkordat NWI-CH rund 100 Plätze und im Concordat latin rund 560 Plätze. Die enorme Platznachfrage ist u.a. die Folge von mehr und längeren Strafen und einer restriktiven Entlassungspraxis.

1.2.2 Offener Strafvollzug

Nach einem zeitweiligen Rückgang von Platzierungen in offene Vollzugseinrichtungen, sind diese heute wieder weitestgehend ausgelastet. Einerseits werden zwar immer noch wenige Gefangene mit längeren Strafen in den offenen Vollzug eingewiesen. Andererseits haben die zu hohen Auslastungen der Untersuchungs-, Regional- und Bezirksgefängnisse dazu geführt, dass heute eine erhebliche Anzahl von Kurzstrafen in den Konkordatsanstalten verbüsst wird. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von weniger als drei Monaten führt allerdings zu starken Schwankungen bei der Auslastung. Der Vollzug von Kurzstrafen in Vollzugseinrichtungen ist systemwidrig und auch unter Kostengesichtspunkten unerwünscht.

1.2.3 Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB

Die Bestandesaufnahme 2013 ergab, dass sich 742 Männer und 65 Frauen in dieser Vollzugsart befanden.

- Der kurzfristige zusätzliche Platzbedarf (geschlossener Vollzug Männer) wurde in der Deutschschweiz mit total 37 Plätzen im Justizvollzug (OCH 18, NWI-CH 19) und weiteren 30 Plätzen in psychiatrischen Kliniken beziffert. Das Platzangebot im offenen Massnahmenvollzug ist knapp aber zurzeit ausreichend. Würde der Stufenvollzug (Progression) gesetzeskonform praktiziert, ergäbe sich eine Verlagerung der Nachfrage von geschlossenen zu offenen Vollzugsplätzen.

- Im Concordat latin sind für den Justizvollzug (Männer und Frauen, offen und geschlossen) noch keine vom Gesetzgeber (aus qualitativer Sicht) geforderten Institutionen vorhanden. Hier besteht ein Bedarf von rund 130 Plätzen für Männer und 12 Plätzen für Frauen. Der Bedarf an vier Plätzen in psychiatrischen Kliniken ist sehr gering.

Bei einer mittel- bis langfristigen Sichtweise zeigen die erhobenen Daten im Bezug auf die Anzahl Urteile im Verhältnis zu den Entlassungen ein dramatisches Bild! In der Zeitperiode 2009 bis 2012 wurden total 464 Männer und 45 Frauen zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt. Im gleichen Zeitraum wurden jedoch nur 136 Männer und 10 Frauen aus dem Massnahmenvollzug entlassen. Dies entspricht einer Nettozunahme von 328 Männer und 35 Frauen. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, wird sich der Bedarf an Vollzugsplätzen kontinuierlich und massiv erhöhen!

1.2.4 Administrativhaft (ausländerrechtliche Haftarten)

Weil heute der grösste Teil des Vollzugs der Administrativhaft in Hafteinrichtungen stattfindet, welche von ihrer Zweckbestimmung her eigentlich dem Justizvollzug dienen sollten, muss auch diese Vollzugsform in die Anstaltsplanung miteinbezogen werden.

Das Konkordat der Ostschweiz verfügt zurzeit über 196 Plätze und das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz über 224 Plätze. Eine Umfrage bei den Migrationsämtern in den beiden Deutschschweizer Konkordaten ergab, dass auch bei dieser Vollzugsform ein zusätzlicher Platzbedarf von rund 200 Plätzen besteht. Davon ca. 85 Plätze im Konkordat der Ostschweiz und ca. 106 Plätze im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz.

Das Concordat latin verfügt gegenwärtig im Kanton Genf über 40 Plätze. Zehn weitere Plätze werden im Lauf des Jahres 2014 geschaffen. 2017 werden für die Administrativhaft insgesamt 168 Plätze zur Verfügung stehen, und bis 2021 sind 50 zusätzliche Plätze am Flughafen vorgesehen. Damit werden insgesamt 218 Plätze geschaffen, während es gemäss der Evaluation des BFM an 200 bis 250 Plätzen fehlt.

Wenn es gelingt, die system- (und teilweise auch rechtswidrige) Vermischung von Haftarten des Justizvollzugs und des Ausländerrechts zu entflechten, werden dadurch vom Justizvollzug dringend benötigte Haftkapazitäten wieder frei.

1.2.5 Regional- und Bezirksgefängnisse

Die zu hohen Auslastungen in den Untersuchungs- und Regionalgefängnissen sind weitgehend auf die vorgängig aufgeführten Situationen (Wartelisten, Fehlplatzierungen und Vollzug der Administrativhaft) zurückzuführen. Eine weitere Ursache sind teilweise verlängerte Untersuchungshaft in Folge der Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung.

1.3 Fazit

Im Bericht 2011 lautete das Fazit: *„Als Schlussfolgerung aus der Gesamtheit der vorhandenen Indizien kann gesagt werden, dass Entwicklungen vorliegen, welche nicht*

nur eine – in der Vergangenheit immer wieder zu beobachtende – kurzfristige Wellenbewegung darstellen, sondern sich kurz-, mittel- und langfristig auswirken.“

Das Fazit 2011 kann insoweit heute bestätigt werden. Es ist dahin zu ergänzen, dass die Auswirkungen inzwischen klar spürbar sind und in Teilbereichen ein eigentlicher Einweisungsnotstand herrscht. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Dies umso mehr, als für die Realisierung von neuen Vollzugsplätzen – wenn man nicht auf Provisorien zurückgreifen will - mit einem Zeitbedarf von mindestens 5-7 Jahren gerechnet werden muss.

Zwingend sind

- die Schaffung eines genügenden Platzangebots für den geschlossenen Massnahmenvollzug an Männern, einerseits im Justizvollzug, andererseits in geeignet eingerichteten psychiatrischen Kliniken;
- die Schaffung eines genügenden Platzangebots für den geschlossenen Strafvollzug an Männern;
- die Beendigung der Vermischung von Justizvollzug und ausländerrechtlichen Haftarten, sei es durch die Schaffung vollständig getrennter Strukturen, sei es durch die Trennung innerhalb multifunktionaler Vollzugseinrichtungen;
- die Rückbesinnung auf die Grundsätze des Strafgesetzbuches, insbesondere bezüglich Stufenvollzug und bedingte Entlassung;
- die Vermeidung unnötig langer Untersuchungshaft.

2. Ausgangslage / Anstaltsplanung 2011

Nachdem der Bericht „Anstaltsplanung 2011“ den Konkordaten der Ostschweiz, der Nordwest- und Innerschweiz zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde, hatten die beiden Deutschschweizer Konkordate u.a. Folgendes beschlossen:

- Für eine wirtschaftlich verkraftbare und nachhaltige Anstaltsplanung ist eine konkordatsübergreifende Sichtweise und Zusammenarbeit anzustreben. Aus naheliegenden Gründen ist vor allem die Koordination unter den Deutschschweizer Konkordaten zu optimieren.
- Die Planung ist im Sinne einer rollenden Planung zu verstetigen. Neue Entwicklungen sollen zeitnah aufgenommen und verarbeitet werden.
- Um die rollende Planung sicherzustellen, sind die Strafvollzugskonkordate einzuladen, eine paritätisch zusammengesetzte, ständige Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen.
- Als Grundlagen für die Planung verpflichten sich die Kantone, der Arbeitsgruppe periodisch die von dieser festzulegenden Kennzahlen zur Verfügung zu stellen.

Auch das Concordat latin hat sich diesen Zielsetzungen angeschlossen.

3. Voraussetzungen der Anstaltsplanung

Grundlage für die Anstaltsplanung in den Konkordaten bilden die jeweiligen Konkordatsverträge. Diese sind im Internet unter www.prison.ch zugänglich. Auszugsweise sind sie diesem Bericht als ANHANG I beigefügt.

3.1 Strafvollzugskonkordat der ostschweizerischen Kantone

Konkordatsvereinbarung vom 29. Oktober 2004

3.2 Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006

3.3 Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz

Konkordatsvereinbarung vom 10. April 2006

3.4 Zusammenfassung

Die Konkordatsvereinbarungen stimmen in den Grundprinzipien überein: Sie postulieren das Ziel der interkantonalen und interkonkordatlichen Zusammenarbeit im Straf- und Massnahmenvollzug. Dadurch sollen die Aufgaben bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen verteilt und koordiniert werden. Alle drei Strafvollzugskonkordate haben ihre zentrale Zweckbestimmung darin, im Rahmen ihres Geltungsbereichs ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Vollzugsplätzen bereit zu stellen und bereit zu halten.

Auch die Mittel zur Zielerreichung werden in allen drei Konkordaten weitgehend übereinstimmend umschrieben:

- Oberste Planungsbehörde ist eine Regierungskonferenz (Konkordatskonferenz / Strafvollzugskommission).
- Die Partnerkantone verpflichten sich, die von der Regierungskonferenz beschlossene Planung, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen, umzusetzen.
- Die konkordatlichen Einrichtungen haben die Verpflichtung, Gefangene aus den Partnerkantonen nach den gleichen Regeln aufzunehmen wie Gefangene aus dem eigenen Kanton. Demgegenüber verpflichten sich die Kantone, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen primär in den konkordatlichen Einrichtungen durchzuführen.

4. Durchführung der Planungsarbeiten

4.1 Arbeitsgruppe / Anstaltsplanung

Durch die Konkordate und den Bund wurden folgende Personen in die Arbeitsgruppe delegiert:

OCH

- Florian Funk, Chef Rechtsdienst / Co - Konkordatssekretär OCH, Zürich
- Ueli Graf, bis 31.12.2012 Direktor JVA Pöschwies / Regensdorf ZH, Vertreter des geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzugs; Sitzungsleitung
- Andreas Naegeli, Direktor JVA Pöschwies / Regensdorf ZH (in der AG ab 1.7.2013), Vertreter des geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzugs
- Claudio Vannini, Direktor Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang SG, Vertreter des offenen Massnahmenvollzugs

NWI-CH

- Gabi Kaderli, Justiz und Sicherheitsdepartement BS, Vertreterin der Einweisungsbehörden
- Annette Keller, Direktorin Anstalten Hindelbank BE, Vertreterin des Frauenvollzugs
- Barbara Ludwig, Amtsleiterin Militär, Zivilschutz und Justizvollzug LU, Vertreterin der Amtsleitungen
- Marcel Ruf, Direktor JVA Lenzburg AG, Vertreter des geschlossenen Strafvollzugs
- Hans-Rudolf Schwarz, Direktor Anstalten Witzwil BE, Vertreter des offenen Strafvollzugs
- Peter Fäh, Vertreter des Konkordatsekretariats NWI-CH, / Stab Amt für Justizvollzug SO; Leitung und Protokoll

Concordat latin

- Thomas Freytag, Amtsleiter, Amt für Straf- und Massnahmenvollzug FR, Vertreter des Konkordats
- Franz Walter, Direktor Anstalten Bellechasse, Sugiez FR, Vertreter des Straf- und Massnahmenvollzugs

Bund

- John Zwick, Stv. Leiter Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz
- Daniel Laubscher, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalität und Strafrecht CRIME

Der Auftrag der Arbeitsgruppe kann kurz wie folgt umschrieben werden:

- Erarbeitung der Grundlagen für die kurz-, mittel und längerfristige Anstaltsplanung in den Konkordaten (Kerngehalt)
- Einbezug der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe der KKJPD/GDK
- Berücksichtigung der Situation in den Untersuchungs- und Regionalgefängnissen
- Berücksichtigung der Situation beim Vollzug der ausländerrechtlichen Haftarten
- Den Konkordatskonferenzen ist periodisch (nächster Termin Herbst 2013) über Veränderungen und den weiteren Verlauf der einzelnen Umsetzungsschritte Bericht zu erstatten und es sind die erforderlichen Anträge zu stellen

4.2 Arbeitsgruppe KKJPD / GDK

Die Kritik des CPT im Bericht 2012 zur Situation im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB und der Unterbringung von Gefangenen mit psychischen Störungen / Krankheiten führte dazu, dass der Neunerausschuss der KKJPD, in Absprache mit dem Bund, für diese spezielle Thematik eine Untergruppe aus der Arbeitsgruppe Anstaltsplanung einsetzte. Zudem wurde beschlossen, Vertreter/Innen aus dem Bereich der Gesundheitsdirektionen in diese Arbeit mit einzubeziehen. In diese Arbeitsgruppe wurden durch die Konkordate bzw. die GDK bis Juli 2012 folgende Personen delegiert:

GDK

- Marc Graf, Dr. med., Chefarzt Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel-Stadt
- Bruno Gravier, Prof. Dr. med., Chefarzt Forensik, Prilly VD
- Michael Strehlen, Dr. med. Oberarzt, Co-Leiter der forensisch-psychiatrischen Station „Etoine“ Bern (bis 31.12.2012)
- Dorothee Klecha, Dr. med., Dipl. Psych., Chefärztin a.i. Forensische Psychiatrie Bern (ab. 01.01.2013)

Strafvollzugskonkordate

- Daniela Eicher, Leiterin Vollzug Massnahmen, Anstalten Hindelbank BE
- Claudio Vannini, Direktor Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang SG (Sitzungsleitung)
- Franz Walter, Direktor Anstalten Bellechasse, Sugiez FR
- Peter Fäh, Vertreter des Konkordatsekretariats NWI-CH / Stab Amt für Justizvollzug SO; Leitung und Protokoll

Bund:

- John Zwick, Stv. Leiter Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz

Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe lautet:

- Definition von Standards für die psychiatrische Grundversorgung in Gefängnissen und Vollzugsanstalten
- Definition von Standards für die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung im Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB
- Definition von Krankheitsbildern die in psychiatrischen Kliniken behandelt werden müssen
- Definition von Krankheitsbildern die in Massnahmevollzugseinrichtungen oder geschlossenen Vollzugsanstalten mit Spezialabteilungen im Justizvollzug zu behandeln sind
- Ermittlung des Platzbedarfs in psychiatrischen Kliniken und den Institutionen des Justizvollzugs
- Verfassung eines eigenständigen Berichts zuhanden der KKJPD
- Ergebnisse sind mit der Arbeitsgruppe Anstaltsplanung im Bezug auf den Platzbedarf zu koordinieren
- Fertigstellung des Berichts bis im Frühjahr 2014

4.3 Ablauf

Die Arbeitsgruppe Anstaltsplanung hat zwischen dem 31. August 2012 und dem 24. September 2013 sieben Mal getagt. Verschiedene Themenkreise wurden durch einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe vorbereitet und die Ergebnisse an den Sitzungen diskutiert, korrigiert und beschlossen.

Die Arbeitsgruppe KKJPD/GDK hat zwischen dem 21. August 2012 und dem 11. November 2013 acht Mal getagt. Die Themenkreise wurden durch einzelne Mitglieder

oder in kleinen Arbeitsgruppen vorbereitet und die Entwürfe diskutiert, korrigiert und beschlossen.

Die Arbeitsgruppen wurden gegenseitig fortlaufend über den Stand ihrer Arbeiten informiert. Ebenso wurden an den Konkordatskonferenzen jeweils Zwischenberichte erstattet. Zusätzlich wurde am 10. September 2013 der Neunerausschuss der KKJPD informiert.

5. Situation 2013

Bei der Erhebung der Daten 2011 in den Vollzugseinrichtungen konnte nicht festgestellt werden, ob der gleiche Insasse in verschiedenen Institutionen angemeldet war. Die Datenerhebung für den vorliegenden Bericht erfolgte daher bei den Einweisern.

5.1. Geschlossener Strafvollzug Männer

5.1.1 Konkordat OCH

Bei der Erhebung in den Anstalten vom 31.03.2011 wurden 129 Gefangene auf Wartelisten bzw. als fehlplatziert gemeldet. Schon im Bericht 2011 wurde daher festgestellt: „Es sind über den Beobachtungszeitraum – und auch schon lange vorher - konstant hohe Zahlen von rund 120 Personen auf der Warteliste der JVA Pöschwies und konstant lange Wartefristen von 8-9 Monaten für den Eintritt zu verzeichnen. Das Platzmanko ist hier in der Grössenordnung von 100 bis 120 Plätzen ausgewiesen.“ Diese Daten wurden am 31.3.2011 erhoben.

Die Umfrage per Stichtag 18. Januar 2013 ergab, dass 142 Gefangene in Untersuchungs- oder Bezirksgefängnissen auf den Vollzug in einer geschlossenen Anstalt warteten. Die Wartefristen für den ordentlichen Strafvollzug betragen 6-8 Monate. Die Kantone GL und GR meldeten Wartefristen von rund 2 Monaten. Für den Vollzug nach Art. 64 StGB erfolgten keine Rückmeldungen. Für den vorzeitigen Strafantritt wurden Wartefristen von 6-12 Monaten angegeben. **Der zusätzliche Platzbedarf wurde auf 144 beziffert.**

5.1.2 Konkordat NWI-CH

Gemäss Bericht 2011 umfassten die Wartelisten 96 Personen am 20.6.10, 89 Personen am 30.9.10, 74 Personen am 31.3.11 und schliesslich 53 Personen am 31.8.11.

Die Datenerhebung per Stichtag 18. Januar 2013 ergab, dass 123 Gefangene in Untersuchungs- oder Bezirksgefängnissen auf den Vollzug in einer geschlossenen Anstalt warteten. Die Wartefristen für den ordentlichen Strafvollzug betragen 4-12 Monate. Für den Vollzug nach Art. 64 StGB 4-8 Monate und beim vorzeitigen Strafantritt 6-12 Monate. **Der zusätzliche Platzbedarf wurde mit 123 Plätzen angegeben.**

Vorübergehende Veränderung

Die JVA Lenzburg wird im Zeitraum von 2013 bis ca. Mitte 2015 saniert. Während dieser Phase reduziert sich das Platzangebot um 70 Plätze.

5.1.3 Concordat latin

Für den Bericht 2011 war eine Datenerhebung nur bedingt möglich, da nur in der EPO/Orbe und der Strafanstalt Bellevue Listen geführt wurden.

Die Datenerhebung mit Stichtag 18. Januar 2013 ergab, dass 256 Gefangene in Untersuchungs- oder Bezirksgefängnissen auf den Vollzug in einer geschlossenen Anstalt warteten. Der Kanton GE mit 291 Gefangenen und der Kanton VS mit 15 Gefangenen haben im Speziellen noch auf die Tatsache hingewiesen, dass aufgrund der mangelnden Strafvollzugsstrukturen 306 Gefangene im Untersuchungsgefängnis auf einen Platz im Strafvollzug warten. Somit ergibt sich ein Total von 562 Gefangenen. Die Wartefristen für den ordentlichen Strafvollzug betragen 2-18 Monate. Für den Vollzug nach Art. 64 StGB 6-24 Monate und beim vorzeitigen Strafantritt 5-12 Monate. Die Erhebung in den Anstalten vom 31.03.2011 kann, wie bereits oben erwähnt, zum Vergleich nicht beigezogen werden. Der zusätzliche Platzbedarf wurde mit 562 Plätzen angegeben.

5.2 Offener Strafvollzug Männer

5.2.1 Grundsätzliches

„Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen“ (Art. 75 StGB).

Die Regimes der geschlossenen Vollzugsanstalten sind naturgemäss nicht in erster Linie resozialisierend, sondern zielen vor allem darauf ab, Ordnung und Sicherheit zu generieren und eine Betriebskultur zu pflegen, welche das reglementierte Zusammenleben im „Treibhaus“ der totalen, geschlossenen Institution für die Gefangenen aber auch für das Vollzugspersonal erträglich macht. „Gutes Vollzugsverhalten“ ist dann auch im geschlossenen Vollzug häufig eher ein Produkt der Anpassung als eines der Besserung. So wird wenigstens teilweise dissoziales Verhalten nicht - wie oft behauptet - durch Betreuung und Behandlung zum Verschwinden gebracht, sondern durch das repressive Regel- und Disziplinarsystem zurückgedrängt bzw. unterdrückt.

Im offenen Vollzug hingegen bestehen einigermaßen normale Lebensumstände und somit die notwendigen Freiräume, sich verändern zu können, auch Fehler machen zu können, um sich schliesslich zu bewähren. Soziales Lernen kann nur in einer einigermaßen entspannten, mit dem durchschnittlichen gesellschaftlichen Leben vergleichbaren, fehlertoleranten Umgebung nachhaltig erfolgen.

5.2.2 Platzsituation

Die offenen bzw. halboffenen Strafanstalten sind aktuell ebenfalls sehr stark ausgelastet. Allerdings hat sich die Struktur des Insassenbestands in letzter Zeit stark verändert. Die herrschende Praxis, längere Strafen nur mit grosser Zurückhaltung im

offenen Regime zu vollziehen, hat dazu geführt, dass die offenen Strafanstalten, um ihre Kapazitäten auszulasten und die Kolleginnen und Kollegen in den überfüllten Bezirks- und Regionalgefängnissen zu entlasten, immer mehr kurze Freiheitsstrafen vollziehen. Auf den Vollzug von Kurzstrafen ist die Infrastruktur offener Vollzugseinrichtungen aber nicht ausgerichtet und auch unter Kostengesichtspunkten suboptimal.

5.2.3 Geschützte Arbeitsplätze / Heroingestützte Behandlung

Mit der Schliessung der Strafanstalt Schöngrün gehen Plätze im offenen Vollzug verloren. Die Strafanstalt Schöngrün verfügt über geschützte Arbeitsplätze für Gefangene, die nicht in der Lage sind, „normale“ Arbeitsleistungen zu erbringen. Solche Arbeitsplätze sind zwingend notwendig. Es muss sichergestellt werden, dass die in der Strafanstalt Schöngrün verloren gehenden 12 – 14 geschützten Arbeitsplätze künftig in den Anstalten Witzwil oder in der Strafanstalt Wauwilermoos zur Verfügung stehen.

Zu prüfen ist ebenfalls die Zukunft der bisher von der Strafanstalt Schöngrün angebotenen heroingestützten Behandlung (HeGeBe). Die Strafanstalt Realta GR bietet diese im Ostschweizer Konkordat weiterhin an. In dieses Programm können auch Gefangene aus anderen Konkordaten eingewiesen werden. Aus heutiger Sicht dürfte dieses Angebot für die Bedürfnisse der Deutschschweiz vorläufig ausreichen.

5.3 Strafvollzug Frauen

5.3.1 Konkordate OCH und NWI-CH

Die Wartefrist in Hindelbank für Hochsicherheit und Integration beträgt noch ca. 4 Monate. Der langfristige zusätzliche Bedarf an Plätzen für den Strafvollzug an Frauen beträgt 20 – 25 Plätze.

5.3.2 Concordat latin

Genf verfügt über neun Plätze im Strafvollzug und 35 Plätze für Untersuchungshaft. Das Projekt für die Errichtung einer Haftanstalt für Frauen wurde im Rahmen der Strafvollzugsplanung sistiert; es sind jedoch Synergien innerhalb des Concordat latin geplant.

5.4 Stationäre therapeutische Massnahmen

5.4.1 Allgemeine Entwicklungen

Gemäss einer quantitativen Erhebung mit Stichtag 1. März 2013 befanden sich 742 Männer und 65 Frauen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB im Vollzug.

Konkordat	OCH Männer	OCH Frauen	NWI-CH Männer	NWI-CH Frauen	Concordat latin Männer	Concordat latin Frauen
Anzahl Personen mit Massnahme nach Art. 59 StGB	240	24	314	25	188	16

5.4.1.1 Unterbringungen / Wartelisten bzw. Fehlplatzierungen

Konkordat OCH	Männer	Frauen
Psychiatrische Kliniken	71	12
Wartelisten psych. Kliniken	7	0
Offener Massnahmenvollzug	44	3
Wartelisten offener Massnahmenvollzug	1	0
Geschlossener Massnahmenvollzug	54	4
Wartelisten geschlossener Massnahmenvollzug	18	0
Zwischentotal	195	19
Private Institutionen / Arbeitsexternat / Wohn- und Arbeitsexternat	45	5
Total	240	24

Konkordat NWI-CH	Männer	Frauen
Psychiatrische Kliniken	90	12
Wartelisten psych. Kliniken	23	0
Offener Massnahmenvollzug	91	4
Wartelisten offener Massnahmenvollzug	7	0
Geschlossener Massnahmenvollzug	60	4
Wartelisten geschlossener Massnahmenvollzug	19	0
Zwischentotal	290	20
Private Institutionen / Arbeitsexternat / Wohn- und Arbeitsexternat / Betreuung durch Bewährungshilfe	24	5
Total	314	25

Concordat latin	Männer	Frauen
Psychiatrische Kliniken	42	4
Wartelisten psych. Kliniken	4	0
Offener Massnahmenvollzug	49	5
Wartelisten offener Massnahmenvollzug	14	2
Geschlossener Massnahmenvollzug	52	3
Wartelisten geschlossener Massnahmenvollzug	14	1
Zwischentotal	175	15
Private Institutionen / Arbeitsexternat / Wohn- und Arbeitsexternat / Betreuung durch Bewährungshilfe	13	1
Total	188	16

In den psychiatrischen Kliniken der beiden Konkordate der OCH und der NWI-CH waren total 161 Männer und 24 Frauen untergebracht. Im Verhältnis zum Total (554) der nach Art. 59 StGB verurteilten Männer, entsprach dies einem Anteil von knapp 30%. Bei den Frauen betrug der Anteil 49%. Im Concordat latin waren dies 42 Männer und 4 Frauen. Im Verhältnis zum Total (188) betrug der Anteil bei den Männern 22%. Bei den Frauen betrug der Anteil 25%.

Es fällt auf, dass die Wartelisten für Platzierungen von Männern in psychiatrischen Kliniken vor allem im Konkordat der NWI-CH gross sind. Dies vor allem, wenn be-

dacht wird, dass es sich hier mit hoher Wahrscheinlichkeit um Gefangene handelt, die dringend behandelt werden sollten und sich in Untersuchungs-, Bezirks- oder Regionalgefängnissen aufhalten.

5.4.1.2 Neue Vollzüge und Entlassungen

Ergebnisse der Umfrage 2013:

Neue Vollzüge

In den Jahren 2009-2012 wurden total 464 Männer und 45 Frauen zu einer Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt.

Konkordate	OCH Männer	OCH Frauen	NWI-CH Männer	NWI-CH Frauen	Concordat latin Männer	Concordat latin Frauen
2009	35	1	65	3	27	3
2010	43	6	53	8	43	4
2011	40	5	30	5	16	0
2012	40	4	54	6	18	0
Total	158	16	202	22	104	7

Entlassungen

In der gleichen Zeitperiode wurden 136 Männer und 10 Frauen aus der Massnahme entlassen.

Konkordate	OCH Männer	OCH Frauen	NWI-CH Männer	NWI-CH Frauen	Concordat latin Männer	Concordat latin Frauen
2009	6	0	5	0	6	0
2010	8	0	15	1	11	1
2011	15	1	10	2	6	0
2012	23	2	22	1	9	2
Total	52	3	52	4	32	3

Die Gegenüberstellung der neuen Vollzüge einerseits und der Entlassungen andererseits erweist sich als besonders folgenschwer für den Vollzug.

- Die Zahlen zeigen, dass in den erfassten vier Jahren im Ostschweizer Konkordat 174 neu zum Vollzug gelangten Urteilen lediglich 55 Entlassungen gegenüber standen.
- Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz lauten die entsprechenden Zahlen 224 neue Vollzüge zu 56 Entlassungen.
- Für das Concordat latin ergeben sich 111 neue Vollzüge zu 35 Entlassungen.

Dies bedeutet, dass sich die Zahl der laufenden Vollzüge von stationären therapeutischen Massnahmen in den beiden Deutschschweizer Konkordaten in vier Jahren um netto 288 erhöht hat. Im Concordat latin beträgt der Nettozuwachs 80.

In qualitativer Hinsicht ist, wie dies bereits im Bericht 2011 erwähnt wurde, zu vermuten, dass es sich bei den Entlassungen grossmehrheitlich um die sogenannten „guten Risiken“, also um den Vollzug nach Art. 59 Abs. 2 StGB handelt.

Die Umfrage hat sodann ergeben, dass von den Männern rund zwei Drittel und von den Frauen rund die Hälfte in Institutionen des Justizvollzugs untergebracht werden müssen. Für einen Drittel der Männer und rund die Hälfte der Frauen werden Plätze in psychiatrischen Einrichtungen benötigt. Die Plätze im Justizvollzug werden je ungefähr zur Hälfte im offenen und im geschlossenen Rahmen nachgefragt.

5.4.1.3 Personalrekrutierung

Die Rekrutierung von qualifiziertem forensisch-psychiatrischem Fachpersonal (Psychiater, Psychotherapeuten, Pflegepersonal) sowie Sozialpädagogen und Arbeitsagogen ist schwierig. Vor allem Institutionen, die nicht im urbanen Raum situiert sind, haben grösste Mühe, qualifiziertes Personal zu finden. Die Gründe dafür sind vielseitig:

- mangelnde berufsständische Anerkennung
- keine bzw. geringe Aus- und Weiterbildungsangebote
- sehr hohe psychische Belastungen
- Mangel an Personalressourcen, da die dringend notwendigen Stellen zur Erfüllung der Aufgaben nicht bewilligt werden
- der hohen Verantwortung und den hohen Belastungen nicht angepasste Gehaltsregulative
- zu hoher Erwartungsdruck (Nullrisiko) der Politik und der Öffentlichkeit auf die erwarteten Arbeitsleistungen
- sehr heftige Reaktionen der Medien, der Politik und der Öffentlichkeit bei Vorkommnissen mit dem Risiko, die Stelle zu verlieren
- usw.

Auch der in der Vergangenheit weit verbreitete Beizug von deutschem Fachpersonal erweist sich als zunehmend schwierig, weil in der Einschätzung dieses Personals der mögliche Mehrverdienst in der Schweiz die hier herrschenden Nachteile bei den übrigen Arbeitsbedingungen, namentlich den Arbeitszeiten, nicht mehr aufwiegt.

5.4.1.4 Vollzugslockerungen

Vollzugslockerungen aus dem geschlossenen Vollzug (Progressionsstufen in den offenen Vollzug) werden von den zuständigen Behörden sehr zurückhaltend bzw. nicht mehr gewährt. Daraus resultieren eine erhöhte Platznachfrage und in der Folge längere Wartelisten und mehr Fehlplatzierungen. Hier haben es die mit dem Vollzug betrauten Stellen selber in der Hand, etwas zur Problemlösung beizutragen.

5.4.2 Geschlossener Massnahmenvollzug Männer

5.4.2.1 Konkordate OCH und NWI-CH

Platzangebot							
Pöschwies ZH	24	Thorberg BE	25	TZ „im Schache“ SO	32	Total	81

Gemeldete Platzierungen			Gemeldete Personen auf Wartelisten			Platzierte + Personen auf Wartelisten		
OCH	NWI-CH	Total	OCH	NWI-CH	Total	OCH	NWI-CH	Total
54	60	114	18	19	37	72	79	151

Fehlende Plätze: (Platzierte+Personen auf Wartelisten) - Platzangebot	Total	70
--	--------------	-----------

Die Konkordate der OCH und der NWI-CH verfügen über 81 Plätze für den Vollzug von Massnahmen nach Art. 59³ StGB an Männern. Im Vollzug befanden sich am Stichtag, nach den Angaben der Einweiser, jedoch 114 Männer. Somit bestand eine Differenz von 33 Personen. Diese Gefangenen sind zwar in einer geschlossenen Vollzugsanstalt (fehl-)platziert; sie haben jedoch noch keinen – oder sehr beschränkten – Zugang zu den notwendigen therapeutischen Angeboten. **Wenn noch die 37 Personen, die sich auf Wartelisten befinden, hinzugezählt werden, fehlen in diesen beiden Konkordaten zurzeit rund 70 Plätze.** Die Wartefristen für den Übertritt in eine geeignete Institution betragen ein Jahr und mehr.

Es würde Sinn machen, wenn sich die Institutionen konkordatsübergreifend auf die Behandlung von zu definierenden Krankheitsbildern spezialisieren würden. Diese Spezialisierung müsste in Absprache mit Kliniken erfolgen, die über geschlossene forensische Abteilungen verfügen.

5.4.2.2 Concordat latin

Platzangebot	
Curabilis ab 2014 30 Plätze (geschlossener Massnahmenvollzug Art. 59 StGB) +15 Plätze Krisenintervention und +15 Plätze Soziotherapie Curabilis ab 2017 + 32 Plätze (geschlossener Massnahmenvollzug)	Total
	62

Gemeldete Platzierungen	Gemeldete Personen auf Wartelisten	Platzierte + Personen auf Wartelisten
52	14	66

Fehlende Plätze: Das Platzangebot dürfte ab 2014 knapp genügend und ab 2017 ausreichend sein.
--

Die Westschweiz verfügt zurzeit über keine geschlossenen Massnahmenvollzugsinstitutionen und auch keine Plätze im geschlossenen Strafvollzug gemäss Art. 59³. Es fehlen 66 Plätze. Im Kanton Genf (Curabilis) werden bis im Jahr 2017 62 Plätze für Männer - davon 30 ab 2014 - zur Verfügung stehen. Das Angebot an solchen Plätzen wäre somit noch nicht ausreichend. Sobald das Concordat latin über solche Einrichtungen verfügt oder solche plant, müsste mit forensischen Abteilungen von Kliniken abgesprochen werden, welche Krankheitsbilder von Insassen wo zu behandeln sind.

5.4.3 Offener Massnahmenvollzug Männer

5.4.3.1 Konkordate OCH und NWI-CH

Platzangebot		
Bitzi SG	52	St. Johannsen BE 80
		Total 132

Gemeldete Platzierungen			Gemeldete Personen auf Wartelisten			Platzierte + Personen auf Wartelisten		
OCH	NWI-CH	Total	OCH	NWI-CH	Total	OCH	NWI-CH	Total
44	91	135	1	7	8	45	98	143

Fehlende Plätze: (Platzierte+Personen auf Wartelisten) - Platzangebot	Total 11
--	-----------------

Die Konkordate der OCH und der NWI-CH verfügen über 132 Plätze für den Vollzug von Massnahmen nach Art. 59² StGB an Männern. Im Vollzug befanden sich am Stichtag, nach den Angaben der Einweiser, jedoch 135 Männer. Somit bestand eine Differenz von 3 Personen. Es ist davon auszugehen, dass am Stichtag der Erhebung die Anstalten geringfügig überbelegt waren. Die 11 fehlenden Plätze können als relativ kleines Problem bezeichnet werden. Aufgrund der Tatsache, dass im offenen Massnahmenvollzug Vollzugslockerungen (Arbeitsexternat, Wohn- und Arbeitsexternat und bedingte Entlassungen) eher zur Anwendung kommen, besteht hier zurzeit kein akutes Platzproblem.

Es würde auch hier Sinn machen, wenn sich die Institutionen konkordatsübergreifend auf die Behandlung von zu definierenden Krankheitsbildern spezialisieren würden. Diese Spezialisierung müsste in Absprache mit Kliniken erfolgen, die über forensische Abteilungen verfügen.

5.4.3.2 Concordat latin

Platzangebot	
Bellechasse FR ab 2017 60 Plätze	Total 60

Gemeldete Platzierungen	Gemeldete Personen auf Wartelisten	Platzierte + Personen auf Wartelisten
49	14	63

Fehlende Plätze: Das Platzangebot wird ab 2017 ausreichend sein.

Die Westschweiz verfügt zurzeit über keine Massnahmeeinrichtungen im Justizvollzug. Aus diesem Grund ist der Handlungsbedarf hoch. Es fehlen hier 63 Plätze für Männer und 7 Plätze für Frauen. Geplant sind 60 Plätze für Männer in Bellechasse FR. Sobald das Concordat latin über solche Einrichtungen verfügt oder solche plant, müsste mit forensischen Abteilungen von Kliniken abgesprochen werden, welche Krankheitsbilder von Insassen wo zu behandeln sind.

5.4.4 Offener und geschlossener Massnahmenvollzug Frauen

5.4.4.1 Konkordate OCH und NWI-CH

Platzangebot	
Anstalten Hindelbank BE	Total 22

Gemeldete Platzierungen			Gemeldete Personen auf Wartelisten			Platzierte + Personen auf Wartelisten		
OCH	NWI-CH	Total	OCH	NWI-CH	Total	OCH	NWI-CH	Total
4 geschl.	4 geschl.	8	0	0	0	8	8	16
4 offen	4 offen							

Das Platzangebot ist zurzeit ausreichend.

5.4.4.2 Concordat latin

Platzangebot	
Keine Einrichtung im Justizvollzug	Total 0

Gemeldete Platzierungen	Gemeldete Personen auf Wartelisten	Platzierte + Personen auf Wartelisten
8	3	11

Fehlende Plätze: (Platzierte+Personen auf Wartelisten) - Platzangebot **Total 11**

5.5 Massnahmenvollzug junge Erwachsene und Jugendliche (Männer)

Gemäss den Angaben der Einweisungsbehörden aus der NWI-CH werden dringend Plätze für relativ gefährliche und/oder renitente junge Erwachsene im geschlossenen Massnahmenvollzug benötigt. Durch den Vertreter des Bundes wird die Ansicht vertreten, dass nach der Fertigstellung der geschlossenen Abteilung in Uitikon ZH sowie mit derjenigen in Kalchrain TG ein ausreichendes Platzangebot für junge Erwachsene vorhanden sein sollte.

Auch aus diesem Grund wird die Notwendigkeit des schon seit Jahren diskutierten Jugendvollzugszentrums Nordwest- und Innerschweiz (JuNi, Areal Arxhof BL) von den Bundesbehörden zurzeit in Frage gestellt. Hier muss abgewartet werden, was die ausstehenden Abklärungen für Resultate zeigen. Diese Abklärungen werden bis in das Jahr 2014 dauern.

5.6 Regional- und Bezirksgefängnisse

In den Bezirks- und Regionalgefängnissen ist die Belegungssituation schweizweit angespannt bis prekär. Das ungenügende Platzangebot für den Vollzug der Untersuchungshaft und von Kurzstrafen bis zu 3 Monaten ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Den hohen Platzbedarf für den Vollzug von Administrativhaft (Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft).
- Sehr lange Wartefristen für den Übertritt in den geschlossenen Strafvollzug.
- Wartefristen für den Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug nach Art. 59² StGB
- Sehr lange Wartefristen für den Übertritt in den geschlossenen Massnahmenvollzug nach Art. 59³ StGB.
- Fehlende Plätze in genügend gesicherten psychiatrischen Kliniken.

In den Bezirks- und Regionalgefängnissen sammeln sich die Fehlplatzierten, welche im Wartestand für die Einweisung in eine adäquate Vollzugseinrichtung befinden.

5.7 Haftformen des Ausländerrechts

(Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft)

5.7.1 Konkordat OCH

Das Fazit lautete 2011: In der Ostschweiz fehlen 70 Plätze, davon 50 in ZH, 15 in SG und 5 in GR.

Gemäss einer 2012 bei den Migrationsämtern durchgeführten Umfrage, gingen diese neu von einem zusätzlichen Platzbedarf von ca. 100 Plätzen aus.

Im Kanton Zürich ist nach wie vor die Schaffung von 50 zusätzlichen Plätzen für den Vollzug von ausländerrechtlicher Haft in Planung. Doch sollen diese geplanten Plätze je nach Bedarf des Migrationsamtes mitunter auch eine Entlastung bzw. anderweitige Nutzung der Kapazitäten im Flughafengefängnis ermöglichen (v.a. für Untersuchungs- und Sicherheitshaft), zumal die dortigen Plätze über einen sehr hohen Sicherheitsstandard verfügen, der für den Vollzug von Administrativhaft nicht in allen Fällen wirklich notwendig und verhältnismässig ist.

Im Kantonalgefängnis Glarus sind 4 Plätze zusätzlich geplant. Der Kanton St. Gallen plant im Regionalgefängnis Altstätten einen Erweiterungsbau. Für die Ausschaffungshaft sind 46 Plätze vorgesehen. Im Fall der Realisierung sollen die 8 Plätze im Gefängnis Widnau aufgehoben werden.

5.7.2 Konkordat NWI-CH

Das Fazit lautete 2011: Für die Nordwest- und Innerschweiz melden die Kantone BL, LU, OW, SO, UR und ZG einen zusätzlichen Bedarf von 22 Plätzen.

Die Umfrage 2012 bei den Migrationsämtern führte zum Ergebnis, dass sich der zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen auf ca. 106 erhöht hatte. Der gesamte Bedarf, inklusive zu ersetzende Plätze, wurde mit total 250 Plätzen definiert. Aufgrund dieser Situation setzte die Konkordatskonferenz eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, ein Konzept zu erarbeiten, das sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen, die baulichen Investitionen, sowie die Betriebskosten für ein oder zwei eigenständige Ausschaffungsgefängnisse aufzeigt. Hinzu kämen die bereits bestehenden Angebote des Kantons Basel-Stadt im Gefängnis Bässlergut mit zurzeit 30 Plätzen für Männer und 7 Plätzen für Frauen im UG Waaghof. Ab 2018 werden im Bässlergut 60 Plätze für die Ausschaffungshaft zur Verfügung stehen.

Ein Ziel wäre auch die Beendigung der Vermischung der Haftformen des Ausländerrechts und derjenigen des Justizvollzugs. Dies würde auch den Anforderungen der NKVF und des CPT entsprechen.

Ob dieses Konzept umgesetzt wird und welche Kantone sich daran beteiligen, entscheidet die Konkordatskonferenz am 29. November 2013. Im Falle der Umsetzung würden ca. 150 Plätze in den Regional- oder Untersuchungsgefängnissen wieder für den Vollzug der Untersuchungshaft oder kurzen Strafen zur Verfügung stehen.

5.7.3 Concordat latin

Das Fazit lautete 2011: Für die lateinische Schweiz hat der Kanton VS ein Manko von 10 und der Kanton FR ein solches von 5 Plätzen gemeldet. Aus den übrigen Kantonen liegen keine verlässlichen Rückmeldungen vor.

2013 konnte das Concordat latin im Kanton Genf über 40 Plätze verfügen (dies entspricht einer Verdoppelung seit 2011); 2014 werden zehn zusätzliche Plätze hinzukommen. Ende 2017 werden insgesamt 168 Plätze zur Verfügung stehen.

5.7.4 Ausblick 2013

Der Druck für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für ausländerrechtliche Haftformen hat stark zugenommen. In qualitativer Hinsicht wird in den Berichten des CPT wie der NKVF immer wieder darauf hingewiesen, dass der Vollzug der ausländerrechtlichen Haftformen in betrieblich eigenständigen, zentralisierten Institutionen erfolgen müsste. Es macht Sinn, wenn die Konkordate solche Lösungen anstreben.

Der Bundesrat hat am 26.06.2013 ein Vernehmlassungsverfahren über die Finanzierung von neuen Administrativhaftplätzen eröffnet. Dabei werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der Bund den Bau von zusätzlichen Administrativhaftplätzen abgilt. Die finanzielle Beteiligung des Bundes soll sich nach der Grösse der Haftan-

stalt und der Anzahl Haftplätze, die dem Bund zu Verfügung stehen, richten. So beteiligt sich der Bund bei einer Haftanstalt, die sämtliche Kriterien erfüllt und über mindestens 50 Haftplätze verfügt, zu 60% an den Baukosten. Die Beteiligung kann höher ausfallen, wenn die Haftanstalt vorrangig dazu dient, Wegweisungen direkt ab einem Zentrum des Bundes zu vollziehen. Zudem wird vorgeschlagen, die Pauschale des Bundes für den Betrieb solcher Haftplätze zu erhöhen. - Die Vernehmlassung dauerte bis zum 17. Oktober 2013.

6. Angebot an Haftplätzen

6.1. Haftformen des Justizvollzugs

(Detailliertes Platzangebot: Siehe ANHANG II)

Alle drei Konkordate weisen für die Untersuchungshaft sowie den Straf- und Massnahmenvollzug eine ähnliche Gesamtzahl an Haftplätzen auf. Im Zeitraum 2006 bis 2012 hat die Wohnbevölkerung jedoch um rund 532'000 Personen zugenommen. Setzt man die Haftplätze ins Verhältnis zu den Einwohnerzahlen (Statistik 2012), ergibt sich folgendes Bild:

Konkordat	Einwohnerzahl		Haftplätze		Haftplätze pro 10'000 Einwohner	
	2006	2012	2006	2012	2006	2012
NWI-CH	2'948'139	3'108'600	2'210	2327	7,5	7,5
OCH	2'349'305	2'533'812	2'000	2042	8,5	8,1
Concordat latin	2'211'295	2'398'612	2'087	2'087	9,4	8,7
CH total	7'508'739	8'041'024	6'297	6'456	8,4	8,0

Gesamtschweizerisch hat das Platzangebot in dieser Zeitperiode mit der Bevölkerungsentwicklung nicht Schritt gehalten.

6.2. Haftformen des Jugendvollzugs

(Die Haftsituation und die entsprechenden Zahlen wurden 2011 detailliert erhoben. Da einerseits die damaligen Daten als weitgehend unverändert gelten können und aus Kapazitätsgründen wurde 2013 auf eine Aktualisierung verzichtet. Es wird auf die ANHÄNGE III und IV verwiesen.)

Es ist zu beachten, dass im Bereich des Jugendvollzugs sehr viele Massnahmen in privaten Institutionen durchgeführt werden. Ein vollständiger Überblick fehlt. Der hier diskutierte staatliche / konkordatliche Bereich beschlägt nur einen sehr geringen Teil der gesamten Vollzugslandschaft.

Der Bericht 2011 hielt fest, dass in allen drei Konkordaten Plätze für den gesetzeskonformen Vollzug der Untersuchungshaft, von Freiheitsstrafen und geschlossenen

Massnahmen an Jugendlichen fehlen. Als besonders ausgeprägt sind die Defizite beim Angebot an gesetzeskonformen Plätzen für die Untersuchungshaft beschrieben worden.

Der Kanton Aargau verfügt seit 2013 im Zentralgefängnis in Lenzburg über sechs rechtskonforme Haftplätze für Jugendliche. Die sonstigen Aussagen im Bericht 2011 behalten ihre Gültigkeit.

6.3. Haftformen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft)

(Statistik: Siehe ANHANG V)

7. Künftiger Bedarf an Vollzugsplätzen

7.1 Allgemeines

7.1.1 Entwicklungen seit 2011

Auf der gesetzlichen Ebene sind vorab die Einführung jeweils einer schweizerischen Strafprozessordnung sowohl für das Erwachsenen- wie auch für das Jugendstrafrecht auf den 1.1.2011 zu erwähnen.

Auf Bundesebene wird beabsichtigt, das seit dem 1. Januar 2007 eingeführte Sanktionenrecht im StGB wieder zu revidieren. Die Vernehmlassung zu dieser Revision erfolgte im Jahr 2012. Wann die Revision in Kraft treten wird, ist noch offen. Was am bestehenden Sanktionenrecht geändert werden soll, ist Ziff. 7.2.2.1 zu entnehmen.

Aufgrund neuer Vorfälle haben sich innenpolitisch die Emotionalisierung bei allen Themen rund um strafrechtliche Belange und die Verunsicherung der Bevölkerung noch mehr verstärkt. Auf allen Ebenen werden Vorstösse eingereicht, welche auf Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen abzielen.

Nachfolgend soll versucht werden, die Frage zu beantworten, auf welche Art und Weise sich solche gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen auf den Bedarf an Vollzugsplätzen auswirken.

7.1.2. Prognostik / Prognosemodelle

Im Bericht 2011 wurde die Idee eines mathematischen Prognosemodells aus folgenden Überlegungen verworfen:

- *Modellrechnungen sind etwa in der Schul- oder Spitalplanung sicher sinnvoll. Dort lässt die Bevölkerungsentwicklung klare Rückschlüsse auf den künftigen Bedarf zu. Wenn in einem Jahr eine bestimmte Anzahl Kinder geboren wird, weiss man, dass man fünf Jahre später eine bestimmte Anzahl von Kindergartenplätzen braucht. Man weiss jedoch nicht, wie viele Menschen eines Jahr-*

gangs später kriminell werden. Die Zusammenhänge sind hier viel komplexer. Als plastisches Beispiel: Ausgehend von den Daten der internationalen Opferbefragung und des European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics haben Forscher festgestellt, dass in Westeuropa im Vergleich zwischen den Jahren 1988-1990 und 2004-2007 die Eigentums- und Tötungsdelikte um ca. 20 % abgenommen haben. Demgegenüber sind in den gleichen Vergleichsperioden die Körperverletzungen um 147 % gestiegen. Die Forscher führen Letzteres auf den Umstand zurück, dass sich der Lebensstil junger Leute zwischen den Vergleichperioden stark verändert hat. Das Aufkommen des Internets führe dazu, dass diese Altersgruppe viel weniger Zeit ausserhalb des Wohnorts verbringe. Diejenigen die dies noch täten, seien dafür eine relativ homogene Gruppe Jugendlicher aus der sozialen Unterschicht, die zudem häufig ethnischen Minderheiten angehörten und deren Anzahl zudem im Vergleichszeitraum gestiegen sei (Marcelo F. Aebi und Antonia Linde, *Tendances de la délinquance en Europe occidentale d'après les statistiques policières et les sondages de victimisation [1988-2007]*, in Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, Heft 1/11).

- Eine Modellrechnung könnte nur Sinn machen, wenn sie laufend an die jeweiligen Entwicklungen angepasst würde. Solche Entwicklungen können sehr kurzfristig in Gang kommen. Es kann hier etwa auf die plötzlich aufgetretenen, von niemandem vorhergesehenen Umwälzungen im arabischen Raum verwiesen werden.
- Verschiedene Varianten können auch ohne Modellrechnung aufgezeigt werden. Anhand von einzelnen gewichtigen Einflussfaktoren lassen sich unterschiedliche Entwicklungen prognostizieren.
- Modellrechnungen befriedigen zwar auf den ersten Blick den Wunsch nach Planungssicherheit, dürften aber letztlich nur scheinbar bessere Ergebnisse liefern als das bereits für unsere Anstaltsplanung 2006 verwendete Vorgehen.
- Da es an tauglichen Vorbildern fehlt, müsste von entsprechenden Fachleuten eine Modellrechnung für die Schweiz von Grund auf entwickelt werden. Dies wäre mit grossem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden.

Die Ausführungen behalten ihre Gültigkeit.

7.2. Die einzelnen Einflussfaktoren

7.2.1. Revision AT StGB 2007

Das neue Sanktionenrecht ist auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Soweit im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind die wichtigsten Ziele und Neuerungen:

- Abschaffung oder zumindest weitgehende Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen.
- Einführung der Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.
- Anstelle von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit.
- Ausdehnung der Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen von bisher 18 Monaten auf zwei Jahre.
- Einführung der Möglichkeit von teilbedingten Strafen für Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

- *Differenzierungen im Massnahmenrecht.*
- *Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Verwahrung.*

7.2.1.1 Bisherige Erfahrungen

7.2.1.1.1 Allgemeines

(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Die Strafurteilsstatistik enthält sozio-demografische und strafrechtliche Merkmale. Mit Hilfe dieser Statistik können drei wichtige Indikatoren für den Strafvollzug bestimmt werden.

a) Anzahl Verurteilungen nach Straf- und Vollzugsart (Freiheitsstrafen: unbedingt / teilbedingt / bedingt)

Dazu siehe weiter unten.

b) Strafdauer

Die Strafdauer erlaubt eine Klassifikation der Urteile nach der Länge der Strafe. Diese Klassifikation ermöglicht eine grobe Abschätzung der zu erwarteten Klientel für die Behörden. Mit dem Blick auf die einzelnen Einflussfaktoren der Revision AT StGB wurden die Zeitintervalle wie folgt gewählt: bis 6 Monate, 6 bis 18 Monate, 18 Monate bis 3 Jahre, über 3 Jahre.

Um einen Indikator für die benötigten Haftplätze zu erhalten, genügt es nicht die Anzahl der Straftäter zu kennen, sondern auch die Straflänge muss mitberücksichtigt werden. Theoretisch braucht ein Straftäter mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten genau so viel Platz wie 12 Täter mit je einem Monat Freiheitsstrafe.

c) Angerechnete Haftdauer vor der Verurteilung

(Untersuchungs- und Sicherheitshaft, vorzeitiger Strafvollzug)

Mittels der Strafurteilsstatistik lassen sich auch Aussagen zur Aufenthaltsdauer vor der Verurteilung und zu sozio-demografischen Merkmalen der Insassen in Untersuchungshaft machen.

7.2.1.1.2 Unbedingte Freiheitsstrafen

(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Die Anzahl der unbedingten Freiheitsstrafen hat sich nach der Revision des Strafgesetzbuches mehr als halbiert. Wurden 2005 noch 16'350 Urteile mit einer unbedingten Freiheitsstrafe ausgesprochen, waren es nach 2007 noch 6'000 bis 6'500 Urteile. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl wieder stark an (9'550 Urteile).

Auffallend ist, dass die kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten immer noch den grössten Anteil an den Verurteilungen ausmachen: Waren es im Jahr 2000 79%, so stieg der Anteil auf 85% im Jahr 2005. Mit der Revision sind die Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten kurzfristig zurückgegangen: Wurden 2009 3'837 kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen (63% aller Freiheitsstrafen), so stiegen sie auf 7'468 Verurteilungen im Jahr 2012 (78% aller Freiheitsstrafen). Kaum eine Veränderung gab es bei den Strafen zwischen 6 und 18 Monaten. Eine Halbierung gab es bei den Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und 3 Jahren. Unverändert ist auch die Anzahl der über 3-jährigen Freiheitsstrafen.

Urteilsstatistik: Anzahl Urteile mit einer unbedingten Freiheitsstrafen und Haftdauer

	Total		unter 6 Mt				6 bis 18 Mt				18 bis 3 Jahre				über 3 Jahre			
	Anzahl	Haft-jahren	Anzahl	%	Haft-jahren	%	Anzahl	%	Haft-jahren	%	Anzahl	%	Haft-jahren	%	Anzahl	%	Haft-jahren	%
2000	12060	6873	9515	78.9	999	14.5	1218	10.1	1069	15.6	806	6.7	1887	27.5	521	4.3	2918	42.5
2005	16355	6663	13930	85.2	1480	22.2	1219	7.5	1042	15.6	804	4.9	1871	28.1	402	2.5	2271	34.1
2009	6075	5479	3837	63.2	669	12.2	1309	21.5	1113	20.3	428	7.0	980	17.9	501	8.2	2716	49.6
2010	6596	5497	4370	66.3	808	14.7	1280	19.4	1057	19.2	459	7.0	1037	18.9	487	7.4	2595	47.2
2011	7009	4889	5103	72.8	1002	20.5	1117	15.9	845	17.3	359	5.1	826	16.9	430	6.1	2217	45.3

Anzahl Haftjahre vor und nach der Revision

Vor 2007 wurden zwischen 6663 und 6873 Haftjahre ausgesprochen. Nach der Revision gab es rund 1000 Haftjahre weniger. Dieser Rückgang ist bei den Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und 3 Jahren als Folge der teilbedingten Freiheitsstrafen zu sehen.

7.2.1.1.3 Bedingte Freiheitsstrafen

(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Die Abkehr von den kurzen bedingten Freiheitsstrafen zu den Geldstrafen wurde fast vollständig erreicht:

Urteilsstatistik: Anzahl Urteile mit einer bedingten Freiheitsstrafen und Haftdauer

	Total		unter 6 Mte				6 bis 18 Mte				18 bis 3 Jahre			
	Anzahl	Haft-jahren	Anzahl	%	Haft-jahren	%	Anzahl	%	Haft-jahren	%	Anzahl	%	Haft-jahren	%
2000	37146	4871	34733	93.5	2527	51.9	2413	6.5	2344	48.1	0	0.0	0	0.0
2005	43462	5489	41114	94.6	3216	58.6	2341	5.4	2240	40.8	7	0.0	34	0.6
2009	2402	2615	91	3.8	27	1.0	1868	77.8	1742	66.6	443	18.4	846	32.4
2010	2574	2790	110	4.3	31	1.1	1990	77.3	1828	65.5	474	18.4	931	33.4
2011	1794	1871	124	6.9	40	2.1	1335	74.4	1200	64.1	335	18.7	631	33.7
2012	2113	2192	175	8.3	60	2.7	1525	72.2	1345	61.4	413	19.5	788	35.9

Hatten vor der Revision über 90 Prozent der bedingten Freiheitsstrafen eine Strafdauer unter 6 Monaten, so sind es heute nur noch wenige Ausnahmen.

7.2.1.1.4 Stationäre therapeutische Massnahmen

a) Mengengerüst

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5.4 verwiesen.

b) Die Struktur der Verurteilten nach Art. 59 StGB

Die im Bericht 2011 gemachten Ausführungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden hier unverändert beibehalten.

Die Population der Verurteilten nach Art. 59 StGB setzt sich aus verschiedenen Gruppen zusammen:

aa) Unterteilung zwischen Art. 59 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 StGB

In der Regel erkennt das Gericht auf eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und überlässt die Platzierung in die geeignete Institution der einweisenden Behörde. In eine geschlossene Justizvollzugsanstalt kann der Verurteilte nur nach Art. 59 Abs. 3 StGB eingewiesen werden. Im Zweifelsfall werden 59er mit den Negativqualifikationen gemäss Abs. 3 identifiziert. So können sie im geschlossenen Vollzug „gesichert“ werden. Da die Justizvollzugsanstalten innerhalb der Konkordate dem Aufnahmезwang unterworfen sind, können 59er, die in psychiatrischen Kliniken und Massnahmezentren nicht genehm sind oder keinen Platz haben, nach Art. 59 Abs. 3 StGB in die Strafanstalten zwangsplatziert werden. Aufgrund des prekären Platzangebots müssen auch häufig Platzierungen in Regional- oder Bezirksgefängnissen vorgenommen werden. So kommt es, dass psychisch Hochauffällige mit relativ geringfügigen Anlasstaten, die eigentlich eine Behandlung in einer (offenen) psychiatrischen Institution benötigen würden, sich hinter hohen Mauern wiederfinden. Im Zuge eines gesteigerten Sicherheitsdenkens besteht die Tendenz, 59er geschlossen unterzubringen, obwohl sie diese Sicherheit nicht brauchen würden. In diesem Zusammenhang steht bei der stationären Massnahme nicht die vom Gesetzgeber verlangte intensive therapeutische Behandlung, sondern vielmehr die Unterbringung ohne zeitliche Limite, also die sogenannte „kleine Verwahrung“, im Vordergrund.

bb) Altrechtlich Verwahrte, die nun unter Art. 59 StGB Behandlungsplätze belegen

Unter den Massnahmenklienten nach Art. 59 Abs. 3 gibt es nach wie vor eine erhebliche Anzahl von altrechtlich Verwahrten (Art. 42 aStGB und Art. 43 aStGB). Gemäss einer vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Erhebung, gab es per 31.12.2006 20 Verwahrungen nach aArt. 42 StGB und 262 nach aArt. 43 StGB. Davon wurden in der Folge 111 in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB umgewandelt. Die Mitglieder dieser Zielgruppe weisen häufig ein hohes strukturelles Rückfallrisiko und eine geringe Beeinflussbarkeit auf. Somit sind für die therapeutische Behandlung grosse Ressourcen nötig, um geringe risikomindernde Effekte zu erzielen. Zudem sind altrechtlich Verwahrte in der Regel schon sehr lange im Vollzug und bringen ihre Haftschäden und ihre subkulturelle Imprägnierung in die therapeutischen Settings ein.

cc) Umwandlung von ambulanten vollzugsbegleitenden Massnahmen gemäss Art. 63 StGB in stationäre therapeutische Massnahmen gemäss Art. 59 StGB

Ähnlich präsentiert sich die Situation bei Gefangenen in einer Freiheitsstrafe mit vollzugsbegleitender therapeutischer Massnahme nach Art. 63 StGB. Nach langjähriger (erfolgloser) therapeutischer Behandlung wird hier eine Umwandlung in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB beantragt, weil der Gefangene nicht entlassen werden soll. Die Betroffenen nehmen eine solche Umwandlung nicht als „Chance“ für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Delinquenz mit dem Ziel der Rückfallrisikominderung, sondern als Einsperren auf unbestimmte Zeit wahr (kleine Verwahrung). Auch hier müssen sehr viele Ressourcen bereitgestellt werden.

dd) „Unbehandelbare“ mit einer stationären Massnahme

Junge Männer mit schwerster Delinquenz, ausgeprägter psychischer Störung und geringster Beeinflussbarkeit bzw. Behandelbarkeit erhalten keine Verwahrung. Entweder wird hier eine Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet oder es wird auf eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB erkannt.

Weitere verkappte Verwahrte sind Inhaftierte, die nahezu als Analphabeten bezeichnet werden müssen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die nicht geständig sind und die keine Einsicht in ihr Fehlverhalten haben. Introspektions- und Reflexionsfähigkeit sind kaum vorhanden. Einzelnen, zu einer stationären Massnahme Verurteilten, attestiert das psychiatrische Gutachten Intelligenzminderung. Das heisst, die Voraussetzungen zur Durchführung einer intensiven, therapeutischen Behandlung zur Senkung des Rückfallrisikos sind in diesen Fällen offensichtlich nicht gegeben. Auch hier ist der Zweck der stationären Massnahme in erster Linie die Sicherung der Verurteilten - also die „kleine Verwahrung“.

ee) „Echte 59-er“

Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Überprüfung einer Verwahrung gemäss Art. 43 aStGB eine Marke zur Identifikation der „echten 59-er“ gesetzt. Die stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB soll dann ausgesprochen werden, „wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr von mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Straftaten im Sinne von Art. 64 StGB deutlich verringert wird“ (BGE 134 IV 315). Würden sich die Gerichte immer an diese Vorgabe halten, wäre das Problem der grossen Zahl von Verurteilungen nach Art. 59 StGB um einiges kleiner.

7.2.1.1.5 Verwahrung nach Art. 64 StGB

Auch hier behalten die im Bericht 2011 gemachten Ausführungen ihre Gültigkeit und werden unverändert beibehalten.

Bei rund der Hälfte der altrechtlich Verwahrten gemäss Art. 42 und 43 aStGB wurde die Verwahrung im Rahmen der Überprüfung gemäss Art. 64 StGB weitergeführt. In der heute grossen Anzahl von 59-ern schlummert ein grosses Potenzial von verkappten Verwahrten. Nach spätestens zweimal fünf Jahren stationäre therapeutische Massnahme, also spätestens ab 2017, werden die Gerichte die ersten Inhaftierten in die Verwahrung zurückversetzen oder erstmals verwahren. Die Zahl der Verwahrten, die ihre Grundstrafe bereits verbüsst haben, wird kontinuierlich ansteigen. Die Betroffenen befinden sich in einer Präventivhaft, die jenseits der Hausordnung, die für die Strafgefangenen gültig ist, in speziellen, je nach Gefährdungspotenzial gesicherten Abteilungen vollzogen werden muss. Die Strafvollzugskonkordate sind gefordert, die Planung solcher Abteilungen rechtzeitig anzugehen.

7.2.1.1.6 Massnahmen nach Art. 61 StGB (geschlossener Massnahmenvollzug für junge Erwachsene / Männer)

Das Konkordat NWI-CH verfügt zurzeit über keine derartigen Plätze. Ob die Erhöhung des Platzangebots in Uitikon (OCH) um 18 Plätze auf Ende 2014 auch den Bedarf des Konkordats NWI-CH abdeckt, ist noch unklar. Durch den Bund wird die Ansicht vertreten, dass nach der Fertigstellung der geschlossenen Abteilung in Uitikon und mit den vorhandenen Kapazitäten in Kalchrain ein ausreichendes Platzangebot für junge Erwachsene in den Konkordaten OCH und NWI-CH bereitsteht.

7.2.1.1.7 Umgewandelte Geldstrafen und Bussen (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Die umgewandelten Geldstrafen (12%) und Bussen (34%) machen einen immer grösseren Teil der 2012 eingewiesenen Personen aus. Der administrative Aufwand für den Vollzug dieser Strafen ist beträchtlich.

	Einweisungen nach Hauptentscheid		
	Total	Ersatzfreiheitsstrafen	Bussenumwandlung, kant. Übertretungen
2007	8415	28	2222
2008	8277	189	2970
2009	8481	467	3437
2010	8323	819	3127
2011	8678	1043	3148
2012	9260	1107	3107

Bezogen auf den mittleren Bestand machen die Geldstrafe 5% und die Bussenumwandlungen 3% aus. Dabei ist zu beachten, dass die Geldstrafen und Bussen nur gezählt werden, wenn keine unbedingte Freiheitsstrafe oder Gesamtstrafe verhängt wurde.

	Mittlerer Bestand nach Hauptentscheid		
	Total	Ersatzfreiheitsstrafen	Bussenumwandlung, kant. Übertretungen
2007	3653	3	102
2008	3637	24	124
2009	3769	71	115
2010	3877	142	109
2011	3884	184	102
2012	4123	215	112

Aus diesen Zahlen kann entnommen werden, dass Bussenumwandlungen und namentlich Ersatzfreiheitsstrafen Mitursachen für eine erhöhte Platznachfrage in den Gefängnissen sind. Mangels Plätzen in den Bezirks- und Regionalgefängnissen wird hier zum Vollzug teilweise auf offene Strafanstalten ausgewichen.

7.2.1.1.8 Fazit

2011

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine insgesamt zunehmende Nachfrage nach Plätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen infolge der Einführung des revidierten AT StGB statistisch nicht belegt werden kann. Längerfristig werden aber zunehmend Insassen in den Freiheitsentzug gelangen, deren stationäre therapeutische Massnahme in eine Verwahrung umgewandelt wird.

Die markant höhere Nachfrage nach Plätzen für den Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen lässt sich demgegenüber statistisch zweifelsfrei belegen (siehe Ziff. 5.4). Begründet wird dies einerseits in der kontinuierlich steigenden Zahl entsprechender Urteile. Noch gravierender wirkt sich aber andererseits auch hier die verschärfte Entlassungspraxis aus (siehe dazu auch Ziff. 7.2.8).

2013

Das im Bericht 2011 gezogene Fazit bleibt weitgehend gültig. Ergänzend ist festzustellen, dass der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zu einem erhöhten Platzbedarf führt.

7.2.2 Aktuelle Entwicklungen

7.2.2.1 Revision der Revision AT StGB

Bekanntlich soll der am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte AT StGB erneut teilweise revidiert werden.

Bestand das Hauptziel der Revision von 2002 noch darin, die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen und sie durch andere Sanktionen, namentlich die Geldstrafe, zu substituieren, so soll der inzwischen geübten Kritik nunmehr u.a. mit einer Einschränkung der Geldstrafe – und damit einer (Wieder-)Ausdehnung der Freiheitsstrafe – Rechnung getragen werden.

Soweit im vorliegenden Zusammenhang von Interesse, sind die wichtigsten diskutierten Punkte:

- Die Freiheitsstrafe ist – bedingt und unbedingt – wieder ab drei Tagen bis zu 20 Jahren möglich.
- Aufhebung der bedingten und teilbedingte Geldstrafe.
- Bedingte Freiheitsstrafe bei Kurzstrafen wieder möglich.
- Die unbedingte Geldstrafe von maximal 360 Tagessätzen soll auf 180 Tagessätze reduziert werden.
- Vorgeschriebener Mindesttagessatz von 30 Franken.
- Im Bereich bis zu 180 Tagen besteht kein Vorrang der Geldstrafe mehr.
- Die gemeinnützige Arbeit ist keine eigenständige Sanktion mehr, sondern wird wieder zur Vollzugsform. Sie ist ausgeschlossen bei Übertretungen.
- Electronic Monitoring wird als Vollzugsform für Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten und als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen eingeführt.

- Bei Bussen wird ein Umrechnungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt.
- Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung.
- Zwingendes Einholen eines Gutachtens, bei Straftaten nach Art. 64 Abs. 1 (Tatbestandskatalog), vor einer bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug

Wenn auch bei Kurzstrafen bis zu sechs Monaten kein Vorrang der Geldstrafe mehr gilt, ist in diesem Bereich mit einem massiven Anstieg der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen zu rechnen.

Gemäss Urteilsstatistik des BfS wurden 2006, im Jahr vor der Einführung des revidierten AT StGB, 5560 unbedingte Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten Dauer ausgesprochen. Die Gesamtstrafdauer betrug 447 Jahre. In den Jahren 2007 bis 2009 gab es noch durchschnittlich 958 solche Strafen mit einer durchschnittlichen Gesamtstrafdauer von 140 Jahren. Die Revision brachte demnach schweizweit eine Einsparung von mindestens 300 Gefängnisplätzen. Sollte mit der erneuten Änderung des Gesetzes diese Entwicklung wieder umgekehrt werden, ist demnach ein entsprechender Mehrbedarf an Plätzen, also rund 300, zu erwarten.

Die Beratungen in den eidgenössischen Räten haben im September 2013 begonnen. Die Ergebnisse waren bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht definitiv. Verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen auf die Platznachfrage werden wahrscheinlich erst möglich sein, wenn zwei bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision die ersten statistischen Grundlagen vorhanden sind.

7.2.2.2 Revision BT StGB

Bericht 2011

Die Revision läuft unter dem Titel „Harmonisierung der Strafrahmen“.

(Zitat aus dem erläuternden Bericht des Bundesrates) Folgende wesentlichen Neuerungen sind zu erwähnen:

- *Mindeststrafen von 30 Tagessätzen Geldstrafe werden aufgehoben und die übrigen Mindeststrafen fallweise erhöht (z.B. schwere Körperverletzung und Raub) oder gesenkt (z.B. gewerbsmässige Erpressung oder Wucher).*
- *Höchststrafen werden erhöht (z.B. fahrlässige Tötung, fahrlässige schwere Körperverletzung, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) oder gesenkt (z.B. Hausfriedensbruch).*
- *Unstimmigkeiten, die mit der letzten Revision des Allgemeinen Teils des StGB entstanden sind, werden beseitigt, wie etwa der Wegfall von Feinabstufungen zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung.*
- *Diverse „Kann-Vorschriften“ räumen dem Gericht einen grossen Ermessensspielraum ein: Dieses kann nicht nur entscheiden, ob z.B. ein grosser Schaden oder ein leichter Fall vorliegt (Tatbestandsermessen), was bereits eine Unsicherheit in sich birgt, sondern zudem, ob es den hierfür vorgesehenen höheren bzw. tieferen Strafrahmen nutzen will oder nicht (Rechtsfolgeermessen). In Fällen, in denen ein Tatbestands- und ein Rechtsfolgeermessen bestehen, wird deshalb die „Kann-Vorschrift“ in eine „Ist-Vorschrift“ abgeändert.*

- Schliesslich wird an manchen Stellen die Strafwürdigkeit von heute gesetzlich definiertem Unrecht hinterfragt. Dabei werden sowohl die geänderten Wert- und Moralvorstellungen der Gesellschaft als auch die Strafurteilsstatistiken berücksichtigt.

Fazit 2011

Aus heutiger Sicht werden die diskutierten Neuerungen auf die Nachfrage nach Vollzugsplätzen kaum Auswirkungen haben. Die Rechtspraxis zeigt, dass bereits die heute vorhandenen Strafraumen nach oben kaum je ausgeschöpft werden. Ob ein erweiterter Strafraumen dazu führen würde, dass die Strafen allgemein, also auch im unteren Bereich, härter ausfallen, ist denk-, aber quantitativ kaum abschätzbar. Die Härte der Strafen dürfte viel weitergehender von gesellschaftlichen „Stimmungslagen“ als von gesetzlichen Änderungen abhängen (siehe dazu auch Ziff. 7.2.6 und 7.2.12).

Fazit 2013

Die im Bericht 2011 gemachten Aussagen behalten ihre Gültigkeit.

7.2.3 Neues Jugendstrafrecht / Jugendstrafurteile, nach Sanktion (Auszug)

Die Urteilsstatistik weist für die letzten Jahre folgende Zahlen aus (Auszug):

Sanktionsart ¹	2008	2009	2010	2011	2012
Total	14'662	15'237	15'669	14'044	13'158
Verweis	3465	3485	3492	4033	3550
Persönliche Leistung	6831	6963	7294	5835	5424
Unterbringung in Erziehungseinrichtung	194	213	232	89	66
Unterbringung in Behandlungseinrichtung	12	11	15	6	9
Freiheitsentzug total	977	1086	1127	784	990
- davon bedingt	723	788	729	459	528
- davon unbedingt	192	190	243	240	348
- davon teilbedingt	62	108	155	85	114

Freiheitsentziehende Massnahmen haben im Jugendstrafrecht weiterhin eine untergeordnete Bedeutung und sind in der Gesamtzahl stagnierend bis sinkend. Hingegen scheint sich die Anzahl von unbedingten Freiheitsentzügen in den letzten Jahren sowohl absolut als auch relativ zu erhöhen.

Die statistischen Daten bilden die Wirklichkeit unvollständig ab. Die vorhandenen Einrichtungen genügen vor allem im Falle der Untersuchungshaft nicht. Hier besteht vielerorts sofortiger Handlungsbedarf. Beim Freiheitsentzug gilt die im Gesetz vorgesehene Übergangsfrist von 10 Jahren, also bis 2017.

7.2.3.1 Revision der Revision Jugendstrafrecht

Als wichtigstes Revisionsvorhaben ist hier Erhöhung der Altersgrenze im Massnahmenvollzug auf 25 Jahre zu nennen. Ob und allenfalls wann die Änderung zum Tragen kommen wird, ist zurzeit ebenfalls ungewiss.

7.2.4 Schweizerische Strafprozessordnung

Bericht 2011

Die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) hat auf den 1. Januar 2011 die bisher geltenden 26 verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt. Sie schafft nicht neues Recht in dem Sinne, dass fortan im gesamten Gebiete der Schweiz völlig andere Verfahrensregeln als bisher gelten würden. In vielen Bereichen folgt sie vielmehr dem in vielen Kantonen bisher geltenden oder geübten Strafverfahrensrecht. Die StPO beachtet sodann die bisherige Lehre und Rechtsprechung (Schmid, StPO, Praxiskommentar, Vorwort).

2013

In gewissen Praktikerkreisen wurde vor der Einführung befürchtet, dass das vereinheitlichte Recht die Verfahren kompliziere und verlängere und somit zu verlängerten Untersuchungshaft führen würde. Dies etwa wegen den im Vergleich zu einigen kantonalen Strafprozessordnungen besser ausgebauten Verteidigungsrechten. Im Gegensatz dazu wurde andernorts vom Übergang vom zweistufigen Untersuchungsmodell zum Staatsanwaltschaftsmodell, wo das gesamte Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren in einer Hand liegt, eine Straffung der Verfahren erwartet.

Seitens des Bundesamts für Statistik werden dazu 2013 folgende Ausführungen gemacht und Zahlen ermittelt:

„Mit der Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 ist die mediane Untersuchungshaftdauer von 4 auf 2 Tage gesunken. 2012 dauerten zwei Drittel aller angerechneten Untersuchungshaft 1 bis 2 Tage. Die Personen mit einer Untersuchungshaftdauer zwischen 3 und 14 Tagen hat sich auf 1'430 Haftanordnungen halbiert.

Strafurteilsstatistik									
Verurteilungen mit angerechneter Untersuchungshaft									
	Anz	Hafttage	U-Haftdauer (in Tagen)						
			Median	Mean	1-2	3-14	15-91	92-365	>365
					Anz	Anz	Anz	Anz	Anz
2009	13'838	689'096	4	50	6'282	3'082	2'447	1'620	407
2010	15'025	706'899	3	47	6'917	3'377	2'599	1'720	412
2011	14'132	596'027	2	42	8'952	1'509	1'963	1'324	384
2012	17'596	685'124	2	39	11'927	1'430	2'225	1'585	429

Bei den Schweizern hat sich mit der Einführung der Strafprozessordnung wenig geändert:

Schweizer

Strafurteilsstatistik									
Verurteilungen mit angerechneter Untersuchungshaft									
	Anz	Hafttage	U-Haftdauer (in Tagen)						
			Median	Mean	1-2	3-14	15-91	92-365	>365
					Anz	Anz	Anz	Anz	Anz
2009	2'875	143'870	3	50	1'343	552	588	313	79
2010	3'025	141'872	3	47	1'432	608	596	302	87
2011	2'529	107'588	2	43	1'413	374	455	221	66
2012	2'546	114'615	2	45	1'437	331	479	212	87

Die oben beschriebene Verschiebung der sehr kurzen Untersuchungshaft beruht auf den Zahlen zu den Ausländern:

Ausländer

Strafurteilsstatistik									
Verurteilungen mit angerechneter Untersuchungshaft									
	Anz	Hafttage	U-Haftdauer (in Tagen)						
			Median	Mean	1-2	3-14	15-91	92-365	>365
					Anz	Anz	Anz	Anz	Anz
2009	10'963	545'226	4	50	4'939	2'530	1'859	1'307	328
2010	12'000	565'027	3	47	5'485	2'769	2'003	1'418	325
2011	11'603	488'439	2	42	7'539	1'135	1'508	1'103	318
2012	15'050	570'509	2	38	10'490	1'099	1'746	1'373	342

Der Anteil der Ausländer mit angerechneter Untersuchungshaft ist zwischen 2009 und 2012 von 80 Prozent auf 85 Prozent gestiegen. Dauerten 2009 45% der Untersuchungshaft zwischen 1 bis 2 Tagen, so stieg diese 2012 auf 68%. Ein gegenläufiger Trend zeichnete sich bei den Haftdauern zwischen 3 und 14 Tagen ab (2009: 22%, 2012: 8%)."

Wie weit die Zahlen und Schlussfolgerungen des Bundesamts für Statistik die tatsächlichen Verhältnisse abbilden, muss zurzeit dahingestellt bleiben. Das Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau hat im Oktober 2013 die für seinen Kanton geltenden Zahlen mittels Juris mit grossem Aufwand verifiziert. Dabei haben sich folgende Ergebnisse gezeigt, welche sich kaum mit denjenigen des BfS vereinbaren lassen:

U-Haft	2011	2012	2013 (bis 30.9.)
Eintritte	540	682	427
Verpflegungstage	20'946	31'714	27'841
Mittlerer Bestand	57	87	76
Durchschnittliche Haftdauer	38,8 Tage	46,5 Tage	65,2 Tage

Fazit 2013

Die noch unvollständigen Zahlen lassen keine klaren Schlüsse zu.

Für 2011, das Einführungsjahr der schweizerischen StPO, ist – laut Urteilsstatistik – bei den angerechneten Untersuchungshafttagen ein markanter Rückgang festzustellen (von 706'899 auf 596'027). Im Jahr 2012 liegt die Zahl dann wieder praktisch auf gleicher Höhe wie 2009 und 2010.

Die letzten Zahlen scheinen Rückmeldungen aus mehreren Kantonen zu bestätigen, dass zwar nicht mehr Untersuchungshafter angeordnet werden, diese jedoch länger dauern. Dies wird teilweise darauf zurückgeführt, dass die Staatsanwaltschaften häufig die höchstmögliche Haftdauer von drei Monaten beantragen und die Zwangsmassnahmerichter solche Anträge relativ grosszügig gutheissen. Damit fehlt der Druck auf eine beförderliche Durchführung der Untersuchung.

7.2.5 Internationales Recht

7.2.5.1 Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Bericht 2011

Die geltenden Empfehlungen REC(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006 können im Straf- und Massnahmenvollzug der Schweiz als weitgehend umgesetzt betrachtet werden. Soweit bei der Unterbringung der Gefangenen (Bodenfläche, Fenstergrösse, Belüftung etc.) Handlungsbedarf besteht, ist bei baulichen Veränderungen, welche durch den Bund subventioniert werden, also im Bereich der Vollzugseinrichtungen, sichergestellt, dass die Grundsätze eingehalten werden. Bei Untersuchungs-, Bezirks- und Regionalgefängnissen die ausschliesslich durch den Standortkanton finanziert sind, obliegt die Umsetzung diesem. Inwieweit hier Mängel bestehen, kann im Rahmen der vorliegenden Anstaltsplanung nicht gesagt werden. Die Arbeitsgruppe erwartet vom Regelwerk der europäischen Strafvollzugsgrundsätze keine direkten Auswirkungen auf die notwendige Anzahl von Haftplätzen. Wenn es zu Engpässen in der bestehenden Haftinfrastruktur kommt, kann dies, zum Beispiel bei Überbelegungen, zu Regelverstössen kommen, die dann indirekt auf die Anstaltsplanung wirken, indem Abhilfe nur durch ein zusätzliches Platzangebot geschaffen werden kann. Auch qualitative Mängel an bestehenden Einrichtungen (siehe unten) können nach baulichen Massnahmen rufen.

2013

Keine neuen Erkenntnisse

7.2.5.2 CPT („Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ / Europarat)

Zum wiederholten Mal hat der CPT nach seinem Besuch vom 10. bis 20. Oktober 2011 Kritik bei der Unterbringung von psychisch schwer gestörten Straftätern geübt. Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der KKJPD und der GDK eingesetzt (siehe Ziff. 4.2).

Ebenfalls gerügt wurde die Unterbringung von Personen in der Administrativhaft nach dem Ausländergesetz. Der CPT vertritt die Meinung, dass die Unterbringung dieser Personen strikt getrennt, sowohl von Untersuchungsgefangenen wie auch von Strafgefangenen, erfolgen sollte. Der Bund hat den CPT darauf hingewiesen, dass er diese Meinung grundsätzlich teilt und aus diesem Grund eine Gesetzesänderung bei den Leistungen des Bundes für Baubeiträge vorsieht. Auf diesem Weg soll den Kantonen ein Anreiz für die Verbesserung der Strukturen der Administrativhaft gegeben werden.

7.2.5.3 NKVF („Nationale Kommission zur Verhütung von Folter“ / UNO)

Bericht 2011

Diese Kommission hat ihre Grundlage im Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, welches für die Schweiz seit 2009 in Kraft ist. Die NKVF ist seit 2010 im Einsatz. Sie hat im ersten Jahr Vollzugseinrichtungen in den Kantonen Bern und Wallis besucht und in ihren Berichten u.a. dem Zweifel Ausdruck gegeben, „dass eine Strafvollzugsanstalt der richtige Ort ist für den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen (im Sinne der Artikel 59 und 60 StGB). Die Kommission bekräftigt die Meinung, dass das Verhängen solcher Massnahmen und deren Vollzug in Strafvollzugsanstalten generell und gesamtschweizerisch überdacht werden müsste“. Weiter hat die NKVF auch die Qualitätsstandards gewisser Ausschaffungsgefängnisse bemängelt.

Fazit

Die Feststellung bezüglich fehlender Massnahmenplätzen deckt sich mit den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe. Was den Handlungsbedarf bei den ausländerrechtlichen Haftten angeht, gilt Gleiches.

2013

Im Jahresbericht 2012 wird nochmals festgehalten, dass in den meisten besuchten Anstalten, in denen auch ausländerrechtlich inhaftierte Personen untergebracht sind, die Haftbedingungen zu restriktiv waren und den bundesgerichtlichen Voraussetzungen nicht zu genügen vermochten. Die Kommission bezeichnete die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit dieser Personen deshalb als unverhältnismässig. Deren Haftregime müsste bedeutend lockerer ausfallen als jenes der Personen im Strafvollzug. Aus Sicht der NKVF müsste sich dies insbesondere in einem erweiterten Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten und sportlichen Aktivitäten äussern.

Am Fazit aus dem Bericht 2011 hat sich nichts geändert.

7.2.6 Sicherheitsbedürfnis

Bericht 2011

Im Bereich des Justizvollzuges ist seit längerem ein steigendes Bedürfnis der Bevölkerung nach absoluter Sicherheit zu verzeichnen. Rückfälle oder auch nur Zwischenfälle innerhalb von Vollzugseinrichtungen oder anlässlich von Vollzugslockerungen

werden medial ausgeschlachtet und in Gesellschaft und Politik wird der Ruf nach einem härteren Vollzug oder härteren Urteilen laut. Dabei spielt die heutige Medienlandschaft aufgrund ihrer Vielfältigkeit und Schnelligkeit eine tragende Rolle, indem gewisse Medien über jeden Einzelfall mehr emotional denn sachlich berichten und daraus einen (weiteren) Skandal im Justizvollzug zu kreieren versuchen. Missglückte Entscheide werden voreilig als Systemfehler qualifiziert und die Verantwortlichen dazu angehalten, umgehend weitere, wenn auch nur vermeintliche Sicherheitsmassnahmen vorzukehren. Die Konsequenz dieser Art Berichterstattung ist eine Steigerung der ohnehin schon überhöhten Kriminalitätsangst in der Bevölkerung. Sie führt aber auch dazu, dass bisherige Ansätze professioneller Arbeit im Justizvollzug hinterfragt werden und besondere Vorkommnisse auch auf Seiten der Mitarbeitenden von Vollzugsbehörden, Einrichtungen und Bewährungshilfe Verunsicherungen auslösen.

Dabei wird verkannt, dass im Lauf der vergangene 20 Jahre seit dem Mord am Zollikerberg ohnehin schon eine Fülle von Sicherungen im Justizvollzug eingebaut wurden. So sind z.B. Vollzugslockerungen bei Sexual- und Gewaltstraftätern einer unabhängigen Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit vorzulegen und bedürfen heute mehr denn je in aller Regel eines aktuellen psychiatrischen Gutachtens. Die Lockerungen selbst werden im Gegensatz zu früher selten zum frühest möglichen Zeitpunkt gewährt und haben in den vergangenen Jahren eine Fülle von Zwischenstufen und Kontrollauflagen erfahren (begleitete Urlaube, Kontakt- und Raionverbote etc.). Die lebenslängliche Verwahrung wurde ins Gesetz aufgenommen, obwohl heute bereits aus der ordentlichen Verwahrung praktisch keine Entlassungen mehr gewährt werden¹. Dennoch erwarten die Bevölkerung und mit ihr viele der sie vertretenden Politiker bei Entscheiden über Vollzugslockerungen heute praktisch eine Null-Fehler-Quote.

Ein weiterer Ausfluss dieser Entwicklung lässt sich unschwer im ausgeprägten Trend zur direkten Anordnung von oder Umwandlung in stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB erkennen. Eine grosse Anzahl dieser Massnahmen wird - dem hohen Sicherheitsbedürfnis entsprechend - in einer Anfangsphase, die aber über mehrere Jahre hinweg dauern kann, in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 59 Abs. 3 StGB vollzogen. Das Angebot reicht jedoch bei weitem nicht aus, um den steigenden Bedarf an solchen Vollzugsplätzen zu decken, was mitunter auf die beliebige Verlängerbarkeit dieser Massnahme und die restriktive Entlassungspraxis zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch der vom Bundesamt für Justiz bewilligte Modellversuch „Risikoorientierter Sanktionenvollzug“ (kurz ROS) zu erwähnen, welcher mit Blick auf das Hauptziel der Vermeidung von Rückfällen und dem Opferschutz bei der Ausgestaltung des Vollzugs und der Wiedereingliederung das Augenmerk ganz zentral auf die Risiken richtet. Dass aber auch gefährliche Gefangene früher oder später den Weg zurück in die Gesellschaft finden müssen, wie es das Strafgesetzbuch ausdrücklich verlangt, lag bis zu einem gewissen Grade wohl immer schon ausserhalb der Vorstellungskraft des einzelnen Bürgers. Der oben dargelegte Meccano der heutigen Medienwelt, welcher zwecks Steigerung der Auflagen ganz gezielt mit der Angst der Bevölkerung spielt und diese zu schüren versucht, tut das Seine dazu und bewirkt eine öffentliche Verständnislosigkeit im Bereich des Justizvollzugs. Oder wie es Mathias Ninck in einem Artikel der „NZZ am Sonntag“ vom 3. Februar 2008 tref-

¹ vgl. zum Prinzip der Hypersicherung Ziffer 7.2.8

gend beschreibt: „Gnade Gott der Behörde, die einem Verwahrten gegenüber einen Vertrauensvorschuss wagt und damit scheitert“.

Fazit

Dieses Sicherheitsbedürfnis von Politik und Gesellschaft wird sich so rasch nicht ändern, es geht prospektiv eher in Richtung längere und schärfere Sanktionen. So zielen denn auch die gegenwärtigen Bestrebungen des Bundesrats im Bereich des Allgemeinen Teils (Änderungen des Sanktionenrechts, vorne Ziff. 7.2.2.1) und Besonderen Teils (Harmonisierung der Strafrahmen, vorne Ziff. 7.2.2.2) des Schweizerischen Strafgesetzbuches einerseits auf die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe und andererseits auf eine längere Dauer der Freiheitsstrafen hin.

Fazit 2013

Das Sicherheitsbedürfnis von Politik und Gesellschaft hat noch zugenommen. Die oben aufgeführten Feststellungen behalten ihre Gültigkeit.

7.2.7 Ausländer im Straf- und Massnahmenvollzug

7.2.7.1 Praxis der Migrationsämter

Bericht 2011

Die Migrationsbehörden sollen sich zur Frage der Wegweisung oder des Verbleibs der verurteilten Person in der Schweiz frühzeitig äussern. Bei inhaftierten Personen spätestens mit der Anordnung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs, bei Personen, die sich in Freiheit befinden, spätestens nach Vorliegen eines erstinstanzlichen Urteils. Erfahrungsgemäss nehmen Rekursverfahren gegen Wegweisungsverfügungen längere Zeit in Anspruch. Damit eine Ausschaffung unmittelbar im Anschluss an den Straf- oder Massnahmenvollzug erfolgen kann, sollten verurteilte Personen allfällige Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen des Migrationsamtes im Ausland abwarten müssen, jedenfalls bei offensichtlich aussichtslosen Rekursen. Mit dem Ziel der Rückfallvermeidung wird damit Personen, die vor der Tat in der Schweiz wirtschaftlich und beruflich nicht integriert waren, eine Rückkehr in das frühere kriminogene Umfeld verunmöglicht, d.h. die legalprognostische Einschätzung steht häufig in direkter Beziehung dazu, ob eine Ausweisung vollzogen werden kann.

Im Hinblick auf die Nachfrage nach Vollzugsplätzen bedeutet dies einerseits, dass fehlende rechtskräftige Wegweisungsentscheide Entlassungen auf den Zweidrittels-termin verunmöglichen und damit stärkere Belegung verursachen. Quantifizieren lässt sich dieser Effekt aber mangels statistischer Unterlagen nicht. Andererseits hängt vom rechtskräftigen Entscheid über den Aufenthaltsstatus häufig auch das Vollzugsregime ab. Bei unsicherem Status kommt in der Regel ein geschlossener Rahmen zur Anwendung. Ebenso wenn klar ist, dass jemand nach dem Vollzug die Schweiz verlassen muss. – Hier könnte die Ausschaffungsinitiative bewirken, dass künftig Personen, die heute ihre Strafe im offenen Vollzug verbüssen, künftig vermehrt als fluchtgefährlich eingestuft und deshalb in den geschlossenen Vollzug versetzt werden. – Ist dagegen in einem frühen Stadium klar, dass jemand nach dem Vollzug in der Schweiz verbleiben kann, kommt auch ein offener Vollzug in Betracht oder es können zumindest Öffnungsschritte in die Vollzugsplanung aufgenommen werden.

Fazit

Die heutige Praxis der meisten Migrationsämter geht dahin, Entscheide nicht im frühest möglichen Zeitpunkt zu treffen. Das führt einerseits zu einem erhöhten Platzbedarf im Justizvollzug, weil in der Folge oft die bedingte Entlassung verzögert wird. Andererseits erschwert es die Vollzugsplanung, weil man nicht weiss, auf welche Zukunft (Rückkehr ins Heimatland oder Verbleib in der Schweiz) die gefangene Person vorbereitet werden muss.

Fazit 2013

Noch immer werden die Entscheide bei verschiedenen Migrationsämtern nicht frühzeitig genug getroffen. Da die Migrationsämter meistens den gleichen Regierungsdirektionen unterstehen wie der Justizvollzug, hätte man es auch hier in der eigenen Hand, Verbesserungen herbei zu führen.

7.2.7.2 Überstellungsübereinkommen

Bericht 2011

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 ermöglicht es Personen, die ausserhalb ihres Heimatlandes zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt wurden, unter gewissen Voraussetzungen für die Verbüssung der Sanktion in den Heimatstaat zurückzukehren. Dadurch soll die Resozialisierung der verurteilten Person erleichtert werden. Das Übereinkommen begründet aber keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einem Ersuchen um Überstellung stattzugeben. Voraussetzungen für eine Überstellung in den Heimatstaat sind unter anderem, dass das Urteil rechtskräftig ist und dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung noch mindestens sechs Monate der gegen die verurteilte Person verhängten Sanktion zu vollziehen sind oder dass die Sanktion von unbestimmter Dauer ist. Die Praxis hat gezeigt, dass das Einleiten eines Überstellungsverfahrens nur bei langjährigen Sanktionen in Betracht zu ziehen ist. Bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt vergehen oft Jahre. Das Überstellungsverfahren beinhaltet manchmal aufwändige Abklärungen, so dass mit einer langen Verfahrensdauer, oft über weit mehr als ein Jahr hinaus, gerechnet werden muss. Eine Beschleunigung des Überstellungsverfahrens, zu dem auch raschere Entscheidungen unserer Migrationsbehörden beitragen könnten, wäre begrüssenswert und würde im Falle einer Überstellung der verurteilten Person zu einer Reduktion der Vollzugstage, vor allem im geschlossenen Bereich beitragen.

Ergänzend zum Überstellungsübereinkommen sieht das Zusatzprotokoll die Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung an den Heimatstaat gegen den Willen einer verurteilten Person vor, wenn diese nach Verbüssung der Sanktion den Urteilsstaat aufgrund einer entsprechenden Ausweisungs- oder Abschiebungsandrohung (Aus- oder Wegweisungsverfügung) oder einer anderen Massnahme mit gleicher Wirkung ohnehin verlassen müsste. Noch nicht alle Mitgliedstaaten des Europarates und die anderen Staaten, die das Grundübereinkommen unterzeichnet haben, haben das Zusatzprotokoll ratifiziert. Im Bestreben, die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten weiter zu entwickeln, wäre es begrüssenswert, wenn möglichst viele Mitgliedstaaten das Zusatzprotokoll ratifizieren und dieses auch zur

Anwendung gelangt. In diese Richtung geht das jüngst mit dem Kosovo geschlossene Abkommen. Die in den Medien geschürten Erwartungen über eine grosse Entlastung für den Strafvollzug müssen aber relativiert werden. So haben die Zahlen von Gefangenen aus dem Kosovo zum Beispiel in der JVA Lenzburg, die rund ein Viertel aller Plätze im geschlossenen Strafvollzug anbietet, zwischen 2001 und 2011 kontinuierlich von 34 auf heute 14 Gefangene abgenommen (2013: 16 Gefangene aus dem Kosovo).

Die Voraussetzungen für eine vorzeitige bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug richten sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Dies kann dazu führen, dass die bedingte Entlassung einer überstellten Person im Heimatstaat allenfalls früher als in der Schweiz gewährt wird. Je nach Delikt (z.B. „Ehrenmord“) kann auch auf Seiten der Schweiz berechnete Zurückhaltung bei der Anwendung des Überstellungsübereinkommens bestehen.

Fazit

Aufgrund der bisherigen Praxis hat das Überstellungsübereinkommen wenig spürbare Auswirkungen auf die Nachfrage nach Vollzugsplätzen. Auch für die absehbare Zukunft ist hier keine Wende in Sicht.

Fazit 2013

An den Feststellungen im Bericht 2011 haben sich keine relevanten Veränderungen ergeben. Punktuell hat es zwar Erfolge gegeben, etwa bei Überstellungen in die Türkei, jedoch bleiben die Auswirkungen auf die Gesamtnachfrage nach Plätzen marginal.

7.2.8 Entlassungspolitik

Bericht 2011

Dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit wird seitens der Vollzugsbehörden durch eine äusserst restriktive Vollzugslockerungs- und Entlassungspraxis Rechnung zu tragen versucht. Es gilt zunehmend das Prinzip der Hypersicherung von Inhaftierten, indem der geschlossene Vollzug einer offenen Unterbringung ganz grundsätzlich vorgezogen und Vollzugslockerungsschritte - wenn überhaupt – sehr restriktiv und/oder mit deutlicher Verzögerung gewährt werden.

Dabei geht aus dem Gesetzeswortlaut von Art. 76 StGB e contrario hervor, dass Gefangene grundsätzlich in offene Anstalten einzuweisen sind, es sei denn, es bestehe die Gefahr, dass sie fliehen, oder es sei zu erwarten, dass sie weitere Straftaten begehen werden². Demgemäss muss auch nur die Einweisung in eine geschlossene Strafanstalt gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung speziell begründet werden. In der Praxis hingegen werden getreu dem Prinzip der Hypersicherung die Gefangenen tendenziell geschlossen untergebracht und so lange wie nur möglich dort belassen. Dies wiederum hat eine deutliche Verzögerung des progressiven, auf die gesetzlich vorgeschriebene Wiedereingliederung der Inhaftierten ausgerichteten Stufenvollzugs

² Basler Kommentar Strafrecht I, 2. Aufl. 2007, B.F. Brägger, Art. 76 StGB N. 8

zur Folge und hat entsprechend Auswirkungen auf den Zeitpunkt der bedingten Entlassung.

Die bedingte Entlassung wird heute vermehrt denn je nicht mehr bereits auf den regulär frühest möglichen Zeitpunkt nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe gewährt, sondern je nach belasteter Legalprognose erst zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht. Teilweise liegt der Grund hierfür auch darin, dass Ausschaffungen nicht auf den frühest möglichen Entlassungstermin hin vollzogen werden können. Dies obwohl nach Lehre und Rechtsprechung die bedingte Entlassung an sich nach wie vor die Regel ist, von welcher nur aus guten Gründen abgewichen werden darf.

Verwahrte werden heute, obwohl vom Gesetz her an sich möglich, praktisch nicht mehr entlassen und blockieren so über mehrere Jahre oder Jahrzehnte hinweg vorab geschlossene Plätze. Diese Klientel benötigt bei zunehmendem Alter und/oder somatischen Beschwerden nicht unbedingt die hohe Sicherheit einer geschlossenen Strafanstalt, kann aber aufgrund der infolge Perspektivlosigkeit latenten Fluchtgefahr auch nicht einfach in eine offene Anstalt eingewiesen werden.

Schliesslich hat auch die mit der Inkraftsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches neu geschaffene Kompetenzordnung, wonach über die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug im Gegensatz zu früher nicht mehr die Vollzugsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden haben, dazu beigetragen, dass bedingte Entlassungen heute viel vorsichtiger gewährt werden. Das Verfahren der Rückversetzung ist mit der neuen Kompetenzordnung umständlicher und langwieriger geworden.

Fazit

Insgesamt ist die in den letzten Jahren zunehmend restriktiver gewordene Entlassungspolitik als eine wesentliche Ursache für die teilweise festzustellende Platznot im Straf- und Massnahmenvollzug auszumachen. Das ergibt sich als Umkehrschluss auch aus der Tatsache, dass die Urteilsstatistik, mit Ausnahme der stationären therapeutischen Massnahmen, keine Erklärung für eine Zunahme der Vollzugstage zu liefern vermag.

Fazit 2013

Die Aussagen im Bericht 2011, dass Vollzugslockerungen und bedingte Entlassungen mit viel grösserer Zurückhaltung gewährt werden, behalten ihre Gültigkeit.

7.2.9 Wirtschafts- und Beschäftigungslage

Fazit Bericht 2011

In den nächsten Jahren ist ökonomisch mit sehr vielen Ungewissheiten zu rechnen. Tendenziell wird von einer anhaltenden Arbeitslosigkeit in der Schweiz von etwa 3 - 3.5 % ausgegangen. Nach einer früher zitierten deutschen Studie (Ziff. 7.1.2) soll der Trend der Arbeitslosen einer von überhaupt nur drei notwendigen Prädiktoren für die Entwicklung der Gefangenzahlen sein. Unter diesem Aspekt ist von der Wirtschafts- und Beschäftigungslage her mittelfristig eher eine steigende als eine sinkende Nachfrage nach Vollzugsplätzen zu erwarten.

2013

Das SECO prognostizierte im Juni 2013 folgende Wirtschaftsdaten: „Die Schweizer Wirtschaft konnte sich auch im Frühjahr 2013 trotz anhaltender Rezession im Euro-Raum relativ gut behaupten. Allerdings verläuft die Entwicklung nach wie vor uneinheitlich zwischen robuster Inlandkonjunktur und gedämpften Exporten. Dieses konjunkturelle Muster dürfte sich auch im weiteren Jahresverlauf fortsetzen, bei insgesamt moderater Wachstumsdynamik und weiter leicht steigender Arbeitslosigkeit. Die Expertengruppe behält ihre Einschätzung der letzten Prognose (von März) weitgehend bei und rechnet für 2013 mit einem BIP-Wachstum von 1,4%. Eine breiter abgestützte Konjunkturbelebung, die auch die Exportbereiche sowie den Arbeitsmarkt erfasst, wird für 2014 erwartet (BIP-Prognose +2,1%). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Weltwirtschaft Fahrt aufnimmt und insbesondere der Euroraum aus der Rezession findet, was derzeit noch ein erheblicher Unsicherheitsfaktor ist. Es wird von einer anhaltenden Arbeitslosigkeit von ca. 3,3% ausgegangen“ (Arbeitslosenquote im September 2013: 3,0 %).

Es reicht allerdings nicht aus, wenn wir nur die Entwicklungen in der Schweiz betrachten. Durch die Euro- und die Finanzkrisen in den südlichen Nachbarländern zeichnen sich dort Entwicklungen in Bezug auf die Arbeitslosigkeit (25% und mehr) ab, die aufgrund der zentralen Lage der Schweiz zu einer Erhöhung der Kriminalität in unserem Land führen könnten. Hinzu kommen die sehr instabilen politischen wie auch wirtschaftlichen Situationen in Nordafrika und im arabischen Raum.

Fazit

Die wirtschaftliche Entwicklung ist nach wie vor unsicher. Ob die erhoffte und prognostizierte Konjunkturbelebung in der Schweiz ab 2014 eintritt, bleibt abzuwarten. Wie bereits im Bericht 2011 erwähnt wurde, soll die Entwicklung bei den Arbeitslosenzahlen einer von drei notwendigen Prädiktoren sein, der auf eine Zu- oder Abnahme der Gefangenenzahlen hinweist. Unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Beschäftigungslage in Europa, Nordafrika und im arabischen Raum ist mittelfristig eher mit einer steigenden als einer sinkenden Nachfrage nach Vollzugsplätzen zu rechnen.

7.2.10 Demografische Entwicklung

7.2.10.1 Altersstruktur

Bericht 2011

Bekanntlich rekrutiert sich die Gefängnispopulation vornehmlich aus der Altersgruppe der 20- bis 40-jährigen. Die Verschiebung der Alterspyramide („Überalterung der Gesellschaft“) dürfte daher entlastend wirken.

In diesem Zusammenhang ist in absehbarer Zeit auch das Bedürfnis nach spezifisch auf ältere Menschen ausgerichteten Gefängnisplätzen zu beachten. Neben der Demografie spielen auch hier der anhaltende Ruf nach mehr Sicherheit und die damit verbundene restriktive Entlassungspolitik eine Rolle. In der Vollzugspraxis wird bisher nach der Devise „Integration statt Isolation“ verfahren, wobei ältere Gefangene oft im Normalvollzug nicht zu integrieren sind. Wenn man aber nach dem Normalisierungsprinzip geht, würde das Konzept von Altersabteilungen durchaus Sinn machen. Ein erster Schritt wurde im Frühling 2011 mit der Eröffnung einer „Abteilung 60+“ in der JVA Lenzburg getan. Weitere werden folgen müssen.

2013

Der Einweisungsstatistik (Strafvollzug) nach Geschlecht, Nationalität und Alter (Stand 16.08.12) kann entnommen werden, dass die Altersgruppe 18-40 Jahre mit einem Anteil rund 75% in den Anstalten vertreten war. Gegenüber den Vorjahren ist dieser Anteil konstant. Auch die Altersgruppe 40-59 Jahren verharrt bei einem Anteil von rund 23%. Die Altersgruppe 60+ weist einen Anteil von rund 2% auf. Innerhalb dieser Altersgruppe kam es von 2009 (160) auf 2010 (185) zu einer Steigerung und 2011 (163) zu einem Rückgang von Gefangenen. Diese Zahlen zeigen, dass für diese Altersgruppe nicht von einem klar ersichtlichen Trend gesprochen werden kann. Wenn man die Statistik bis ins Jahr 1984 zurückverfolgt, war der Höchstbestand an über 60-Jährigen im Jahr 1989 mit 210 Personen und der niedrigste Bestand im Jahr 2003 mit 99 Personen zu verzeichnen.

Die Kantone Basel-Stadt und Zug haben im August 2013 eine Projektidee für die Schaffung einer „Abteilung 50+“ mit 60 Plätzen in der Strafanstalt Bostadel ZG lanciert.

Fazit

Die Verteilung der Altersgruppen weist eine hohe Konstanz aus. Die Aussagen bezüglich der Schaffung von Altersgruppen „Abteilung 60+“ muss so verstanden werden, dass zurzeit noch nicht genügend adäquate Angebote bestehen. Die Projektidee „Abteilung 50+“ ist unbedingt weiter zu verfolgen, um die im geschlossenen Strafvollzug quantitativ und qualitativ vorhandenen Lücken zumindest teilweise zu schliessen.

7.2.10.2 Migration

Bericht 2011

Die Schweiz erlebt seit Jahrzehnten eine mal stärkere, mal etwas schwächere Zuwanderung. In jüngster Vergangenheit war diese zahlenmässig sehr stark, jedoch rekrutierte sie sich zunehmend aus dem westeuropäischen Kulturkreis. Zudem sind vermehrt gut ausgebildete Menschen unter den Immigranten. Beides dürfte bei der Integration zu weniger Schwierigkeiten führen.

Aktuelle Fragestellungen sind etwa:

- *Wie wirkt sich die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien auf die Zuwanderung aus?*
- *Wie entwickelt sich der Asylbereich im Gefolge der Umwälzungen im arabischen Raum?*
- *Wie entwickelt sich die Wirtschaftslage weltweit und insbesondere im europäischen und angrenzenden Umfeld?*

Die Erfahrung lehrt, dass Prognosen in diesem Bereich noch schwieriger sind als andernorts. Es darf hier etwa an die im Zusammenhang mit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ breit geäusserten Befürchtungen (Stichwort „Russenmafia“) erinnert werden. Auch bei den heute viel diskutierten negativen Folgen der Personenfreizügigkeit ist die Kriminalität kaum Thema. Im Vordergrund stehen vielmehr ökonomische Themen oder die Befindlichkeit der ansässigen Bevölkerung.

Fazit

Die von der Verschiebung der Alterspyramide zu erwartende Entlastung der Kriminalitätsentwicklung wird von der Migration überlagert. Während der Anteil der Jüngeren in der Gesellschaft zwar relativ abnimmt, findet sich in den relevanten Alterskategorien demgegenüber ein grösserer Anteil von Menschen, der ungenügend integriert ist und daher ein gesteigertes Deliktrisiko mit sich bringt. Diese beiden Effekte wiegen sich teilweise auf. Welcher aber schliesslich überwiegt, kann nicht prognostiziert werden.

Fazit 2013

An den im Bericht gemachten Aussagen hat sich nichts geändert.

7.2.11 Strafverfolgungspraxis der Polizei

Bericht 2011

(Grundlage ist eine Stellungnahme von Beat Hensler, früherer Präsident der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz)

Erwartete Kriminalitätsentwicklung im Zeitraum von 10 Jahren

Es ist davon auszugehen, dass die Kriminalität sich tendenziell den europäischen Verhältnissen anpasst, d.h. eher steigen als sinken wird. Wenn sich der Trend der letzten Jahre fortsetzt, ist zudem davon auszugehen, dass

- die Ausländerkriminalität, insbesondere der Kriminaltourismus, zunimmt;
- die Gewaltdelikte eher zunehmen;
- Internetkriminalität eine Wachstumsbranche ist und neue Methoden der Strafverfolgung erforderlich macht.

Entwicklung der Polizei- und Strafverfolgungsorgane

Die Kantone und der Bund werden ihre Polizeiorgane und die Strafverfolgungsorgane eher ausbauen, was dazu führt, dass mehr Delikte aufgeklärt werden können. Die Erhöhung der Aufklärungsquote dürfte zunächst eine steigende Nachfrage nach Haftplätzen auslösen. Längerfristig müsste von einer erhöhten Aufklärungsquote eine präventive Wirkung und damit ein gegenteiliger Effekt erwartet werden.

Fazit

Es ist in absehbarer Zeit mit einem steigenden Bedarf an U-Haftplätzen zu rechnen. Untersuchungsgefängnisse sind heute vielerorts schon sehr stark ausgelastet. Allerdings sind dort viele Plätze durch Insassen belegt, welche eigentlich fehlplatziert sind (siehe vorne Ziff. 5.ff). Die Lösung des Problems sollte also darin bestehen, für solche fehlplatzierten Insassen adäquate Angebote zu schaffen und so die Untersuchungsgefängnisse für die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben zu entlasten.

Fazit 2013

Die im Bericht 2011 gemachten Aussagen haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

7.2.12 Medienlandschaft und öffentliche Meinung

Bericht 2011

Die Medien üben seit einigen Jahren einen anhaltenden Druck auf den Straf- und Massnahmenvollzug aus und nehmen damit indirekt auch Einfluss auf die Anstaltsplanung. Nicht zu übersehen ist dabei eine Tendenz zu emotionalisierender, skandalisierender Berichterstattung, die sich weniger an sachlicher Information und rechtsstaatlichen Prinzipien, als an Unterhaltung, Einschaltquoten und Auflagen orientiert.

Das Bundesgericht unterstützt diesen Trend in einem Urteil vom 23.12.2010, wo es darum ging, ob einem Reporter des SF DRS ein verlangtes Interview mit einem Gefangenen durch das Amt für Justizvollzug Zürich verwehrt werden darf. Zitat: „Vom Schutz der Medienfreiheit erfasst wird dabei grundsätzlich jegliche Form der journalistischen Informationsbeschaffung, unabhängig davon, ob die Informationen allgemein zugänglich sind oder nicht und ob der Beitrag legitime Informationsinteressen erfasst oder nicht. Selbst Beiträge, welche lediglich der Unterhaltung, Sensationsgier oder Effekthascherei dienen, fallen in den grundrechtlichen Schutzbereich. Die Wertigkeit einer Publikation wird verfassungsrechtlich erst dann bedeutsam, wenn es gilt, entgegenstehende Eingriffsinteressen wie zum Beispiel den Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen die Medienfreiheit abzuwägen.“

Andererseits sind die Repräsentanten des Staates vermehrt auf die Gunst und die Unterstützung der Medien angewiesen. Eine negative Medienberichterstattung kann die Karriere eines Politikers oder einer Politikerin gefährden oder gar zum Verlust des Mandats führen. Auch die Vollzugsverantwortlichen auf der Verwaltungsebene oder in den Vollzug involvierte Justizbehörden unterliegen diesen Einflüssen. Geschieht eine Straftat, steht immer öfter nicht der Täter im Zentrum der Berichterstattung, sondern die Behörde bzw. deren Angestellte, die sich mit ihm zu befassen hatten. Vor diesem Hintergrund ist das Bestreben der Verantwortlichen des Straf- und Massnahmenvollzugs naheliegend, den Medien keine Angriffsfläche zu bieten. Selbst bei geringem Rückfallrisiko werden Gefangenen mit "heikler" Anlasstat Urlaube oder die bedingte Entlassung verwehrt. Es wird nämlich niemand zur Rechenschaft gezogen, der Straftäter zu lange eingesperrt lässt. In der Vergangenheit ist es als Folge von Medienkampagnen gegen den Justizvollzug wiederholt vorgekommen, dass urlaubsfähigen Gefangenen flächendeckend der Urlaub gestrichen wurde, ohne dass diese sich etwas zu Schulden kommen liessen. Oder Gefangene, die sich im offenen Vollzug bereits bewährt hatten, wurden ohne direkten Anlass in den geschlossenen Vollzug zurückversetzt. Jede und jeder versucht im jeweiligen Einflussbereich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verhindern, dass Inhaftierte mit Risiken entlassen werden. In der Praxis gilt der Trend zum „Nullrisiko“ oder – wie in Vollzugskreisen gelegentlich ausgedrückt – zur „Hypersicherung“.

Fazit

Die dargelegten Umstände fördern den Rückstau im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug quantitativ und qualitativ. So werden beispielsweise die Massnahmenklienten gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB lange keine oder massiv verspätet Lockerungen erhalten, weil befürchtet wird, dass es im Rahmen der Lockerungen zu Rückfällen kommen könnte. Der offene Vollzug wird allen Beteuerungen zum Trotz unter besonderer Aufsicht bleiben und der Ruf nach seiner Abschaffung wird mit jedem kleinsten Vorfall neue Nahrung erhalten.

Fazit 2013

An den im Bericht 2011 gemachten Aussagen hat sich nichts geändert. Die öffentliche Meinung zum Umgang mit Sexual- und Gewaltstraftätern hat sich verfestigt.

7.3 Schlussfolgerungen

7.3.1 Gewichtung der Einflussfaktoren

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hat die Arbeitsgruppe die verschiedenen Einflussfaktoren auf einer Skala von -10 bis +10 bewertet. Die Zahlen sind wie folgt zu interpretieren:

Wert -10: „bewirkt eine sehr stark abnehmende Nachfrage nach Haftplätzen“

Wert 0: „hat keinen spürbaren Einfluss auf die Nachfrage nach Haftplätzen“

Wert +10: „bewirkt eine sehr stark zunehmende Nachfrage nach Haftplätzen“

Einflussfaktor	Skalenwert
Revision AT StGB	
- unbedingte Freiheitsstrafen; inkl. Ersatzfreiheitsstrafen	0
- stationäre therapeutische Massnahmen	+8
- neue Revisionsvorhaben AT StGB	+4
Revisionsvorhaben BT StGB	0
Neues Jugendstrafrecht	+3
Schweizerische Strafprozessordnung	+3
Internationales Recht	0
Sicherheitsbedürfnis	+8
Praxis der Migrationsämter	+3
Überstellungsübereinkommen	0
Entlassungspolitik	+8
Wirtschafts- und Beschäftigungslage	+3
Demografische Entwicklung	
- Verschiebung der Alterspyramide	-3
- Migration	+5
Strafverfolgungspraxis	+5
Medienlandschaft und öffentliche Meinung	+9

7.3.2 Quantifizierung des künftigen Platzbedarfs

Vollzugsart	Jahr	OCH	NWI-CH	WCH	Bemerkungen
Offener Strafvollzug Männer	2013	0	0	0	In der NWI-CH werden mit der Schliessung der Strafanstalt Schöngrün SO im Jahr 2014 66 Plätze verloren gehen. In der Deutschschweiz dürften gesamthaft trotzdem noch genügend Plätze vorhanden sein, sofern Kurzstrafen < 3 Mte konsequent nicht in Strafanstalten vollzogen werden. Die Entwicklung ist aber kontinuierlich zu beobachten. Es muss sichergestellt werden, dass die durch die Schliessung der Strafanstalt Schöngrün nicht mehr zur Verfügung stehenden geschützten 14-16 Arbeitsplätze durch Witzwil bzw. Wauwilermoos kompensiert werden.
Geschlossener Strafvollzug Männer	2011	+100 bis +120	+50 bis +70	+250	
	2013	+ 120	+100	+500	
Offener Massnahmenvollzug Männer Art. 59 StGB	2011	0	+5	+30	
	2013	+1	+7	+63	
Geschlossener Massnahmenvollzug Männer Art. 59 StGB	2011	+40 bis +50	+40 bis +50	+100	<i>Hier wurden noch keine Daten im Bezug auf die Unterbringung in psych. Kliniken erhoben.</i>
	2013	+50	+50	+66	
Unterbringung in psych. Kliniken nach Art. 59 StGB / Männer	2013	+7	+25	4	Diese Daten wurden 2011 nicht erhoben
Unterbringung in psych. Kliniken nach Art. 59 StGB / Frauen	2013	0	0	0	Diese Daten wurden 2011 nicht erhoben
Straf- und Massnahmenvollzug Frauen	2011	+8		0	
	2013	* +23		11	*Langfristige Planung im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau für die Anstalten Hindelbank.
Untersuchungs- und Sicherheitshaft	2011	0	0	0	Sofern in den anderen, jeweils adäquaten Vollzugskategorien ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist und die Untersuchungshaft nicht als „Auffangbecken“ für andere Haftarten gebraucht wird.
	2013	0	0	0	
Jugendvollzug Freiheitsentzug und geschlossener Massnahmenvollzug	2011	+ca. 24	+ca. 20	*+ca. 50	*alle Haftkategorien, inkl. Untersuchungshaft
	2013	+ca. 24	*+ca. 20	+ca. 50	*Klare Aussagen sind nicht erhältlich
Jugendvollzug Untersuchungs- und	2011	?	?	?	Ausser in den Kantonen BS und BL sowie AG, fehlen durchwegs gesetzeskonforme U-Haftplätze. Die ge-
	2013	?	?	?	

Vollzugsart	Jahr	OCH	NWI-CH	WCH	Bemerkungen
Sicherheitshaft					naue Quantifizierung ist unmöglich.
Ausländerrechtliche Haftarten	2011	+20 bis +25	+ca. 70	*+ ca. 15	*Aufgrund fehlender Rückmeldungen sind die Angaben nicht verlässlich
	2013	+ca. 100	+ ca. 107	*+ ca. 15	*Aufgrund fehlender Rückmeldungen sind die Angaben nicht verlässlich

8. Planungen und Projekte in Ausführung

8.1 Haftformen des Justizvollzugs

Legende	
g.SV = geschlossener Strafvollzug	MV = Massnahmenvollzug
o.SV = offener Strafvollzug	MZ = Massnahmenzentrum
g.MV = geschlossener Massnahmenvollzug	TZ = Therapiezentrum
o.MV = offener Massnahmenvollzug	StA = Strafanstalt
UH = Untersuchungshaft	RG = Regionalgefängnis
KFS = kurze Freiheitsstrafen	UG = Untersuchungsgefängnis
HG = Halbgefängenschaft	g.+o. MV jE = geschlossener und offener Massnahmenvollzug junge Erwachsene
AH = Ausschaffungshaft	
WH = Wohnheime (Wohnexternat, tw. HG etc.)	

8.1.1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

Kt.	Vollzugs-einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH KFS HG inkl. Frauen	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
AR	StA Gmünden		+5								Kapazitätserhöhung
GL	Kantonal-gefängnis						7-10 1		3-4		2011: Beginn Planung Ersatz des bestehenden KG von 1865: 12-15 Pl. in einem neu zu bauenden Sicherheitszentrum. Realisierung aus finanziellen Gründen derzeit am Stocken. Deshalb parallel dazu Entwicklung von alternativen Szenarien mit grösserem Synergiepotential, z.B. Kombi-Anstalt (KG mit Annexvollzug, z.B. Einrichtung für Verwahrte, gesichertes Wohnen von Alten aus g.SV oder g.MV, g.MV für psychisch Auffällige nach StGB 59).

Kt.	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH KFS HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
GR	JVA Sennhof	-32					-4 -1		-20		Planung: Aufhebung JVA Sennhof: -32 Pl. + -1 Pl. Frauen für den g.SV sowie -4 Pl. für U-Haft und -20 Pl. AS-Haft.
	JVA Realta						+12 +4		+20		Ersatz für Schliessung JVA Sennhof auf dem Gelände von Realta (Platzzahl noch nicht definitiv).
	JVA Realta neu	+130		+20							Neubau einer geschlossenen Strafanstalt auf Gebiet der JVA Realta (15 Pl.).Bezug 2018
SG	StA Saxerriet		+5								2012: Inbetriebnahme einer geschlossenen Übergangsabteilung (17 Pl.); Erhöhung der Gesamtkapazität um 5 Pl.
	MZ Bitzi				+3			+3			2014: Planung der Erweiterung um 6 Pl. für Wohnexternat bzw. für Wohngruppe mit reduzierter Betreuung.
	RG Altstätten						+19 +10		46		2018: Planung eines Erweiterungsbaues mit 75 Pl. auf insgesamt 120 Pl. (32 Pl. UH; 32 Pl. geschl. SV; 46 Pl. AH; 10 Pl. für Frauen / Jugendliche) teilweise als Ersatz für zu schliessende Kleingefängnisse
	Gef Flums						-10				Bei Realisierung Erweiterung Altstätten
	Gef. Bazenheid								-12		Bei Realisierung Erweiterung Altstätten
	Gef Gossau						-9				Bei Realisierung Erweiterung Altstätten
	Gef. Widnau								-8		Bei Realisierung Erweiterung Altstätten
TG	MZjE Kalchrain							+4			Ende 2011: Erweiterung um 4 Plätze für Wohnexternat.
ZH	JVA Pöschwies	-56									Ab Inbetriebnahme Polizei- und Justizzentrum (PJZ), frühestens 2016 Rückführung der Doppelbelegung im Erweiterungsbau (-56 Pl. g.SV).
ZH	Gef Zürich						-118				Ab Inbetriebnahme Polizei- und Justizzentrum (PJZ, frühestens 2018) Aufhebung des Containerprovisoriums (-34 Pl. UH) und Abbau 84 Pl. infolge Gesamtsanierung
	Flughafen- gefängnis						-10				Abbau infolge Umwandlung in reines Vollzugsgefängnis (Projekt Striga II)

Kt.	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH KFS HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
	VZ Bachtel								+50		Umsetzung immer noch ungewiss, frühestens auf 2017. Diese Pl. dienen je nach Bedarf zur Kompensation von Pl. für Ausschaffungshaft im Flughafengefängnis
	MZjE Uitikon					+18 g. + 6 o.					Frühestens Ende 2014 Fertigstellung des Umbaus und Erweiterung von derzeit 40 Pl. um 24 auf total 64 Plätze (30 g.V., 34 o.V.)
	Polizeigefängnis Zürich						-141				Schliessung des Polizeigefängnisses mit Inbetriebnahme des PJZ.
	Polizei- und Justizzentrum (PJZ)						+288				Teilweise Kompensation durch Aufhebung von Provisorien und Rückführung der Doppelbelegung Pöschwies.
	Gesamttotal	42	10	20	3	18 g. 6 o.	37 14	7	80	0	Total 223 Nettoerhöhung

8.1.1.1 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen 2012 bis 2019

Jahr	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH KFS HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
2012	MZjE Kalchrain TG							4			
2012	StA Saxerriet		5								
2014	Uitikon ZH					18 g 6 o					Frühestens
2014	MZ Bitzi SG				3			3			
2017	VZ Bachtel ZH								50		Frühestens
2018	Polizei- und Justiz-zentrum (PJZ)						19				Frühestens
2018	RG Altstätten						10		26		
2018	JVA Realta neu	42		20							
2018	JVA Realta						8 3				Kompensation Sennhof
2019	----										
Total		42	5	20	3	24	37 3	7	76	0	217

8.1.1.2 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen nach 2020

Kanton	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH KFS HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
AR	StA Gmünden		5								
GL	Kantonalge- fängnis						7-10 1		3-4		
Total			5				7-10 1		3-4	0	Total 20

8.1.1.3 Total geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis nach 2020

g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+ o. MV jE	UH KFS HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
42	10	20	3	24	51	7	80	0	Total 237

8.1.2 Konkordat Nordwest- und Innerschweiz

Kt.	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV MV o.MV Frauen	Bemerkungen
AG	JVA Lenzburg	+10		+12							ab 2016
	Zentralgefängnis Bezirks- gefängnisse						-24				Schliessung von Be- zirksgefängnissen ab 2015
BE	Anstalten Hindelbank									+23	Frauenvollzugs- zentrum im Seeland in Planung / Planung / bis 2014 abgeschlos- sen
	MZ St. Johannsen				+6						ca. 2013
BE	Gefängnisse						+110 -33				Regionalgefängnis Burgdorf 110 Pl. ab 2012 (Burgdorf alt -23; Fraubrunnen -10)
BL	MZjE Arxhof					g. ?					Überlegungen betr. geschlossene Eintrittsabteilung im Gang
	Bezirks- gefängnisse						-6				Strafjustizzentrum MuttENZ, 43 Pl., davon 12 Vollzug, ab 2014 (Arlenheim alt -34, Laufen alt -15)
BS /ZG	IKS Bostadel	+60									Projektidee

Kt.	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV MV o.MV Frauen	Bemerkungen
BS	Bässlergut						+40				Inbetriebnahme auf 2018 geplant
LU	HU Grosshof						+30				Projekt Erweiterung Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof (Regime-wechsel möglich)
SO	StA Schöngrün	+36	-66	+28							JVA Solothurn, 2015
	TZ im Schache										ab 2014 Teil der JVA Solothurn
ZG	Strafanstalt										Die Zukunft von 20 Pl. offener Vollzug wird überprüft. (siehe auch BS)
	Gesamttotal	+106	-66	+40	+6	0	+117	0	0	+23	Total +226 Nettoerhöhung

8.1.2.1 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis 2019

Jahr	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS,HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
2012	Gefängnisse Kt. Bern						77				
2013	MZ St. Jo- hannsen BE				6						
2015	JVA Solothurn	36	-66	28							
2016	JVA Lenzburg	10		12							
2017	---										
2018	Bässlergut BS						40				
2018	Grosshof LU						30				
2019	---										
	Aufzuhebende Plätze Kt. AG Kt. BL						-24 - 6				
Total		46	-66	40	6	0	117	0	0	0	Total 143

8.1.2.2 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen nach 2020

Kanton	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. M V	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
BE	Anstalten Hindelbank									23	
BS/ZG	Interkanto- nale Straf- anstalt Bostadel	60									Projektidee

Kanton	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. M V	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
Kon- kordat	Zentrales Ausschaf- fungshafts- gefängnis		43 ¹				131 ¹		250 ¹		¹ Entscheid noch hängig / freiwerden- de Plätze in Gef- ängnissen und Witzwil und Wau- wilermoos
Total	(ohne AH) (mit AH)	60	43¹				131¹		79¹	23	Total 83 Total 253¹

8.1.2.3 Total geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis nach 2020

g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV,g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
106	-66	40	6		117			23	Total ohne AH 226
	43¹				131¹		79¹		AH 250
106	-23	40	6		248		79	23	Total mit AH 479

¹ Sollte das Konkordat den Entscheid treffen, ein oder zwei Ausschaffungsgefängnisse mit 250 Plätzen zu bauen, so würden 131 bestehende Ausschaffungshaftplätze in den Regional- und Bezirksgefängnissen für den Vollzug der UH, der KFS und der HG sowie 40 Plätze im offenen Vollzug Strafvollzug für ihre ursprünglichen Verwendungszwecke frei.

8.1.3 Concordat latin

Kt.	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KF HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
GE	La Brenaz (inkl. Aus- bau Brenaz + 100)	168 (der- zeit 68 + 100)									68 Pl. g. SV bis 2015, dann Bezug von 100 zusätzl. Pl. im Jahr 2015, g. SV bis 2017 (Eröffnung Les Dardelles), anschlies- send AH
	Curabilis			92							Bezug von 62 Plätzen 2014; Bezug von 30 Plätzen 2017. Letztlich psychiatrische Krisen- intervention 15 Pl., Sozio- therapie, 15 Pl., Massnahmen 62 Pl.
	Les Dardelles	450									Eröffnung Ende 2017, Ge- schlossene Strafvoll- zugsanstalt (inkl. vorzeit- iger Strafvollzug); bewil- ligter Planungskredit
	La Brenaz	-168							168		Bezug Ende 2017
	Montfleury		-18								Schliessung 2010
	Le Vallon		-24								Schliessung 2012
	Neue Einrichtun- gen StA		30								Bezug 2020

Kt.	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KF HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
	Champ-Dollon						376+29= 405 (35 Frauen)				2014: Umgestaltung der Räumlichkeiten von La Pâquerette in neue Zellen
	Favra								-30		Ende 2017, Wegfall von Favra. AH konzentriert auf La Brenaz
	Villars	-30									Ende 2017, Wegfall von Villars zu Gunsten StA Les Dardelles
	Riant-Parc						-9 (Frauen)				Wegfall 2017
	Frambois								-20		Wegfall Ende 2017 zu Gunsten AH La Brenaz
	SARA PSI								50		2021 am Flughafen
FR	Bellechasse				60						Ab 2017
JU											
NE	EEP Bellevue	27									Bezug 2016 / Überlegungen zum Umfunktionieren in eine Jugend- oder Massnahmenvollzugsinstitution sind im Gang
	La Promenade						5				Bezug 2014
VD	EPO La Colonie	80									Bezug 2014
	La Croisée						81				Bezug 2013
	Bois-Mermet neu						400				Planungskredit nicht bewilligt
	Bois-Mermet alt						-100				
	Palézieux					36					Für sämtliche Vollzugsformen im Jugendvollzug
VS	Crêtelongue		-40		40						réaménagement
TI	La Stampa						-7				
	Gesamttotal	527	-52	92	100	36	776		168		Total 1648 Nettoerhöhung

¹ Der Massnahmenvollzug geschlossen und offen an jungen Erwachsenen wird vom Massnahmenvollzug für Erwachsene getrennt erfasst.

² Die Ausschaffungshaft wird neu erfasst.

8.1.3.1 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen von 2012 bis 2019

Jahr	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
2013	EPO (Pénitencier) VD						80				
2013	Favra GE	-15							20		Total 20 Pl. AH
2014	Favra GE								10		Total 30 Pl. AH
2014	Champ-Dollon GE						29				Total 405 Pl. UH
2014	Curabilis GE			62							
2014	La Promenade NE						5				
2014	Palézieux					36					Für sämtliche Vollzugsformen im Jugendvollzug
2014	EPO La Colonie VD	80									

Jahr	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
2014	Crêtelongue VS				40						
2015	Brenaz GE	100									
2015	Prison Porrentruy	1					1				
2015	Curabilis			15							Total 77 Pl.g. MV
2016	Curabilis			15							Total 92 Pl.g. MV
2016	EEP Bellevue NE	27									
2017	Curabilis GE			30							
2017	Les Dardelles GE	450									
2017	La Brenaz GE	-168							168		
2017	Favra								-30		
2017	Riant-Parc	-9									
2017	Villars	-21									
2017	Frambois								-20		Total 0 Pl., Verbind- ung der Einrichtung mit La Clairière für Aktivitäten im Zusam- menhang mit Minder- jährigen
2017	Bellechasse FR				60						
	La Stampa TI						-7				
Total		445	0	122	100	36	108		148		Total 959

8.1.3.2 Geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen nach 2020

Kanton	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
GE	Le Vallon		-24								
	Montfleury		-18								
	Neue Vollzugs- einrichtung		30								
	SARA PSI								50		
VD	Bois-Mermet						300				
Total			-12				300		50		Total 338

8.1.3.3 Total geplante Nettoveränderung von Vollzugsplätzen ab 2012 bis nach 2020

g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	g.+o. MV jE	UH, KFS, HG <i>inkl. Frauen</i>	WH	AH	g.SV, o.SV, g. MV o.MV Frauen	Bemerkungen
445	-12	122	100	36	407	0	198		Total 1295

8.2 Haftformen des Jugendvollzugs

8.2.1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

Bericht 2011

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) bietet im Moment 40 Plätze für männliche Jugendliche (JStG) und junge Erwachsene (Art. 61 StGB), 14 davon in der geschlossenen Abteilung. Der Anteil an männlichen Jugendlichen gegenüber den nach Erwachsenenstrafrecht Eingewiesenen beträgt im Schnitt rund ein Drittel. Die Jugendlichen sind in aller Regel zu einer Massnahme nach Art. 15 JStG verurteilt, die geschlossen im Sinne von Abs. 2 der Bestimmung zu vollziehen ist.

2013

Der Umbau wird voraussichtlich im Herbst 2014 beendet und somit die Kapazität auf 64 Plätze erweitert. Es werden 30 Plätze in der geschlossenen und 34 in der offenen Abteilung zur Verfügung stehen.

8.2.2 Konkordat Nordwest- und Innerschweiz

Bericht 2011

Der Kanton Basel-Landschaft hat sich bereit erklärt, auf dem Areal des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene „Arxhof“ bis 2017 das „Jugendvollzugszentrum Nordwest- und Innerschweiz“ (JuNI) mit 18 Plätzen zu errichten. Die Planungsarbeiten befinden sich im Anfangsstadium.

2013

Die Konkordatskonferenz entschied am 10. April 2013, dass der quantitative und qualitative Platzbedarf zwischen den Jugendanwaltschaften als Einweisungsbehörden und dem Bundesamt für Justiz nochmals zu klären sei. Es sei zu prüfen, welche Auswirkungen die Inbetriebnahme der zusätzlichen Plätze in Palézieux VD und in Uitikon ZH haben. Insbesondere sei zu klären, welche Auswirkungen das neue Platzangebot in Palézieux auf das Jugendheim Prêles BE hat. Der definitive Entscheid soll an der Konkordatskonferenz im Herbst 2014 fallen.

8.2.3 Concordat latin

Der Kanton VD errichtet in Palézieux eine geschlossene Anstalt mit 36 Plätzen für Untersuchungshaft und Strafen bis 4 Jahre für männliche Jugendliche.

8.3 Haftformen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-/Durchsetzungs-/Ausschaffungshaft)

Bericht 2011

Es fehlen in allen Konkordaten in geringerem oder grösserem Ausmass Plätze für ausländerrechtliche Haft. Quantitativ bewegt sich der Mangel in der Grössenordnung von 25 Plätzen im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz und von 70 Plät-

zen im Ostschweizer Konkordat. Die aus dem Concordat latin eingegangenen Zahlen sind wenig aussagekräftig.

Bei den vorhandenen Plätzen stellt sich teilweise die Frage der Eignung bzw. Gesetzeskonformität für den Vollzug von Administrativhaften, der sich qualitativ von der Strafhafte in verschiedener Hinsicht unterscheiden sollte.

2013

Der Platzbedarf hat in den Konkordaten der OCH (85) und der NWI-CH (106) massiv zugenommen. Der Platzbedarf im Concordat latin konnte nicht ermittelt werden.

8.3.1 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

In der langfristigen Finanzplanung des Kantons Zürich sind 50 zusätzliche Plätze eingestellt. Der Umsetzungszeitpunkt ist ungewiss. Durch diese zusätzlichen Kapazitäten soll die Flexibilität erhöht werden, bei sinkender Nachfrage an Plätzen für ausländerrechtliche Haft entsprechende Kapazitäten im Flughafengefängnis bedarfsgerecht anderweitig nutzen zu können (z.B. für Untersuchungs- und Sicherheitshaft). Der Kt. GL plant zusätzlich 4 Plätze. Der Kt. SG plant in Altstätten zusätzlich 46 Plätze und will dabei die 20 Plätze in den Gefängnissen Widnau und Bazenheid aufheben. Somit würden Total 80 zusätzliche Plätze entstehen.

8.3.2 Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Eine Arbeitsgruppe erarbeitet im Auftrag der Konkordatskonferenz ein Konzept für eine oder zwei gemeinsame Sonderanstalten (Platzangebot Total 250). Definitive Entscheide sollen im November 2013 erfolgen.

Der grosse Bedarf an Plätzen für die U-Haft und den kurzen Strafvollzug führte im Kt. BS zu einer vorübergehenden Reduktion des Platzangebots von 20 Plätzen im Ausschaffungsgefängnis „Bässlergut“. Sobald das neue Untersuchungs- und Vollzugsgefängnis im Kt. Basel-Stadt erstellt ist (ca. 2018), werden wieder 60 Plätze für Männer und 7 Plätze für Frauen zur Verfügung stehen.

Sollte sich die Konkordatskonferenz für den Betrieb gemeinsamer Ausschaffungsanstalten entscheiden, so würden ca. 310 Plätze für diese Vollzugsform zur Verfügung stehen. Die positive Konsequenz eines solchen Entscheides wäre, dass die bisherigen Ausschaffungshaftplätze in den Regional- und Bezirksgefängnissen (ca. 131 Plätze) und der offenen Vollzugsanstalten Witzwil (36 Plätze) und Wauwilermoos (7 Plätze) aufgehoben und in Zukunft dem Justizvollzug dienen könnten.

8.3.3 Concordat latin

In Genf ist geplant das Gefängnis Brenaz 1 umzubauen und 100 Plätze zu schaffen.

9. Vergleich Bedarf / geplante Angebote und Projekte in Ausführung

Bei den nachfolgend unter Planungen / Projekte aufgeführten Zahlen werden die Nettoveränderungen aufgeführt. Dies, weil bei einigen Projekten gleichzeitig bestehende Einrichtungen aufgehoben bzw. Plätze abgebaut werden.

Vollzugsart	Jahr	Bedarf			Planungen / Projekte		
		OCH	NWI-CH	WCH	OCH	NWI-CH	WCH
Offener Strafvollzug Männer	2011	0	0	0	0	-66	0
	2013	0	0	0	+10	-66	0
Geschlossener Strafvollzug Männer	2011	+100 bis +120	+50 bis +70	+250	-56	+36	+250
	2013	+120	+100	+500	+42	+106	+445
Offener Massnahmenvollzug Männer	2011	0	0	+30	0	+6	0 ¹
	2013	+1	+7	+60 bis +80 ¹	+3	+6	+100
Geschlossener Massnahmenvollzug Männer	2011	+40 bis +50	+40 bis +50	+100 ²	0	+42	+92
	2013	+35	+35	+66	+20	+40	+92
Straf- und Massnahmenvollzug Frauen	2011	+ 8		0	0		0
	2013	+ 23		11	+23		0
Unterbringungen in psych. Kliniken nach Art. 59 StGB Männer	2013	+7	+23	+4	0	0	0
Unterbringungen psych. Kliniken nach Art. 59 StGB Frauen	2013	0	0	0	0	0	0
Untersuchungs- und Sicherheitshaft; Kurze Freiheitsstrafen; Halbgefängenschaft Männer	2011	0	0	0	+113	+45	+5
	2013	0	0	0	+37	+114	+160
Untersuchungs- und Sicherheitshaft; Kurze Freiheitsstrafen; Halbgefängenschaft Frauen	2013	0	0	0	+4	+5	0

Vollzugsart	Jahr	Bedarf			Planungen / Projekte		
		OCH	NWI-CH	WCH	OCH	NWI-CH	WCH
Jugendvollzug Freiheitsentzug und geschlossener Massnahmen- vollzug	2011	+ca. 24	+ ca. 20	³⁾ +ca. 50	+20	+18	³⁾ +48 32 (m) 16 (w)
	2013	+ca. 24	unklar	³⁾ +ca. 20	+18	unklar	*+48 32 (m) 16 (w)
Jugendvollzug Untersuchungs- und Sicherheitshaft	2011	0	⁴⁾	³⁾	*	+6	³⁾
	2013	0	⁴⁾	³⁾	*	0	³⁾
Ausländerrechtliche Haftarten	2011	+ca 70	+20 bis +25	³⁾ +ca. 15	(+50)	+12	+12
	2013	+100	+ca. 107	Keine Daten	+80	(+250) Entscheid offen	+100

¹⁾ Das Concordat latin verfügt noch über keine offene Massnahmeninstitution im Justizvollzug.

²⁾ Das Concordat latin verfügt noch über keine geschlossene Massnahmeninstitution und auch keine Spezialabteilungen im geschlossenen Strafvollzug gem. Art. 59³ StGB.

³⁾ alle Haftkategorien, inkl. Untersuchungshaft

⁴⁾ Ausser in den Kantonen BS und BL sowie AG fehlen durchwegs gesetzeskonforme U-Haftplätze. Die genaue Quantifizierung ist unmöglich.

10. Handlungsbedarf

10.1 Allgemeines

Die längerfristige Erfassung der Belegungssituation zeigt im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug einen nun seit über 13 Jahren andauernden hohen Stand. Die vor einigen Jahren noch zu beobachtenden grösseren und kleineren Schwankungen können nicht mehr festgestellt werden. Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen ist massiv gestiegen. Der Handlungsbedarf muss als dringend betrachtet werden. Dies vor allem wenn berücksichtigt wird, dass der Weg für die Realisierung von Projekten im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug ein langer ist.

Nach wie vor geht der mittel- und langfristige Trend im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug in Richtung Behandlung und Sicherung von Risiken bei Gewalt- und Sexualstraftätern und -täterinnen. In der öffentlichen, im Wesentlichen von den Medien gesteuerten, Diskussion wird der geschlossene dem offenen Vollzug vorgezogen. Die öffentliche (veröffentlichte) Meinung steht dem Geist des StGB insofern entgegen. Den Folgen der Hypersicherung (Zunahme von Sicherungsverwahrten und Senioren) ist die notwendige Beachtung zu schenken.

Insgesamt ist der Straf- und Massnahmenvollzug bedarfsgerecht zu gestalten. Das heisst, das Angebot hat nicht nur mengenmässig, sondern auch von seiner Beschaffenheit her den gesetzlichen Bestimmungen und den europäischen Übereinkommen zu genügen. So sind Strafgefangene grundsätzlich nicht in Institutionen und Abteilungen unterzubringen, die eigentlich für die Unterbringung von Untersuchungshäftlingen bestimmt sind. Ebenso sind ausländerrechtliche Haftarten grundsätzlich nicht in Einrichtungen des Justizvollzugs zu vollziehen. Weil diese Vermischungen jedoch heute bestehen, müssen alle Haftarten in die Betrachtung einbezogen werden und die Anstaltsplanung ist gesamtschweizerisch zu koordinieren.

10.2 Haftformen des Justizvollzugs (Erwachsene)

10.2.1 Geschlossener Strafvollzug Männer

10.2.1.1 Normalvollzug

Bericht 2011

Der geschlossene Normalvollzug ist quantitativ und qualitativ so auszugestalten, dass jeder inhaftierten Person, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt ist oder sich im vorzeitigen Strafantritt befindet, ein Platz zugewiesen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass Verurteilte Haftplätze belegen, die für die Durchführung von Sicherheits- und Untersuchungshaft, den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen (< 3 Monate) oder den Vollzug von Halbgefangenschaft bestimmt sind.

Vom Planungsstand her dürfte in den Konkordaten der Nordwest- und Innerschweiz sowie der Suisse latine mittelfristig ein genügendes Platzangebot vorhanden sein. Im Ostschweizer Konkordat fehlt dagegen eine geschlossene Vollzugseinrichtung mit 120 – 150 Plätzen.

2013

Im Ostschweizer Konkordat wird ein Bedarf von zusätzlich 120 Plätzen definiert. Der Nettozuwachs an Plätzen wird nach der Realisierung von „Realta neu“ lediglich 42 Plätze betragen. **Somit besteht nach wie vor ein Manko von rund 80 Plätzen.**

Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz wurde ein Bedarf von zusätzlich 100 Plätzen angemeldet. Mit der Realisierung von zusätzlich 36 Plätzen in der JVA Solothurn, 10 Plätzen in der JVA Lenzburg und 60 Plätzen in der IKS Bostadel ergibt sich ein Nettozuwachs von 101 Plätzen. **Die aus heutiger Sicht benötigten Vollzugsplätze wären damit vorhanden.**

*Im Concordat latin wird ein zusätzlicher Bedarf von 500 Plätzen definiert. Der geplante Nettozuwachs beträgt 445 Plätze. **Das Platzmanko wären noch 55 Plätze.***

Bemerkung

Im Verlauf der weiteren Anstaltsplanung ist zu prüfen, ob es Sinn machen würde, wenn die beiden Deutschschweizer Konkordate gemeinsam eine zusätzliche geschlossene Anstalt mit einem Platzangebot von mindestens 100 Plätzen realisieren würden. Der Betrieb einer geschlossenen Anstalt mit weniger als 100 Plätzen ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu teuer (es wird auch die Ansicht vertreten, die Mindestgrösse sollte unter diesem Aspekt bei 200 Plätzen liegen). Dem Kanton, der bereit wäre eine solche Anstalt zu bauen, müsste zugesichert werden, dass aus beiden Konkordaten Gefangene zugewiesen werden.

10.2.1.2 Verwahrung

Bericht 2011

Die Revision des am 1.1.2007 in Kraft getretenen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hat uns eine neue Kategorie Inhaftierter beschert. Die „Sicherungsverwahrten“. Diese haben ihre Grundstrafe bis auf den letzten Tag bereits verbüsst und befinden sich also nicht mehr im Strafvollzug. Sie werden nun aufgrund einer schlechten Prognose aus Präventionsgründen im Vollzug zurückbehalten. Es ist fraglich, ob die aus Opportunitätsgründen erfolgende Gleichbehandlung mit Strafgefangenen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt. So werden bekanntlich Personen in Ausschaffungshaft in von Strafgefangenen getrennten Räumlichkeiten (Wohnen, Arbeiten, Freizeit) untergebracht, weil Ausschaffungshaft keine Strafhaft ist.

In den geschlossenen Strafanstalten sind besondere Abteilungen für gruppenfähige Verwahrte, die ihre Grundstrafe bereits verbüsst haben, zu schaffen. Allenfalls ist für diese Gefangenengruppe, eine besondere Anstalt vorzusehen.

2013

Die Aussagen aus dem Bericht 2011 behalten ihre Gültigkeit. Der Seniorenanteil wird naturgemäss stetig steigen. In diesen Zusammenhang sind auch die zu erwartenden Rückversetzungen aus Massnahmen nach Art. 59 StGB in den Verwahrungsvollzug zu bedenken. Mit der Projektidee „Abteilung 50+“ der IKS Bostadel wird hier für die Deutschschweiz eine interessante Perspektive eröffnet.

10.2.2 Offener Strafvollzug Männer

Bericht 2011

Der offene Strafvollzug, wie ihn das StGB vorsieht, steht dem Zeitgeist entgegen. Dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit gegenüber dem Strafvollzug tragen die offenen Anstalten aktuell durch eine Verstärkung ihrer Kontrollsysteme Rechnung. Dies darf aber keinesfalls zu einem Sicherheitsstandard vergleichbar mit geschlossenen Institutionen führen. Für die Resozialisierung erfüllt der offene Strafvollzug eine wichtige Funktion; er erzeugt – im Vergleich zum geschlossenen Strafvollzug – weniger Haftschäden.

Die Konkordate der Nordwest- und Innerschweiz und der Ostschweiz verfügen zurzeit gemeinsam über genügend offene Strafvollzugsplätze mit umfassendem Angebot. Das sollte auch nach der Schliessung der Strafanstalt Schöngrün SO im Jahr 2014, wo 66 Plätze verloren gehen, noch der Fall sein, sofern einerseits die Strafanstalt Wauwilermoos wieder 65 Plätze zur Verfügung stellt (heute teilweise durch Ausschaffungshaft belegt) und andererseits Kurzstrafen bis zu drei Monaten konsequent nicht in Strafanstalten vollzogen werden. Die Entwicklung ist aber im Auge zu behalten

Im Concordat latin stehen genügend offene Vollzugsplätze zur Verfügung.

Auch hier sind Plätze für Sicherheitsverwahrte und Senioren zu schaffen, welche den geschlossenen Vollzugsrahmen nicht benötigen, jedoch im offenen Rahmen – allenfalls unter Beizug von EM - beaufsichtigt und überwacht werden müssen.

2013

Grundsätzlich behalten die Aussagen im Bericht 2011 ihre Gültigkeit. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die zurzeit sehr hohe Auslastung in den offenen Anstalten darauf zurückzuführen ist, dass der Vollzug von Kurzstrafen unter drei Monaten zugenommen hat. Dies, obwohl bereits im Bericht 2011 darauf hingewiesen wurde, dass der Vollzug von Kurzstrafen nicht in offenen Anstalten, sondern in den Regional- und Bezirksgefängnissen erfolgen sollte. Die Situation wird sich erst verändern, wenn Regional- und Bezirksgefängnisse vom Vollzug von nicht platzierbaren Gefangenen für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug sowie von Personen in Ausschaffungshaft entlastet werden. Die Folge wäre, dass der offene Vollzug längerfristig über genügend Plätze verfügen würde.

Für das Nordwest- und Innerschweizer Konkordat könnte kurz- bis mittelfristig durch die Schliessung der Strafanstalt Schöngrün ein Engpass entstehen. Es muss geprüft werden, ob die Anstalten im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz oder der Ostschweiz diesen möglichen Engpass überbrücken könnten. In den beiden offenen Vollzugsanstalten Witzwil und Wauwilermoos stehen zurzeit 36 bzw. 7 Plätze für den Vollzug von Ausschaffungshaft zur Verfügung. Sofern sich das Konkordat für die Schaffung separater Ausschaffungshaftgefängnisse entscheidet, würden diese 43 Plätze mittelfristig wieder für den offenen Strafvollzug zur Verfügung stehen.

10.2.3 Massnahmenvollzug (Männer und Frauen)

10.2.3.1 Geschlossener Massnahmenvollzug

Bericht 2011

Für die stationäre Behandlung der gemäss Art. 59 StGB Verurteilten benötigen alle drei Konkordate zusätzliche Plätze.

2013

Durch das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat wurde kurzfristig ein Bedarf von zusätzlich 35 Plätzen für Männer im Justizvollzug sowie 7 Plätzen in psychiatrischen Kliniken definiert. Trotz der Realisierung von 20 Plätzen in der Anstalt „Realta neu“ besteht **ein Platzmanko (inkl. Kliniken) von 22 Plätzen**. - Für den Vollzug bei Frauen wurde kein zusätzlicher Platzbedarf angemeldet.

Durch das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz wurde kurzfristig ein Bedarf von 35 Plätzen für Männer sowie 23 Plätzen in psychiatrischen Kliniken gemeldet. Trotz der Realisierung von 28 Plätzen in der JVA Solothurn und 12 Plätzen in der JVA Lenzburg besteht ein **Platzmanko (inkl. Kliniken) von 18 Plätzen**. - Für den Vollzug bei Frauen wurde kein zusätzlicher Platzbedarf definiert.

Im Concordat latin stehen zurzeit keine gesetzeskonformen Einrichtungen zur Verfügung. Somit fehlen hier 66 Plätze für Männer. Auf die Unterbringung in psychiatrischen Kliniken warten 4 Gefangene. Mit der Realisierung von Curabilis mit 92 Plät-

zen **wird das Platzangebot ausreichend sein.** - Für den Vollzug bei Frauen stehen keine gesetzeskonformen Einrichtungen zur Verfügung. Hier besteht ein **Platzmanko von 4 Plätzen.**

Ob auch längerfristig genügend Plätze vorhanden sind, muss einerseits aufgrund der in den Jahren 2009 bis 2012 erfolgten Neuverurteilungen (464 Männer und 45 Frauen) und den vergleichsweise wenigen Entlassungen (136 Männer und 10 Frauen) bezweifelt werden. Wenn sich diese Entwicklung fortsetzt, ist auch künftig in allen Konkordaten mit einem massiven zusätzlichen Platzbedarf zu rechnen. Andererseits ist nach der Einführung des neuen AT StGB 2007 bei vielen „altrechtlich Verwahrten“ eine Umwandlung in eine Massnahme nach Art. 59 StGB erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass bei einigen dieser Gefangenen früher oder später aufgrund ihrer Therapieunfähigkeit diese Urteile wieder in eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB umgewandelt werden.

Aus den bereits vorhandene Erkenntnissen der Arbeitsgruppe KKJPD/GDK „Psychisch gestörte Straftäter“ kann entnommen werden, dass das Umfeld in einer Einrichtung des Justizvollzugs für Gefangene mit bestimmten Krankheitsbildern (fachliche Bezeichnung „Typ Ia“ / Psychotische Störung und oder schwerste Polytoxikomanie, ggf. in Kombination mit weiteren Störungen) als eher ungeeignet beurteilt wird. Für solche Gefangene müssten das Umfeld und die Infrastruktur eher einer psychiatrischen Klinik entsprechen. Gleiches gilt für Gefangene mit einer intellektuellen Störung (fachliche Bezeichnung „Typ II“). Als eher geeignet für den Justizvollzug werden Gefangene mit Persönlichkeitsstörungen und Störungen des sexuellen Verhaltens usw. (fachliche Bezeichnung „Typ III“) betrachtet.

Eine verlässliche Quantifizierung des Platzbedarfs im geschlossenen Massnahmenvollzug erweist sich aufgrund aller Umstände zurzeit als unmöglich.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass alle Plätze im Massnahmenvollzug sehr kostenintensiv sind. Es ist in den einzelnen Behandlungseinheiten mit einem Betreuungsverhältnis von 1:1 zu rechnen, damit eine fachlich einwandfreie therapeutische Arbeit geleistet werden kann.

Um qualifiziertes Personal zu finden, muss die Aus- und Weiterbildung massiv verbessert werden. Dies gilt sowohl für Mitarbeitende im Justizvollzug, wie auch für Mitarbeitende in forensischen Abteilungen von Kliniken. Es müssen Aus- und Weiterbildungsangebote (in Zusammenarbeit mit internen und externen Anbietern) erarbeitet werden.

Fazit

Bei der Planung der im Ostschweizer Konkordat und im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz noch fehlenden Plätze muss darauf geachtet werden, für welche Gruppe von Insassen mit welchen Störungen (Typ I, II oder III) ein Bedarf besteht. Eine konkordatsübergreifende Planung mit Einbezug der forensischen Psychiatrie ist notwendig. Zudem wäre es wichtig, dass sich die bereits bestehenden Institutionen (in allen Konkordaten) für die Behandlung auf bestimmte Störungen, in Absprache mit der forensischen Psychiatrie, spezialisieren würden. Ferner sind zusätzliche Aus- und Weiterbildungsangebote für das Personal gemeinsam zu entwickeln.

Insgesamt erscheint es aus heutiger Sicht unabdingbar, in der Deutschschweiz eine geschlossene psychiatrische Einrichtung mit ca. 100 Plätzen zu schaffen. Vorab zu klären ist, ob sich die Psychiatrie dieser Aufgabe stellt oder ob die Realisierung unter dem Dach des Justizvollzugs erfolgen muss.

10.2.3.2 Offener Massnahmenvollzug

Bericht 2011

Der offene Massnahmenvollzug ist stark gefordert. Die vorhandenen Plätze sind ausgelastet. Zudem müssen nun im geschlossenen Massnahmenvollzug behandelte 59-er übernommen werden. Diese Übernahme ist naturgemäss mit Risiken verbunden, weil die offenen Massnahmeeinrichtungen nur über engräumige geschlossene Eintrittsabteilungen verfügen. Ob sich der im geschlossenen Vollzug behandelte Massnahmenklient im offenen Setting bewährt, zeigt sich erst nach der entsprechenden Versetzung. Trotzdem müssen diese Risiken eingegangen werden, damit auch bei den Massnahmenklienten nach Art. 59 Abs. 3 StGB der Stufenvollzug greifen kann.

2013

Grundsätzlich behalten die Aussagen des Berichts 2011 ihre Gültigkeit. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die im vorgängigen Kapitel gemachten Aussagen zur Personalrekrutierung und den Aus- und Weiterbildungsangeboten auch hier gelten.

10.2.4 Untersuchungs- und Sicherheitshaft / kurzer Strafvollzug

Bericht 2011

Aktuell bestehen in diesem Bereich punktuell Engpässe. Die Arbeitsgruppe führt diese aber darauf zurück, dass die Untersuchungsgefängnisse heute als „Auffangbecken“ für fehlende Plätze im Straf- und Massnahmenvollzug dienen und die da und dort auftretende Platznot behoben werden kann, wenn für die fehlplatzierten Insassen adäquate Plätze zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegenden Erhebungen zeigen überdies, dass in allen drei Konkordaten ein gewisses Mehrangebot an Plätzen in Planung oder bereits im Bau ist. Ein darüber hinaus gehender Handlungsbedarf besteht nicht.

2013

Grundsätzlich behalten die Aussagen im Bericht 2011 ihre Gültigkeit. Zu ergänzen wäre, dass in den Konkordaten zusätzliche Haftplätze bereits gebaut wurden, sich im Bau befinden oder geplant werden. Dazu folgende Zahlen:

OCH: 41 Plätze

NWI-CH: 119 Plätze

Wenn sich das Konkordat für eine oder zwei gemeinsame Anstalten für den Vollzug der Ausschaffungshaft entscheidet, werden in den Regional- und Bezirksgefängnisse noch zusätzlich ca. 170 Plätze wieder für ihren eigentlichen Zweck zur Verfügung stehen. Total wären dies ca. 290 Plätze.

Concordat latin: 100 Plätze

Fazit

Sofern die fehlenden Plätze im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug sowie bei der Ausschaffungshaft errichtet werden, sieht die Arbeitsgruppe keinen darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf.

10.3 Haftformen des Jugendvollzugs

10.3.1 Untersuchungshaft

Bericht 2011

Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz fehlt es im Bereich der Untersuchungshaft für Jugendliche weitgehend an gesetzeskonformen Plätzen. Der Platzbedarf ist aber schwer quantifizierbar. Sagen lässt sich, dass es insgesamt um wenige Plätze geht. Das würde an sich nach einer zentralen Lösung rufen. Die spezifischen Anforderungen an die Untersuchungshaft (Nähe zu den Untersuchungsbehörden und zu den Familien) verlangen aber wohl einen differenzierten Ansatz. Es sind hier weitere Abklärungen nötig.

Im Ostschweizer Konkordat melden die Jugendanwaltschaften mehrheitlich ebenfalls das Fehlen gesetzeskonformer Plätze für die Untersuchungshaft.

In der Suisse latine fehlt es zum heutigen Zeitpunkt zwar auch noch an verfügbaren Plätzen, jedoch sind weit fortgeschrittene Projekte vorhanden, welche das Problem kurz- bis mittelfristig lösen sollten.

2013

In Konkordat der Nordwest und Innerschweiz verfügten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schon 2011 über gesetzeskonforme Plätze. Inzwischen hat der Kanton Aargau sechs solche Haftplätze geschaffen. In den andern Kantonen besteht das Manko weiter.

Im Ostschweizer Konkordat beabsichtigt der Kanton St. Gallen Plätze in Kombination mit Frauenhaftplätzen im RG Altstätten zu errichten.

Im Concordat latin wird im Jahr 2014 mit Palézieux eine geschlossene Einrichtung für den Vollzug der U-Haft und von Freiheitsstrafen an Jugendlichen mit 36 Plätzen zur Verfügung stehen. Dieses Platzangebot erscheint als ausreichend.

10.3.2 Geschlossener Massnahmenvollzug und Freiheitsentzug

Bericht 2011

Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz liegt die Lösung im Bau des Jugendvollzugszentrums Nordwest- und Innerschweiz (JuNI). Der Kanton Basel-Landschaft hat die Aufgabe übernommen. Der vorgesehene Realisierungszeitpunkt (2017) liegt jedoch noch in weiter Ferne, so dass noch einige Jahre mit einer problematischen Situation zu leben sein wird.

Im Ostschweizer Konkordat ist der Umbau des Massnahmenzentrums Uitikon im Gang. Mit der Inbetriebnahme (ca. 2013) werden rund 20 zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen. Damit sollte der Bedarf gedeckt werden können.

Für das Konkordat der Suisse latine gilt das oben unter Ziff. 10.3.1 Gesagte.

2013

Für das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz gilt das unter Ziff. 8.2.2 Gesagte.

Im Ostschweizer Konkordat ist der Umbau des Massnahmenzentrums Uitikon im Gang. Im Jahr 2014 werden zusätzlich 18 Plätze für den geschlossenen Vollzug zur Verfügung stehen.

Für das Konkordat der Suisse latine gilt das oben unter Ziff. 8.2.3 Gesagte.

10.4 Haftformen des Ausländerrechts

Bericht 2011

Es fehlen in allen Konkordaten in geringerem oder grösserem Ausmass Plätze für ausländerrechtliche Haft. Quantitativ bewegt sich der Mangel in der Grössenordnung von ca. 25 Plätzen im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz und von ca. 70 Plätzen im Ostschweizer Konkordat. Die aus dem Concordat latin eingegangenen Zahlen sind wenig aussagekräftig.

Bei den vorhandenen Plätzen stellt sich teilweise die Frage der Eignung bzw. Gesetzeskonformität für den Vollzug von Administrativhaften, der sich qualitativ von der Strafhafte in verschiedener Hinsicht unterscheiden sollte.

2013

Im Konkordat der Ostschweiz hat sich der Platzbedarf gegenüber dem Bericht 2011 um 15 Plätze auf 85 erhöht. Geplant sind zusätzliche 80 Plätze.

Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz hat sich der Platzbedarf um 81 Plätze auf 106 erhöht. Bezüglich der Planung von zusätzlichen Haftplätzen wird auf Ziff. 8.3.2 verwiesen.

Was das Concordat latin betrifft, wurden in Genf seit 2011 20 Plätze geschaffen (was einer Verdoppelung entspricht). 2014 werden zehn Plätze hinzukommen. Ende 2017 werden insgesamt 168 Plätze zur Verfügung stehen. Ausserdem müssen 2021 50 weitere Plätze am Flughafen Genf geschaffen werden, womit die Zahl der Plätze für die Administrativhaft des CEDA (Concordat sur l'exécution de la détention administrative à l'égard des étrangers = Konkordat über den Vollzug der Administrativhaft) und des Bundes auf 218 ansteigen wird.

11. Notwendige Massnahmen

11.1 Grundsätzliches

Durch ein Platzangebot, das dem Bedarf nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ entspricht, ist den gesetzlichen Bestimmungen und den internationalen Vorgaben für alle Haftregimes Nachachtung zu verschaffen. Es sollen diejenigen Plätze realisiert werden, die tatsächlich fehlen.

11.2 Platzangebote

Vollzugsart	Jahr	Konkordat		
		Ostschweiz	NWI-CH	Suisse latine Vgl. 8.1.3 und ff.
Offener Strafvollzug Männer	2011	Keine	<i>Es ist dafür zu sorgen, dass Kurzstrafen <3 Monate künftig wieder vermehrt in Bezirks- und Regionalgefängnissen vollzogen werden</i>	
	2013	Es ist dafür zu sorgen, dass Kurzstrafen <3 Monate künftig wieder vermehrt in Bezirks- und Regionalgefängnissen vollzogen werden. Siehe auch 11.2.1	Siehe 2011 Siehe auch 11.2.1	
Geschlossener Strafvollzug Männer	2011	<i>Es ist eine neue geschlossene Vollzugseinrichtung mit 120 – 150 Plätzen zu erstellen</i>	<i>Die in der JVA Solothurn geplanten zusätzlichen Plätze sind zu erstellen, um mittelfristig ein (knapp) genügendes Angebot sicherzustellen</i>	
	2013	Es sind, über das Projekt Realta hinaus, zusätzliche 80-100 Vollzugsplätze zu schaffen. Siehe auch 11.2.2 und 11.2.3	Es sind zusätzliche 60-80 Vollzugsplätze zu schaffen. Siehe auch 11.2.2 und 11.2.3	Es sind über die bestehenden Projekte hinaus noch zusätzliche 55 Plätze zu realisieren Siehe auch 11.2.3
Offener Massnahmenvollzug Männer	2011	<i>Es ist ein genügendes Platzangebot zu schaffen, damit der Abfluss aus dem geschlossenen Vollzug nicht blockiert ist</i>	<i>Die schon in der Anstaltsplanung 2006 vorgesehenen 6 Plätze für Langzeitaufenthalter sind zu realisieren.</i>	
	2013	Das Platzangebot ist zurzeit knapp ausreichend. Siehe auch 11.2.4	Das Platzangebot ist zurzeit knapp ausreichend. Siehe auch 11.2.4	Es fehlen rund 60 Plätze für Männer und rund 10 Plätze für Frauen. Die in Bellechasse geplanten Plätze sind zu realisieren. Siehe auch 1.2.4
Geschlossener Massnahmenvollzug Männer	2011	<i>Es ist kurzfristig ein zusätzliches Angebot von 40 – 50 Plätzen zu schaffen.</i>	<i>Die geplanten zusätzlichen 42 Plätze (30 JVA Solothurn, 12 JVA Lenzburg) sind möglichst schnell zur Verfügung zu stellen.</i>	
	2013	Es ist ein zusätzliches Angebot von 35 Plätzen zu schaffen. Siehe auch 11.2.5	Es ist ein zusätzliches Angebot von 35 Plätzen zu schaffen. Siehe auch 11.2.5	Siehe auch 11.2.5
		Über den Justizvollzug hinaus muss dafür gesorgt werden, dass auch in forensischen Kliniken ein genügendes Angebot an sicheren Plätzen geschaffen wird. Siehe auch 11.2.5		

Vollzugsart	Jahr	Konkordat		
		Ostschweiz	NWI-CH	Suisse latine Vgl. 8.1.3 und ff.
Straf- und Massnahmen-vollzug Frauen	2011	<i>Die gemäss Anstaltsplanung 2006 in Hindelbank vorgesehenen zusätzlichen 8 geschlossenen Plätze sind kurzfristig zu realisieren.</i>		
	2013	Keine		
Untersuchungs- und Sicherheitshaft Kurze Freiheitsstrafen Halbgefangenschaft	2011	<i>Es ist durch die Schaffung von genügend Plätzen in den adäquaten Haftformen (geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug) dafür zu sorgen, dass die Untersuchungsgefängnisse von heute dort fehlplatzierten Gefangenen entlastet werden.</i>	<i>Es ist durch die Schaffung von genügend Plätzen in den adäquaten Haftformen (geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug) dafür zu sorgen, dass die Untersuchungsgefängnisse von heute dort fehlplatzierten Gefangenen entlastet werden.</i>	
	2013	Siehe 2011 Siehe auch 11.2.6	Siehe 2011 Siehe auch 11.2.6	Es ist durch die Schaffung von genügend Plätzen in den adäquaten Haftformen (geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Ausschaffungshaft) dafür zu sorgen, dass die Untersuchungsgefängnisse von heute dort fehlplatzierten Gefangenen entlastet werden. Siehe auch 11.2.6
Jugendvollzug Freiheitsentzug und geschlossener Massnahmenvollzug	2011	<i>Der Umbau des MZ Utikon, mit welchem Plätze für die geschlossene Unterbringung geschaffen werden sollen, ist beförderlich zu realisieren.</i>	<i>Das auf dem Areal des MZJE Arxhof BL geplante Jugendvollzugszentrum Nordwest- und Innerschweiz (JuNI) mit 18 Plätzen ist beförderlich zu realisieren</i>	
	2013	Keine	Noch unklar	Keine
Jugendvollzug Untersuchungs- und Sicherheitshaft	2011	<i>Es ist eine genügende Zahl von gesetzeskonformen U-Haftplätzen zu schaffen. Angesichts der insgesamt kleinen Platzzahl sind interkantonale Lösungen anzustreben.</i>	<i>Es ist eine genügende Zahl von gesetzeskonformen U-Haftplätzen zu schaffen. Angesichts der insgesamt kleinen Platzzahl sind interkantonale Lösungen anzustreben.</i>	
	2013	Es ist eine genügende Zahl von gesetzeskonformen U-Haftplätzen zu schaffen. Interkantonale Lösungen dürften nicht umsetzbar sein	Es ist eine genügende Zahl von gesetzeskonformen U-Haftplätzen zu schaffen. Interkantonale Lösungen dürften nicht umsetzbar sein	Keiner
Ausländerrechtliche Haftarten	2011	<i>Die in verschiedenen Kantonen nachgefragten insgesamt ca. 70 zusätzlichen Plätze sind im Rahmen interkantonomer Lösungen zu schaffen.</i>	<i>Die in verschiedenen Kantonen nachgefragten insgesamt ca. 22 zusätzlichen Plätze sind im Rahmen interkantonomer Lösungen zu schaffen.</i>	
	2013	Die in verschiedenen Kantonen nachgefragten insgesamt ca. 100 zusätzlichen Plätze sind im Rahmen interkantonomer Lösungen zu schaffen.	Die in verschiedenen Kantonen nachgefragten insgesamt ca. 107 zusätzlichen Plätze sind im Rahmen interkantonomer Lösungen zu schaffen	Der Platzbedarf ist im Rahmen interkantonomer Lösungen abzudecken.

Erläuterungen / Präzisierungen

11.2.1 Offener Strafvollzug

Durch die Schliessung der Strafanstalt Schöngrün gehen im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz 2014 66 Plätze verloren. Da im offenen Vollzug heute viele Kurzstrafen vollzogen werden, ist vorerst anzustreben, dass dafür wieder Plätze in Bezirks- und Regionalgefängnissen frei gemacht werden. Dies kann erreicht werden

- durch die Schaffung eines ausreichenden Platzangebotes im geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug;
- durch die Schaffung eines genügenden Angebotes an Administrativhaftplätzen;
- durch raschere Untersuchungsverfahren und die Verkürzung der Untersuchungshaft

Durch Ausgliederung der Administrativhaft könnten in den Anstalten Witzwil 36 Plätze und in der Strafanstalt Wauwilermoos 7 Plätze zusätzlich für den offenen Strafvollzug gewonnen werden.

Die mit der Schliessung der Strafanstalt Schöngrün Ende 2014 wegfallenden 12 bis 14 geschützten Arbeitsplätze müssen andernorts (Strafanstalt Wauwilermoos oder Anstalten Witzwil) geschaffen werden.

Der Bedarf an Plätzen für die heroingestützte Behandlung (HeGeBe) ist stark rückläufig. Die in der Strafanstalt Schöngrün wegfallenden Plätze sind nicht zu ersetzen. Das Angebot der Strafanstalt Realta soll für die gesamte Deutschschweiz genutzt werden.

11.2.2 Geschlossener Strafvollzug Männer

Die Projekte Realta im Ostschweizer Konkordat und Bostadel im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz sind zu realisieren.

- Die mit dem Projekt Bostadel geplanten zusätzlichen 60 Plätze würden den Bedarf im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz decken.
- Im Ostschweizer Konkordat würden nach der Realisierung von Realta nach wie vor ca. 80 Plätze fehlen.
- Die im Konkordat latin geplanten 445 Vollzugsplätze würden den Bedarf an 500 Plätzen noch nicht vollständig abdecken. Es fehlen nach wie vor 55 Plätze.

11.2.3 Verwahrung

Es handelt sich hier um eine spezielle Kategorie von Gefangenen im geschlossenen Strafvollzug. Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz könnte mit dem Projekt „Abteilung 50+“ in der IKS Bostadel, zusammen mit der „Abteilung 60+“ in der JVA Lenzburg, der heute absehbare Platzbedarf in diesem Segment gedeckt werden.

In den beiden anderen Konkordaten sind zu dieser Frage weitere Überlegungen anzustellen.

11.2.4 Offener Massnahmenvollzug

Zwischen den Institutionen der Deutschweizer Konkordate soll eine Spezialisierung auf die Behandlung von bestimmten Krankheitsbildern angestrebt werden.

11.2.5 Geschlossener Massnahmenvollzug

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeiten in der Arbeitsgruppe KKJPD/GDK ist zu klären, in wie weit Plätze in den Strukturen des Justizvollzugs und in wie weit solche in psychiatrischen Kliniken benötigt werden. Die Planung einer konkordatsübergreifenden, geschlossenen Klinik mit einem Platzangebot von ca. 100 Plätzen ist dringend zu prüfen. Hierbei ist zu entscheiden, ob die Klinik durch die Organe des Justizvollzugs oder durch den Bereich Gesundheit bereit zu stellen und zu betreiben ist.

Bei den bereits bestehenden Institutionen ist zu prüfen, ob eine Spezialisierung auf bestimmte psychische Störungen sinnvoll ist.

Schliesslich ist das Aus- und Weiterbildungsangebot für das Personal im forensisch-psychiatrischen Bereich dringend auszubauen.

11.2.6 Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaftplätze dürfen nicht länger als „Auffangbecken“ für andere Haftarten benutzt werden. Sofern die notwendigen Plätze in den jeweils adäquaten Vollzugskategorien, namentlich im geschlossenen Strafvollzug, im geschlossenen Massnahmenvollzug und in der Administrativhaft geschaffen werden, erscheint das vorhandene und geplante Angebot an Untersuchungshaftplätzen als ausreichend.

11.3 Verschiedene Massnahmen

11.3.1 Schweizerische Strafprozessordnung

Die Strafverfolgungsbehörden sind anzuhalten, Untersuchungshaft möglichst kurz zu halten. In verschiedenen Kantonen besteht der Eindruck, dass die Möglichkeit, eine Untersuchungshaft bis zu drei Monaten durch den Haftrichter anordnen zu lassen, exzessiv genutzt wird. Damit entfällt der Druck, die Untersuchung möglichst rasch abzuschliessen. Die Folgen sind unnötig lange Untersuchungshaft und unnötige Belegung von Haftplätzen.

11.3.2 Praxis der Migrationsämter

Noch immer werden die Entscheide bei verschiedenen Migrationsämtern nicht frühzeitig genug getroffen. Dadurch werden mögliche Haftentlassungen verzögert und Haftplätze unnötig belegt. Da die Migrationsämter meistens den gleichen Regierungsdirektionen unterstehen wie der Justizvollzug, sollten hier durch entsprechende Weisungen Verbesserungen herbeigeführt werden.

11.3.3 Entlassungspolitik

Unter dem Eindruck eines verstärkten Sicherheitsdenkens ist die Entlassungspraxis sehr restriktiv geworden. Dies wirkt sich teilweise bei der bedingten Entlassung aus Zeitstrafen und insbesondere bei der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug stark aus. Es ist zu prüfen, ob durch vermehrte Differenzierung nicht Haftplätze eingespart werden können.

Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006

Die Kantoneschliessen sich, gestützt aufmit dem Ziel,

- Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen,
- die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren,

zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz zusammen.

Art. 1 Geltungsbereich

¹Das Konkordat nimmt im Erwachsenenstrafrecht folgende Aufgaben wahr:

- a) Es ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Straf-urteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen.
- b) Es koordiniert die Planung von Hafteinrichtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen.
- c)

²Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.

Art. 2 Information, Zusammenarbeit

¹Die Kantone teilen dem Konkordat im Voraus mit:

- a)
- b) Projekte für Neu-, Aus-, Um- und Rückbauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs;
- c) Änderungen im organisatorischen oder konzeptionellen Bereich, die auf die Planung, Koordination oder Vollzugsregeln Auswirkungen haben können.

².....

³Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten sowie den zuständigen Gremien der KKJPD und des Bundes zusammen.

Art. 3 Konkordatskonferenz

¹.....

²Der Konferenz obliegen namentlich:

- a)
- b)
- c) die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen;
- d) unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons, der Entscheid welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen;
- e) die Festlegung von Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen;
- f) der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können;
- g)
- h)
- i) die Zustimmung zu Projekten und Modellversuchen, soweit sie den Geltungsbereich des Konkordats betreffen;

- j) die Erteilung der Bewilligung an privat geführte Institutionen für den Vollzug von
- k)
- l)
- m)
- n) die Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Strafvollzugskonkordaten;

Art. 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung

¹Die Kantone verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen, folgende Vollzugseinrichtungen bereit zu stellen und zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten sicherzustellen:

- Einrichtungen für
- Einrichtungen für
-

²Die Konferenz anerkennt auf Antrag des Standortkantons eine Vollzugseinrichtung oder Teile davon als konkordatliche Institution, sofern

³Über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordatlichen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Konferenz

Art. 13. Allgemeines

¹Die Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den konkordatlichen Einrichtungen durchzuführen.

²Vorbehalten bleiben:

- a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine konkordatliche Einrichtung eingewiesen werden kann;
- b) der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft;
- c) der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats, soweit in den konkordatlich anerkannten Einrichtungen keine Plätze vorhanden sind;
- d)
- e)

Art. 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften

¹Die Kantone, welche Konkordatsinstitutionen führen, verpflichten sich, die Verurteilten bzw. die zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt Eingewiesenen aus den anderen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen aufzunehmen wie die Gefangenen aus dem eigenen Kanton.

².....

Art. 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen

¹Die Konferenz kann mit andern Konkordaten oder Kantonen Vereinbarungen abschliessen.

²Vereinbarungen einzelner Kantone mit andern Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung durch die Konferenz, soweit solche Vereinbarungen den Geltungsbereich des Konkordats berühren.

Strafvollzugskonkordat der ostschweizerischen Kantone

Konkordatsvereinbarung vom 29. Oktober 2004

Die Kantone schliessen sich zum ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat zusammen mit dem Ziel, die Aufgaben bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren,

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1. Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug:

a) der in den Konkordatskantonen ausgesprochenen unbedingten Strafen sowie der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrungen gegenüber erwachsenen Personen;

b) von Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen, soweit der Vollzug in Vollzugseinrichtungen durchgeführt wird, die dem gemeinsamen Vollzug dienen (Konkordatsanstalten).

Die beteiligten Kantone informieren sich gegenseitig über ihre Planungen und Bauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs und stimmen die Angebote soweit möglich und zweckmässig aufeinander ab.

II. Organisation

Strafvollzugskommission

Art. 2. Oberstes Organ des Konkordats ist die Strafvollzugskommission.

Die Strafvollzugskommission:

a)

b)

c)

d) entscheidet mit Zustimmung der Standortkantone, welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsanstalten gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen, und plant das notwendige Angebot an Vollzugsplätzen;

e)

f) kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats, stationäre Behandlungen von psychisch gestörten und von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängigen Tätern, Massnahmen für junge Erwachsene sowie Sanktionen des Jugendstrafgesetzes zu vollziehen;

g)

III. Konkordatsanstalten

Aufteilung der Vollzugsaufgaben

Art. 7. Die beteiligten Kantone verpflichten sich unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen folgende Vollzugseinrichtungen für den gemeinsamen Vollzug der Freiheitsstrafen, der freiheitsentziehenden Massnahmen sowie der Unterbringung von Jugendlichen und des jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzugs bereitzustellen, auszubauen und zu führen:

Kanton Zürich

Kanton Appenzell A.Rh.)

Kanton

Die Strafvollzugskommission kann auf Antrag des Standortkantons weiteren Vollzugseinrichtungen gemeinsame Vollzugsaufgaben übertragen, sofern die Vollzugseinrichtung die in diesem Konkordat und den Richtlinien aufgestellten Anforderungen und Regeln einhält.

Über die Änderung der Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Strafvollzugskommission auf Antrag des Standortkantons.

IV. Durchführung der Vollzüge

Grundsatz

Art. 9. Die beteiligten Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den Konkordatsanstalten zu vollziehen.

Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Sie werden von dem Kanton erlassen, der die Vollzugseinrichtung führt. Sie sind von der Strafvollzugskommission zu genehmigen.

Vorbehalten bleiben:

a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Konkordatsanstalt eingewiesen werden kann;

b) der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft oder im Rahmen des Wohn- und Arbeitsexternats;

c)

d)

V. Schlussbestimmungen

Vereinbarungen mit andern Konkordaten und Kantonen

Art. 15. Die Strafvollzugskommission trifft die notwendigen Vereinbarungen mit andern Konkordaten, insbesondere in Bezug auf die Unterbringung von Frauen und von kranken Gefangenen.

Generelle Vereinbarungen einzelner Kantone mit anderen Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung der Strafvollzugskommission.

Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz

Konkordatsvereinbarung vom 10. April 2006

Die Kantone.....

in Erwägung,

- dass den zuständigen Behörden der Partnerkantone neue Strukturen und geeignete Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen;
- dass ein Bedürfnis besteht, die Bedingungen des Vollzugs der Strafurteile und der damit verbundenen Entscheide in einem Geiste der interkantonalen und interkonkordatären Zusammenarbeit, und unter Berücksichtigung des internationalen Rechts zu harmonisieren;
- dass

beschliessen:

I. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 1 Grundsätze

1 Das Konkordat regelt:

- a) den Vollzug der Freiheitsstrafen, der stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung
- b) den vorzeitigen Vollzug der Strafen und Massnahmen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Justizbehörden, wenn dieser Vollzug einem Partnerkanton obliegt und in einer Konkordatsanstalt stattfindet.

Art. 4 Befugnisse

Die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz (die Konferenz) ist das übergeordnete Organ des Konkordats.

Die Konferenz hat folgende Befugnisse:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e) sie kann den Partnerkantonen die Schaffung neuer Strukturen oder, unter bestimmten Bedingungen, die Führung gewisser Anstalten durch private Organe vorschlagen (Artikel 379 StGB).
- f) sie schlägt der Regierung eines betroffenen Kantons vor, die Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt oder einer Abteilung zu ändern;
- g) sie kann mit einem Kanton, der dem Konkordat nicht angehört, eine Vereinbarung im Hinblick auf die Einweisung bestimmter Kategorien von Gefangenen abschliessen;
- h)
- i)
- j)
- k) sie erlässt in einem Reglement die Liste der Anstalten, die im Rahmen dieses Konkordats dem Vollzug der Strafen und Massnahmen dienen; dieses Reglement enthält ferner die anwendbaren Minimalregeln.

Art. 11 Verpflichtung der Kantone

1 Unter Vorbehalt der Gewährung der notwendigen Kredite durch die Regierungen und Parlamente der betroffenen Partnerkantone sowie der Bundessubventionen verpflichten sich die Partnerkantone, gemäss der von der Konferenz beschlossenen Planung und gestützt auf dieses Konkordat, die vom Bundesrecht vorgesehenen Strukturen und Anstalten zur Verfügung zu stellen und diese mit den notwendigen Mitteln und dem notwendigen Personal auszustatten.

2 Die Konferenz sorgt dafür, dass die Studien und Arbeiten für die Schaffung neuer Anstalten ohne Verzögerungen vorgenommen werden.

Art. 14 Einweisung

1 Die Partnerkantone verpflichten sich, ihre Gefangenen und Verwahrten, auf welche das Konkordat anwendbar ist, in die von der Konferenz anerkannten Anstalten oder Anstaltsabteilungen einzuweisen.

2

3

Art. 15 Aufnahme

1 Die Kantone mit Konkordatsanstalten oder entsprechenden Abteilungen verpflichten sich, die Gefangenen der Partnerkantone in diesen Anstalten oder Abteilungen aufzunehmen.

2 Sofern diese Anstalten oder Abteilungen über genügend Plätze verfügen, können sie auch Personen in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug aufnehmen. Die Befugnisse der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

Angebot an Haftplätzen im Justizvollzug (Erwachsene) [Stand September 2013]

Legende	
g.SV = geschlossener Strafvollzug	WH = Wohnheime (Wohnexternat, tw. HG etc.)
o.SV = offener Strafvollzug	MZ = Massnahmenzentrum
g.MV = geschlossener Massnahmenvollzug	TZ = Therapiezentrum
o.MV = offener Massnahmenvollzug	StA = Strafanstalt
UH = Untersuchungshaft	RG = Regionalgefängnis
KFS = kurze Freiheitsstrafen	UG = Untersuchungsgefängnis
HG = Halbgefängenschaft	MZjE = Massnahmenzentrum für junge Erwachsene

1.1 Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Kt.	Vollzugs-einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	UH KFS HG	WH	Frauen	Bemerkungen
AG	JVA Lenzburg	204							
	Zentralgefängnis u. Bezirksgefängnisse Satis, Seon					223		15	
							6		
BE	Anstalten Thorberg	155		25					
	Anstalten Witzwil		146						
	Anstalten Hindelbank	x	x	x	x		x	107	inkl. Steinhof Burgdorf
	MZ St. Johannsen Gefängnisse				80	406		29	inkl. 13 Pl. Jugendliche ohne BEWA Inselehospital
BL	MZjE Arxhof				46				
	Bezirksgefängnisse Rütihuus, Frenkendorf					89			
							18	4	4 Pl. Frauen Wohnheim
BS	IKS Bostadel	118							
	UG Waaghof					107		32	inkl. 13 Pl. Jugendliche Zusätzlich 60 Notbetten
	Bässlergut					43			prov. Plätze bis zur Realisierung Anbau
	VZ Klosterfiechten				5		12		12 Plätze HG und AEX
LU	StA Wauwilermoos		58						
	HU Grosshof	25				49			
	Lindenfeld Emmen						14		
NW	Gefängnis Stans					30		2	
OW	Gefängnis Sarnen					5		2	
SO	StA Schöngrün		66						
	TZ im Schache			32					
	UG Solothurn u. Olten					83		8	inkl. 8 Pl. Jugendliche
	Bethlehem, Wangen						10	3	3 Pl. Frauen Wohnheim
SZ	Kantonalgefängnis					25			Plätze für Frauen und Jugendliche nach Bedarf und Absprache
ZG	Strafanstalt		20			25 ¹		0	¹ davon 12 Administrativhaft
	Total	502	290	57	131	1'085	60	202	
	Gesamttotal								2'327

1.2 Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

Kt.	Vollzugs- einrichtung	g. SV	o. SV	g. MV	o. MV	UH KFS HG	WH	Frauen	Bemerkungen
AI	Gefängnis Appenzell					6			
AR	StA Gmünden		58			x	x		+HG und AEX
	Kantonalgefängnis					12			
GL	Kantonalgefängnis					12		1	1 Pl. KFS+UH Frauen
	Wohnheim Rössli						3		alternativ Frauen oder Männer
GR	JVA Sennhof	32				4		1	1 Pl. g.SV Frauen (+20 Pl. Ausschaffungshaft)
	JVA Sennhof extern					20*		3	* HG Chur-Silvaplana Ab 1.1.14 wird HG Chur 16 Pl. geschlossen
	JVA Realta		99			5*	x		* HG/AEX
	UG Davos					3			(+16 Pl. Ausschaffungshaft)
	UG Ilanz					2			
	UG Samedan					2			
	UG Thusis					2			
SG	StA Saxerriet		135						davon 17 Pl. geschlossene Übergangsabteilung (GÜA) und 10 Pl. HG/AEX
	MZ Bitzi			x	52				davon 16 Pl. Geschlossene (GBA), 30 Pl. offene Betreu- ungsabteilung (OBA) und 6 Pl. Aussenwohngruppe (geplant auf 2014)
	RG Altstätten					45			6 Pl. für Frauen UH + KFS bei Bedarf
	UG Klosterhof					18			
	Gef Flums					10			
	Gef Gossau					9			
	Gef St. Gallen					24			
	Gef Uznach					14			
SH	Kantonalgefängnis					36		3	
TG	KG Frauenfeld					52		4	4 Pl. UG + KFS Frauen
	RG/UG Bischofszell					6			
	RG/UG Frauenfeld					5		1	1 Pl. UG + KFS Frauen
	RG/UG Kreuzlingen					10		1	1 Pl. UG + KFS Frauen
	MZJE Kalchrain			9	46				
	Wohnheim Adler						4		
ZH	JVA Pöschwies	402		24					
	JVA Pöschwies, Haus Lägern		26				x		o.SV und AEX
	Gef Affoltern	65							
	Gef Dielsdorf					19		38	38 Pl. UG + KFS Frauen
	Gef Horgen					52			
	Gef Limmattal					72			24 Pl. Jugendliche (m)
	Gef Meilen					35			
	Gef Pfäffikon					80			7 Pl. Sicherheitsabteilung
	Gef Winterthur					48			
	Gef Zürich					152		18	18 Pl. UG + KFS Frauen
	Flughafengefängnis					108			
	VZ Bachtel		64						Ersatzfreiheitsstrafen
	HG Winterthur		x			x	36	2	HG/AEX/o.SV
	MZJE Uitikon			26	14				Umbau; ab 2015 64 Pl.
	Neugut						12		AEX auch für Verurteilte gemäss Art. 59 StGB
	Total	499	382	59	112	863	55	78	
	Gesamttotal								2'042

1.3 Concordat latin

Etablissements + cantons	Nbre de places détention avant jugement, regime fermé	Nbre de places régimes fermé, semi-fermé, EAP/EAS (exéc. anticipée, peines/mesures)	Nbre de places régime ouvert exécution de sanctions	Totaux
Prison centrale ³ + La Falaise (FR)	50	11	20	81
Bellechasse ⁴ («)		102 + 40	42	184
Foyer de la Sapinière («)			20	20
Bois – Mermet ⁵ (VD)	100			100
La Croisée ⁶ («)	211			211
Le Simplon («)			34	34
EPO (Pénitencier ⁷ +La Colonie) («)		144	110	254
La Tuilière ⁸ («)	14+13+14(femmes)	40 (femmes)		81
Sion (VS)	86	0	35	121
Brigue («)	13 + 5 (femmes)			18
Martigny («)	23+ 7 (femmes)			30
Crêtelongue («)			40	40
Pramont – jeunes adultes («)		7		7
EMN « La Promenade » ⁹ (NE)	60	18	2	80
EEP – Bellevue / Gorgier («)		35		35
Champ-Dollon ¹⁰ (GE)	341+35 (femmes)			376
La Brenaz 1 («)		68		68
La Pâquerette centre socioth. («)		11		11
La Pâquerette des Champs («)			5	5
UCH – hôpital cantonal («)		10		10
UCP – Belle-Idée («)		7		7
Favra («)				
Riant- Parc («)		9 (femmes)	(9)	9
Villars («)			21	21
Montfleury («)			18	18
Le Vallon («)			24	24
Porrentruy (Prison+Orangerie) (JU)	8	8	13	29
La Farera ¹¹ (TI)	75 + 8 (femmes)			83
La Stampa («)		140		140
Le Stampino («)			40	40
Torricella [2012-2013 fermé] («)			15 + 4 (femmes)	19
Totaux	1063	650	443	2156

³ PC(FR) : + 9 places LMC et 4 DPMIn + la Prison de Romont (5 pl.) peut être utilisée (2009 : 411 jours) ++ 20 places dès février 2010

⁴ Bellechasse + 40 places (EAP) dès 09.2010

⁵ Bois Mermet : taux d'occupation actuel ± 170%

⁶ La Croisée (VD) : 12 places DPMIn + taux d'occupation ± 150%

⁷ EPO Pénitencier : dont 1 secteur de sécurité renforcée : 5 pl. /1 unité psychiatrique : 8 pl. ; ouverture de 80 nouvelles places en milieu fermé (Colonie) en mai 2014

⁸ La Tuilière : yc. un secteur unité psychiatrique pour la détention avant jugement (hommes : 13)

⁹ La Promenade : 2 places LMC / La Chaux-de-Fonds

¹⁰ Champ-Dollon : taux d'occupation ± 200% : 550 détenus

¹¹ La Farera (TI) : + 4 places DPMIn

ANHANG III

Angebot an Haftplätzen im Jugendvollzug

(Stand 2011; 2013 nicht neu erhoben)

1. Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz				
Kanton	Untersuchungshaft	Bemerkungen	Freiheitsentzug	Bemerkungen
AG	2-6	In Bezirksgefängnissen. Platzzahl variiert nach Belegung im Erwachsenenstrafrecht	2-6	Gleiche Plätze wie U-Haft
BE	variabel	Flexibles Angebot im Regionalgefängnis Thun	Keine besonderen Plätze vorhanden	In den Regionalgefängnissen
BL	12	Jugendstation Waaghof BS	Keine besonderen Plätze vorhanden	Waaghof oder Bezirksgefängnis, ev. EM
BS	8	Jugendstation Waaghof	Keine besonderen Plätze vorhanden	Waaghof
LU	4	Grosshof; keine spezielle Jugendabteilung	Keine besonderen Plätze vorhanden	Ev. Gefängnis Limmattal
NW	2-3	Gefängnis Stans oder Grosshof LU. Platzzahl variiert nach Belegung im Erwachsenenstrafrecht.	Keine besonderen Plätze vorhanden	Ev. Gefängnis Limmattal
OW	0	Selten gebraucht. Wenn, dann Platz für Erwachsene.	Keine besonderen Plätze vorhanden	
SO	Max. 6	UG Olten; keine spezielle Jugendabteilung	6	Gleiche Plätze wie U-Haft
SZ	Max. 4	Kantonsgefängnis Schwyz; keine spezielle Jugendabteilung	2	Gleiche Plätze wie U-Haft
UR	2-3	Siehe NW	Keine	
ZG	0	ausserkantonal	Keine	Gleiche Plätze wie U-Haft

2. Ostschweizer Konkordat				
Kanton	Untersuchungshaft	Bemerkungen	Freiheitsentzug	Bemerkungen
AI	4	Selten gebraucht. Wenn, dann Platz für Erwachsene	Keine	
AR	variabel	Es werden Plätze für Erwachsene belegt.	Keine	
GL	1	Keine spezielle Jugendabteilung	(1)	Nur für kurze Freiheitsstrafen. Keine spezielle Jugendabteilung
GR	6	Nur Zelle in JVA Chur speziell für Jugendliche	1	Zelle in JVA Chur
SG	4	Jugendheim Platanenhof	Keine	
SH	variabel	Es werden Plätze für Erwachsene	Keine	

		belegt.		
TG	4	Keine spezielle Jugendabteilung	Keine	
ZH	32	Gefängnis Limmat- tal (24, m), Gefängnis Dielsdorf (8, w)	32	Gleiche Plätze wie unter U-Haft; siehe dort. MZ Uitikon im Um- bau. Bis 2014 zu- sätzliches Platzange- bot.

3. Concordat latin

1. Im Concordat latin steht im Bereich Jugendvollzug seit 2006 die Vollzugseinrichtung Pramont VS zur Verfügung. Sie bietet 23 Plätze für geschlossene Massnahmen an.

2. Hinzu kommen folgende Anstalten im Bereich U-Haft und Kurzstrafenvollzug:

- GE (La Clairière): U-Haft, Kurze Strafen, Beobachtungsanstalt: 30 Plätze
- VD (Valmont): U-Haft, Beobachtungsanstalt: 40 Plätze
- FR (Zentralgefängnis): U-Haft, kurze Strafen: 4 Plätze
- FR (Time-out): Beobachtungsanstalt, Time-out: 24 Plätze
- VD (La Croisée): U-Haft, kurze Strafen: 12 Plätze

Umfrage Februar 2011 (2013 nicht neu erhoben)

I. Konkordat der Nordwest und Innerschweiz

A. Untersuchungshaft

Kt.	1. Wo wird in Ihrem Kanton die Untersuchungshaft an Jugendlichen vollzogen?	2. Wie viele Plätze stehen dafür zur Verfügung?	3. Inwieweit handelt es sich dabei um Plätze in speziellen Jugendabteilungen? Wenn nicht: Werden für die U-Haft an Erwachsenen konzipierte Plätze belegt? Wie viele?	4. Entsprechen die Untersuchungshaftplätze den heutigen gesetzlichen Anforderungen? Wenn nein: Inwiefern nicht?	5. Welcher Handlungsbedarf besteht in Ihrem Kanton hinsichtlich der Untersuchungshaft?	6. Bestehen laufende Planungen oder Projekte? Wenn ja, welche?
AG	<p>In Bezirksgefängnissen mit 24 Std. - Betreuung (Kulm, Zofingen, Baden, Aarau) und Zelle Jugendheim Aarburg</p> <p><u>Bemerkungen</u> Jugendheim Aarburg max. 7 Tage jugendgerechte Haft. Am besten in Zofingen (abgetrennte Frauenzelle). 2010 wurden so in 92 Fällen total 669 Hafttage vollzogen.</p>	<p>Je nach Belegung im Erwachsenenstrafrecht 2-6 von den Plätzen in Kulm 23 Zofingen 37 Baden 25 Aarau 27</p> <p><u>Bemerkungen</u> Wobei meistens alle BG mit Erwachsenen belegt sind, sodass in die Aarburg oder ausserkantonale ausgewichen werden muss.</p>	<p>Einzig das Jugendheim Aarburg ist spezialisiert (hauseigene Arrestzelle), alle anderen Plätze im Kanton sind für Erwachsene konzipiert.</p> <p><u>Bemerkungen</u> Deshalb Ausweichung nach Waaghof Basel, Jugendabteilung Limmattal, Dietikon oder UG Olten</p>	<p>Nein, sie genügen äusserst knapp den Anforderungen auf Abgrenzung.</p> <p><u>Bemerkungen</u> Die Jugendlichen haben weder eine pädagogische Betreuung noch Tagesstruktur mit Beschäftigung.</p>	<p>- Mind. sep. Abteilung, evtl. Gruppenvollzug - Pädagogische Betreuung - Evtl. psychologisch- -psychiatrische Behandlung - Möglichkeit zur Beschäftigung - Möglichkeit zur Beschulung (vgl. Art. 28 JStPO)</p>	<p>Ja, im Zentralgefängnis Lenzburg, Eröffnung Mai 2011, sind insgesamt 6 jugendkonforme Plätze erstellt. Aufgrund Umbau JVA stehen diese Plätze erst ab 2013/2014 zur Verfügung.</p>

BE	Regionalgefängnis	Keine Limite, je nach Platzbedarf und Belegung durch Erwachsene	Flexibles Angebot im Regionalgefängnis Thun, in der Regel einige Plätze	Nein: Keine Arbeit möglich, keine eigene Betreuung	Spezialisierte Abteilung mit Betreuungsangebot	Nein
BL	Jugendstation UG Waaghof, Basel	12	1. speziell konzipierte sozialpädagogisch betreute Station in der Schweiz seit 2003	Ja	Keiner	Nein
BS	Jugendabteilung UG Waaghof	8	Spezielle Jugendabteilung <u>Bemerkungen</u> Bei Kollusionsgefahr kurzfristig Einzelzelle in Erwachsenenabteilung des UG	Ja	Trennung bei Kollusionsgefahr ist schwierig	Nein
NW	Gefängnis Stans oder HU Grosshof Kriens.	Je nach Auslastung; es dürften in der Regel zwei bis drei Plätze verfügbar sein	Die Jugendlichen werden strikte von den Erwachsenen getrennt. Um Plätze im Sinne des Jugendstrafrechts handelt es sich jedoch nicht.	Für kurze U-Haft dürften die Plätze den gesetzlichen Anforderungen genügen. Bei längerer U-Haft müsste sicher eine andere Platzierung gesucht werden.	Es wäre wünschbar, wenn eine interkantonale Lösung gefunden werden könnte. Der Kanton NW kann kaum eine eigene Einrichtung für die Jugendlichen erstellen.	Nein
OW	In der Regel ausserkantonale, nur in Ausnahmefällen im Gefängnis Sarnen. <u>Bemerkungen</u> Keine U-Haft-Plätze für Jugendliche	0	Keine U-Haft-Plätze für Jugendliche; sehr selten wird ein für die U-Haft an Erwachsenen konzipierter Platz belegt.	Nein	Keiner, da U-Haft bei Jugendlichen höchst selten.	Nein

SO	UG Olten	Maximal 6	Räumlich getrennt von den Erwachsenen, ohne spezifisch anderes Angebot.	Räumlich ja, von der Betreuung her eher nein.	U-Haft bis 7 Tage im UG Olten verantwortbar. Angebot für längere U-Haft fehlt.	Nein
SZ	Kantonsgefängnis Schwyz Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg	Maximal 4	Keine spezielle Jugendabteilung. Ja, maximal 4 Plätze. <u>Bemerkungen</u> Die Jugendlichen können aber strikte von den Erwachsenen getrennt werden	Teilweise. Strikte Trennung von den Erwachsenen, Sportmöglichkeiten, Insassenarbeit. Keine durchgehende Betreuung, keine Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten (schulisch/beruflich)	Lücken gemäss Antwort zu Frage 4 schliessen.	Nein
UR	Im Untersuchungsgefängnis Stans <u>Bemerkungen</u> Es besteht zudem noch die Möglichkeit, falls Platz vorhanden, im HU Grosshof Kriens.	Je nach Auslastung, es dürften für NW und UR in der Regel zwei bis drei Plätze verfügbar sein. <u>Bemerkungen</u> Gemäss Vereinbarung über die Mitbenutzung des UG Stans durch den Kt. Uri, hat Uri einen Plätzeanteil von 9/23 (Erwachsene + Jugendliche)	Die Jugendlichen werden strikte von den Erwachsenen getrennt. Um Plätze im Sinne des Jugendstrafrechts handelt es sich jedoch nicht.	Für kurze U-Haft-Dauer dürften die Plätze gesetzlichen Anforderungen genügen. Bei längerer U-Haft müsste sicher eine geeignetere Platzierung gesucht werden.	Es wäre wünschbar, wenn eine interkantonale Lösung gefunden werden könnte. Die Kantone NW und UR können aber kaum eine eigene Einrichtung oder Abteilung erstellen. <u>Bemerkungen</u> Vor einigen Jahren hatte das USG Stans diesbezüglich ein Konzept erstellt. Das Konkordat sah aber damals keinen Bedarf.	Nein
ZG	Ausserkantonale <u>Bemerkungen</u> Kein Jugendgefängnis bzw. keine Jugendabteilung im Gefängnis	0 Je nach Kapazität in der Strafanstalt Zug	Es werden ausschliesslich für die U-Haft an Erwachsenen konzipierte Plätze belegt.	Nein, da keine spezielle Betreuung. Zusammen treffen mit erwachsenen U-Häftlingen möglich	Separate Abteilung für jugendliche U-Häftlinge	Nein

B. Freiheitsentzug (Art. 27 JStG)

Kt.	1. Wo wird in Ihrem Kanton der Freiheitsentzug an Jugendlichen vollzogen?	2. Wie viele Plätze stehen dafür zur Verfügung?	3. Inwieweit handelt es sich dabei um Plätze in speziellen Jugendabteilungen? Wenn nicht: Werden für den Freiheitsentzug an Erwachsenen konzipierte Plätze belegt? Wie viele?	4. Entsprechen die Plätze für den Freiheitsentzug den heutigen gesetzlichen Anforderungen? Wenn nein: Inwiefern nicht?	5. Welcher Handlungsbedarf besteht, damit die Anforderungen gemäss Art. 27 und 48 JStG eingehalten werden können?
AG	In denselben UG's wie die U-Haft (siehe lit. A). Zusätzlich wird auf ausserkantonale Einrichtungen zurückgegriffen.	Die gleichen 2-6 Plätze wie unter lit. A für die UH erwähnt.	Siehe Antwort auf Frage 3 lit. A. Bei speziell gefährlichen Jugendlichen ausweichen auf die Erwachsenen-UG's Altdorf bzw. Willisau.	Nein, gesetzliche Anforderungen von Art. 27 JStG (Betreuung, Persönlichkeitsentwicklung, Beschulung, Beschäftigung durchwegs nicht erfüllt).	Sofortiges Erstellen der jugendgerechten Vollzugsplätze in grosser Anzahl.
BE	In den Regionalgefängnissen <u>Bemerkungen</u> Kaum Fälle. Dann: Im Zeitpunkt des Vollzugs sind die J. meist 18 und können in Erwachsenenvollzugsanstalten untergebracht werden.	Keine Limite Bedarf ist sehr gering	Keine Spezialinstitutionen. Einige wenige Plätze pro Jahr.	Nein, weil es sich um Erwachseneninstitutionen handelt.	Koordiniertes Zusammengehen mehrerer Kantone

BL	Keine spezifischen Plätze vorhanden. Vollzug vielfach durch Verrechnung der U-Haft oder durch Electronic Monitoring oder gemeinnützige Arbeit. Im Einzelfall im Bezirksgefängnis oder in Basler Waaghof.	Keine besonderen Plätze vorhanden	Bislang in wenigen Einzelfällen benötigt, wobei die Betroffenen im Zeitpunkt des Vollzugs bereits volljährig waren. Für den Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe, insb. bei Minderjährigen besteht z.Z. keine spezifische Lösung.	Spezifische Lösung für Minderjährige fehlt.	JuNI-Projekt, das von BL initiiert wurde, sollte endlich realisiert werden.
BS	Kurze: Jugendabteilung UG <u>Bemerkungen</u> Vollzug in UG ist problematisch (U-Haft-Regime)	8 (die Gleichen, wie für die U-Haft)	Spezielle Jugendabteilung <u>Bemerkungen</u> Über 18-jährige belegen Erwachsenenplätze.	Nein. <u>Bemerkungen</u> U-Haft-Plätze sind nicht geeignet. Erwachsenenvollzug für Jugendstrafen fragwürdig.	Separate Einrichtung für den Vollzug von Freiheitsentzug bei Jugendlichen.
LU	Kurze Freiheitsentzüge bei über 17-jährigen: HU Grosshof. Halboffener Vollzug: Wohnheim Lindenfeld. Längere Vollzüge und für jüngere Jugendliche: Gefängnis Limmattal. <u>Bemerkungen</u> Vielfach kommt es erst bei über 18-jährigen zu unbedingten Freiheitsentzügen.	Keine fixen Zahlen.	Gefängnis Limmattal. In den übrigen Fällen handelt es sich um Anstalten des Erwachsenenvollzugs; Zahl unbestimmt.	Die Plätze im Gefängnis Limmattal ja. Die übrigen streng nach dem Buchstaben des Gesetzes wohl nicht. <u>Bemerkungen</u> Einrichtungen des Erwachsenenvollzugs.	Eine Einrichtung wie das JuNI wäre wichtig. <u>Bemerkungen</u> Der Kanton Luzern kann für die Bedarfsplanung keine definitiven Zahlen nennen; Schwankungen sind zu gross.
NW	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A

SO	UG Olten	6 (gleiche Plätze wie für UH)	Siehe lit. A, Antwort 3.	Eher nein, da Beschäftigungs- und Schulungsmöglichkeiten fehlen	Klarer Handlungsbedarf für Freiheitsentzüge von über 7 Tagen
SZ	Kantonsgefängnis Schwyz Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg. <u>Bemerkungen</u> In der Regel aber nur für Strafen von wenigen Tagen bis ca. 1 Monat	1 – 2	Keine spezielle Jugendabteilung Ja, 1-2 Plätze	Nein, da keine Einrichtung für Jugendliche im Sinne von Art. 27 JStG	Schaffung einer Abteilung im Kantonsgefängnis gemäss den gesetzlichen Anforderungen.
URI	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A
ZG	Ausserkantonale Keine innerkantonale Möglichkeit	0	Vgl. lit. A	Vgl. lit. A	Sofortiges Erstellen von jugendgerechten Vollzugsplätzen in angemessener Zahl. Koordinierter Zusammenschluss mit mehreren Kantonen.

II. Ostschweizer Konkordat

A. Untersuchungshaft

Kt.	1. Wo wird in Ihrem Kanton die Untersuchungshaft an Jugendlichen vollzogen?	2. Wie viele Plätze stehen dafür zur Verfügung?	3. Inwieweit handelt es sich dabei um Plätze in speziellen Jugendabteilungen? Wenn nicht: Werden für die U-Haft an Erwachsenen konzipierte Plätze belegt? Wie viele?	4. Entsprechen die Untersuchungshaftplätze den heutigen gesetzlichen Anforderungen? Wenn nein: Inwiefern nicht?	5. Welcher Handlungsbedarf besteht in Ihrem Kanton hinsichtlich der Untersuchungshaft?	6. Bestehen laufende Planungen oder Projekte? Wenn ja, welche?
AI	Untersuchungsgefängnis Appenzell	4	<p>Es werden ausschliesslich für die U-Haft an Erwachsenen konzipierte Plätze belegt.</p> <p><u>Bemerkungen</u> Bisher ca. 2-3 Anordnungen von U-Haft pro Jahr.</p>	<p>Nein, da keine spezielle Betreuung, aber kein Zusammentreffen mit erwachsenen U-Häftlingen.</p> <p><u>Bemerkungen</u> JUGA ohne eigenen Sozialdienst.</p>	Bessere Betreuung	Nein
AR	<p>Kant. Strafanstalt Gmünden, Niederteufen AR.</p> <p><u>Bemerkungen</u> Ab 3 Tagen U-Haft wird ins Jugendgefängnis Limmattal verlegt.</p>	Je nach Kapazität	Es werden Plätze für Erwachsene belegt – nach Kapazität.	Nein, Jugendliche sind nicht völlig getrennt von Erwachsenen.	Völlige räumliche Trennung; Tagesprogramm.	Nein.

GL	Untersuchungsgefängnis des Kantons Glarus	1 Jugendzelle, Parterre, neben Frauenzelle bzw. Krankenzimmer	Keine spezielle Jugendabteilung. Muss mehr als ein jugendlicher in U-Haft genommen werden, muss entweder in der Frauenzelle oder bei den Erwachsenen platziert werden.	Nein. Keine separate Jugendabteilung; keine Arbeitsmöglichkeiten; keine besondere Betreuung der Jugendlichen.	Vgl. Mängel Frage 4 oder noch besser: Jugendgefängnis bauen und dieses auch anderen Kantonen zur Verfügung stellen.	--
GR	In der JVA Sennhof Chur, Zweigstelle der Staatsanwaltschaft in Davos Platz, Ilanz, Samedan und Thusis Länger dauernde UH wird ausserkantonale (z.B. Platanenhof) vollzogen.	6 <u>Bemerkungen</u> Bei Bedarf können in den Polizeihäftzellen noch einige Plätze, jedoch nur für kurze Zeit, geschaffen werden.	Lediglich die Zelle in der JVA Chur ist speziell für Jugendliche vorgesehen.	Annähernd <u>Bemerkungen</u> Durch bauliche Massnahmen innerhalb der Frauenabteilung der JVA Chur 1 Zelle für Jugendliche abgetrennt.	Grundsätzlich sollten mehrere geeignete Plätze zur Verfügung stehen.	Nein
SG	Die UH im Jugendstrafprozess wird in der Regel im Jugendheim Platanenhof vollzogen. Der Vollzug an einem anderen Ort ist ausnahmsweise zulässig, sofern die Trennungsvorschriften eingehalten und die persönliche Betreuung gewährleistet sind. In der Praxis werden die meist kurzen Untersuchungshaft mehrheitlich in den Gefängnissen vollzogen.	Im Jugendheim Platanenhof stehen 4 Sicherheitszellen zur Verfügung. In den Gefängnissen sind Plätze für Jugendliche nicht ausgeschrieben.	Es bestehen in den Gefängnissen derzeit keine speziellen Jugendabteilungen. Im Jahre 2010 wurden 90 Tage Haft gegenüber Jugendlichen in einem Gefängnis vollzogen.	Die Plätze im Platanenhof entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Plätze in den Gefängnissen befinden sich nicht in einer besonderen Abteilung; die Trennungsvorschrift wird durch betriebliche Massnahmen sichergestellt. Da die Sicherheitszimmer im Platanenhof nicht über einen eigenen Spazierhof verfügen, ist deren Betrieb recht aufwändig.	Da die Sicherheitszimmer im Platanenhof für längere Untersuchungshaft nicht geeignet sind und bei mehreren Tätern im gleichen Verfahren Kollisionshandlungen nur schwer verhindert werden können, ist eine Jugendabteilung in einem Gefängnis notwendig.	Bei der geplanten Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten soll eine (je nach Bedarf flexibel nutzbare) Jugendabteilung gebaut werden. Die Planung wurde aufgrund von allgemeinen Sparvorgaben des Parlaments zurückgestellt, soll nun aber im Jahre 2011 konkretisiert werden.

SH	Kantonales Gefängnis Schaffhausen (kürzere U-Haft) <u>Bemerkungen</u> Längere U-Haft wird in spez. Institutionen vollzogen.	Nach Bedarf	Keine spezielle Jugendabteilung.	Nein, keine Beschäftigungsmöglichkeit, wenig Betreuung.	Vgl. Frage 4 <u>Bemerkungen</u> Lösung im Rahmen des Konkordats anzustreben, Bedarf in SH zu klein.	Allenfalls im Zusammenhang mit Gefängnisneubau
TG	Kantonalgefängnis Frauenfeld, Frauentrakt	4 Zellen	Keine spezielle Jugendabteilung aber immerhin getrennt von Erwachsenen. Diese vier Zellen sind grundsätzlich speziell für erwachsene Frauen konzipiert.	Grundsätzlich wäre für die Jugendlichen eine strikte Trennung von Erwachsenen (auch Frauen) vorgesehen. Im Weiteren kann eine besondere Betreuung nicht gewährleistet werden (lediglich Besuch durch die Sozialarbeiter der Juga) sowie kein schulisches Angebot zur Verfügung gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Strikte Trennung von Erwachsenen - pädagogische Betreuung - Angebot von Schule 	Meines Wissens nicht

ZH	<p>Grundsätzlich in der Jugendabteilung im Gefängnis Limmattal (M) und im Gefängnis Dielsdorf (W); Ausnahmsweise (sehr junge Jugendliche) in der geschl. Durchgangstation Winterthur <u>Bemerkungen</u> Ausnahmsweise (z.B. bei Kollusionsgefahr; bei älteren Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen) wird auch in anderen Gefängnissen ohne Jugendabteilung vollzogen</p>	<p>Gefängnis Limmattal: 24 Plätze (für U-Haft und Freiheitsentzug bis 6 Mt. Vollzugsdauer). Gefängnis Dielsdorf; 8 Plätze (für U-Haft und Freiheitsentzug). DSW: In der Regel 1 Platz (für Jugendliche unter 15 Jahren).</p>	<p>In den Gefängnissen Limmattal und Dielsdorf stehen spezielle Jugendabteilungen zur Verfügung. Z.T. ist es aber unumgänglich, auch für Erwachsene konzipierte Plätze zu belegen; bezüglich Anzahl vgl. Bemerkungen. <u>Bemerkungen</u> Vermutlich dürften es pro Gefängnis 1 bis 2 Plätze sein.</p>		<p>Es besteht kein Handlungsbedarf. <u>Bemerkungen</u> Unter der Voraussetzung, dass in Ausnahmefällen sowie bei über 18-jährigen Häftlingen weiterhin Plätze in Bezirksgefängnissen für Erwachsene beansprucht werden können.</p>	Nein
----	---	--	--	--	---	------

B. Freiheitsentzug (Art. 27 JStG)

Kt.	1. Wo wird in Ihrem Kanton der Freiheitsentzug an Jugendlichen vollzogen?	2. Wie viele Plätze stehen dafür zur Verfügung?	3. Inwieweit handelt es sich dabei um Plätze in speziellen Jugendabteilungen? Wenn nicht: Werden für den Freiheitsentzug an Erwachsenen konzipierte Plätze belegt? Wie viele?	4. Entsprechen die Plätze für den Freiheitsentzug den heutigen gesetzlichen Anforderungen? Wenn nein: Inwiefern nicht?	5. Welcher Handlungsbedarf besteht, damit die Anforderungen gemäss Art. 27 und 48 JStG eingehalten werden können?
AI	Ausschliesslich ausserkantonaler Vollzug.	--	--	Ja	Nein
AR	Siehe lit. A	Siehe lit. A	Siehe lit. A	Siehe lit. A	Völlige räumliche Trennung; Tagesprogramm.
GL	Nur kurze Freiheitsstrafen werden im Untersuchungsgefängnis vollzogen, ca. max. 2 Wochen. Alle anderen werden ausserkantonale vollzogen.	Für kurze Freiheitsstrafen (siehe Antwort unter Ziff. 1)	Für kurze Freiheitsstrafen (siehe Antwort unter Ziff. 1)	Für kurze Freiheitsstrafen siehe Antwort unter Ziff. 1.	Entweder ein Jugendgefängnis bauen und dieses auch anderen Kantonen zur Verfügung stellen oder sich einem Nachbarkanton anschliessen.
GR	In JVA Sennhof Chur oder (bei längeren Freiheitsentzügen) in ausserkantonalen Institutionen.	1 <u>Bemerkungen</u> Es handelt sich um dieselbe Zelle, in der auch die U-Haft vollzogen wird.	Vgl. Bemerkungen zu Frage 2	Annähernd	Schulbesuch ist nicht und erzieherische Betreuung nur bedingt möglich.
SG	Im Jugendheim Platanenhof, einem st.gallischen Gefängnis oder in einer ausserkantonalen Vollzugseinrichtung (Jugendabteilung Gefängnis Limmattal, Kantonalgefängnis AR).	Es sind keine Vollzugplätze speziell für Jugendliche ausgeschieden.	Es bestehen derzeit keine speziellen Jugendabteilungen. Im Jahre 2010 wurden insgesamt 307 Vollzugstage in einem Gefängnis und 96 Vollzugstage im Jugendheim Platanenhof vollzogen.	Im Jugendheim Platanenhof und in ausserkantonalen Jugendabteilungen entsprechen die Plätze den gesetzlichen Anforderungen, in den st.gallischen Gefängnissen derzeit nicht.	Für kürzere Freiheitsentzüge, die nicht in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden können, ist eine Jugendabteilung in einem Gefängnis notwendig. Für längere Freiheitsentzüge braucht es eine Jugendvollzugsanstalt.

SH	<p>Kantonales Gefängnis Schafhausen (kurze FE)</p> <p><u>Bemerkungen</u> Längerer FE in spez. Institutionen ausserkanton.</p>	Nach Bedarf	Keine spezielle Jugendabteilung	Nein, keine erzieherische Betreuung, keine interne Ausbildungsmöglichkeit	<p>Vgl. Frage 4</p> <p><u>Bemerkungen</u> Lösung im Rahmen des Konkordats anzustreben, Bedarf in SH zu klein.</p>
TG	Diese werden in erster Linie im Kantonalgefängnis Frauenfeld, Frauenstrasse, vollzogen.	4	Vgl. Frage 3 unter lit. A.	Vgl. Frage 4 unter lit. A	Vgl. Frage 5 unter lit. A
ZH	<p>Grundsätzlich in der Jugendabteilung im Gefängnis Limmattal, im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) für Freiheitsentzüge mit Vollzugsdauer über 6 Mte.) (männl. Jugendliche) sowie im Gefängnis Dielsdorf (weibl. Jugendliche).</p> <p><u>Bemerkungen</u> Ausnahmsweise – bei über 18-jährigen – werden auch Freiheitsentzüge in anderen Gefängnissen vollzogen.</p>	<p>Limmattal: 24 Plätze (für U-Haft und Freiheitsentzug bis 6 Mte. Vollzugsdauer); MZU: 4 bis 12 Plätze (nach Umbau; für längere Freiheitsentzüge); Dielsdorf: 8 Plätze (für U-Haft und Freiheitsentzug).</p>	<p>In den Gefängnissen Limmattal und Dielsdorf in spezielle Jugendabteilungen; ebenso im MZU. Z.T. werden auch Plätze für den Freiheitsentzug an Erwachsenen belegt (vgl. Bemerkungen).</p> <p><u>Bemerkungen</u> Vgl. Bemerkungen zu Frage 1. Es handelt sich um Einzel-/Ausnahmefälle mit Vollzugsschwierigkeiten bzw. z.T. um tageweisen Vollzug und Vollzug in Halbgefängenschaft.</p>	<p>In den Jugendabteilungen Limmattal und Dielsdorf sowie im MZU: ja</p> <p><u>Bemerkungen</u> Bei den Inhaftierungen in Bezirksgefängnissen wird auf strikte Trennung von erwachsenen Häftlingen geachtet und intensive Betreuung gewährleistet.</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><u>Bemerkungen</u> Unter der Voraussetzung, dass in Ausnahmefällen und bei über 18-jährigen Häftlingen weiterhin Plätze in Bezirksgefängnissen für Erwachsene bzw. Plätze für Halbgefängenschaft und tageweisen Vollzug beansprucht werden können.</p>

Angebot an Plätzen für Haftformen des Ausländerrechts
(Vorbereitungs-/Durchsetzungs-/Ausschaffungshaft)

1. Auswertung der Umfrage bei den Migrationsämtern vom 23.2.2011

<u>Kanton/ Anzahl Plätze</u>	<u>Anzahl Plätze die in anderen Kantonen genutzt werden /oder erweiterte Nutzung</u>	<u>Anzahl Plätze Total gemäss Migrations- ämter</u>	<u>Durchschnitt- licher Platz- bedarf in den letzten 3 Jahren</u>	<u>Verfügen Sie über genügend geset- zeskonforme Voll- zugsplätze?</u>	<u>Benötigen Sie zusätzliche Voll- zugsplätze und wie viele</u>	<u>Bemerkungen</u>
AG 11		21 (10 in BS)	zwischen 18 (2008) und 13 (2010)	Ja	Nein	Die Haftplätze in BS sind mündlich zugesichert. Eine schriftliche Vereinbarung besteht nicht. Haftplätze sind für Frauen, Kinder und Familien nicht geeignet. Solche Plätze müssen in anderen Kantonen gefunden werden.
AI 6		6	1-3	Ja	Nein	Haftplätze nur für kurzfristige Unterbringung geeignet. Bei längerer Ausschaffungshaft erfolgt die Unterbringung ausserkantonal.
AR 5		5	3-4	Ja	Nein	
BE 78		78	90	Nein, der Kt. Bern hat Bedarf an weiteren Haftplätzen. Insbesondere für Frauen und Familien.	Wir benötigen ca. 12 weitere Plätze	2012 wird das RG Burgdorf eröffnet, was unseren Platzbedarf decken wird. Die Problematik der länger als 4 Monate sich im Vollzug befindlichen Frauen wird jedoch bestehen bleiben
BL 0		18 in BS	24 (minimal 13, maximal 40)	Nein	Mindestens 6 (ist aber auch eine politische Frage)	93% der Haftfälle konnten positiv erledigt werden. Eindeutige statistische Werte, dass bei Verminderung der Haftanordnungen sowohl die unfreiwilligen Ausreisen, wie auch die Untergehtachten abnehmen.
BS 32	28 für BL und AG	32	20	Ja	Nein	Weitere Kantone nutzen das Angebot ohne feste Kontingente
FR 9		9	Pas de statistiques disponibles à ce sujet.	Non. Nous sommes obligés d'adapter notre pratique et fixer des priorités fonction des places disponibles.	Environ 5 places, dont au moins une pour les femmes, qui échappent souvent aux mesures de contrainte.	En plus des places pour femmes, il manque également des structures pour les mineurs dès 15 ans.

GE 20 inkl. NE;VD		20				Die Kantone GE, VD und NE verfügen gemeinsam über 20 Plätze
GL 13		13	1-2	Ja	Nein	Im Kanton GL wird geprüft, ob das bisherige Kantonsgefängnis durch einen Neubau ersetzt werden soll. Es läuft derzeit die Vorprojektsphase (Machbarkeitsstudie)
GR 20	16 für Kt. TI	20	18-19	Knapp genügend	Ca. 5 zusätzliche Plätze	
JU 2		2	2-3	Le canton du Jura possède pas de lieu de détention LMC conforme aux dispositions légales	Les places sont de plus en plus difficiles à trouver.	Détention LMC durant 7 jours dans la prison de Porrentruy. Après ces 7 jours, nous devons trouver d'autres solutions (Fribourg, Berne, Soleure, Fribourg).
LU 14		14	Ca. 18	Nein, wir sind auf ausserkantonale angewiesen.	4 zusätzliche Plätze. Mit den ausserkantonalen geht es z.Z. Probleme haben wir für die Unterbringung von schwer Renitenten /Gewalttätigen	
NE 0						siehe Genf
NW 7	3 für Kt. Uri u. erweitert	8	14 Pers. 759 Tage 2008 27 Pers. 263 Tage 2009 30 Pers. 477 Tage 2010	Ja		Es ist uns fast nicht möglich, Familien oder Frauen, spez. mit Kindern, unterzubringen.
OW 2		2	Hafttage in OW 142 / 2008 66 / 2009 148 / 2010 Extern 370 / 2008 704 / 2009 347 / 2010	Nein	1-2	Wir haben in Sarnen zwei Plätze. Gemäss richterlichen Verfügung dürfen diese bis max. 10 Tage benutzt werden (keine sozialen Kontakte, keine Beschäftigung. Ab 10 Tagen Platzierung ausserkantonale (Chur, Biberbrugg, Zürich-Flughafen, Thun)
SG 21		21	Seit 2009 praktisch immer belegt.	Nein	Ja, ca. 15	
SH 5		5	3	Ja	Nein	
SO 10		10	Total Haftnächte in den letzten 3 Jahren 12087 = 12 Haftplätze	Nein	Ja, mindestens 6	Regelmässige Beanspruchung ausserkant. Plätze. Durchsetzungshaft nicht konsequent anwendbar. Spielraum für kurzfristige Dublin-Fälle fehlt.

SZ 8		8	5	Ja	Nein	Wir benötigen Plätze für renitente und psychisch angeschlagene Personen insbesondere suizidgefährdete Ausschaffungshäftlinge.
TG 6	4 erweiterte	10	8	Ja	Nein	Vollzug im Gefängnis Frauenfeld sowohl für U-Haft wie Ausschaffungshaft. Die Räumlichkeiten sind getrennt und können flexibel angepasst werden.
TI 0		16 ausserkant. in GR	15			s. Antwort GR.
UR 0		3 in NW	42 Pers. 816 Hafttage 2008. 35 Pers. 441 Hafttage 2009. 30 Pers. 815 Hafttage 2010	Eher knapp	Ja, max. 2	Es fehlen geeignete Plätze für die Unterbringung von Frauen, Ehepaaren und Familien.
VD 0						siehe Genf
VS 18	10 erweiterte	28	En moyenne 30 places	Non	Oui, au moins 10 places, dont des places pour les femmes.	Nous n'avons aucune structure conforme aux dispositions légales pour les femmes.
ZG 12		12	2008 = 9,1 2009 = 7,1 2010 = 6.0 Durchschnitt in den letzten 3 Jahren 7,4 Plätze. Dabei kam es zu grösseren Abweichungen nach oben.	Ja	2 Plätze für Frauen	Vorteil heutige dezentrale Lösung: Kurze Wege, schnelle Verfügbarkeit der Häftlinge, wenig Transportaufwand für Polizei. Vorteil zentrale A-Haftanstalt: Rationellere innere Org., Beschäftigung für alle Insassen.
ZH 106		106	105.1	Ja	50*	*geplant. in langfristiger Finanzplanung eingestellt; Umsetzung ungewiss!

Auswertung gesamte Schweiz

<u>Kanton/ Anzahl Plätze</u>	<u>Anzahl Plätze die in anderen Kantonen genutzt wer- den /oder erweiterte Nutzung</u>	<u>Anzahl Plätze Total gemäss Migrations- ämtern</u>	<u>Durchschnitt- licher Platzbedarf in den letzten 3 Jahren</u>	<u>Verfügen Sie über genügend gesetzeskon- forme Voll- zugsplätze?</u>	<u>Benötigen Sie zusätzliche Vollzugsplätze und wie viele?</u>	<u>Bemerkungen</u>
<u>408</u>	<u>62</u>	<u>470</u>	Der durchschnittliche Platzbedarf über alle Kantone kann nicht ermittelt werden, weil nur einzelne Kantone diesen detailliert ermittelt haben. Aus diesem Grund stützen wir uns hier auf die Aussagen bezüglich dem zusätzlichen Bedarf ab.	<u>11 Ja / 9 Nein / 3 eher knapp</u>	<u>107 (ohne Bern; zusätz- lich 12 Plätze ab Er- öffnung RG Burgdorf 2012)</u> Ob die Kantone GE, VD, NE und TI einen zu- sätzlichen Platzbedarf haben, ist zurzeit nicht bekannt.	Verweis auf die Bemerkungen aus den Kantonen

Aufteilung nach Konkordaten

<u>Kantone/ Anzahl Plätze</u>	<u>Anzahl Plätze die in anderen Kantonen ge- nutzt werden /oder erwei- erte Nutzung</u>	<u>Anzahl Plätze Total gem. Migrations- ämtern</u>	<u>Durch- schnitt- licher Platz- bedarf in den letzten 3 Jahren</u>	<u>Verfügen Sie über genügend geset- zeskonforme Voll- zugsplätze?</u>	<u>Benötigen Sie zusätz- liche Vollzugsplätze und wie viele</u>	<u>Bemerkungen</u>
OCH 182	4	186	s. oben	6x Ja 1x Nein 1x knapp genügend	Total 70 Plätze Davon ZH 50 SG 15 GR 5	Verweis auf die Bemer- kungen aus den Kantonen
NWI-CH 174	32	206	s. oben	5x Ja 5x Nein 1x knapp genügend	Total 22 Plätze Davon BL 6 LU 4 OW 2 SO 6 UR 2 ZG 2	Verweis auf die Bemer- kungen aus den Kantonen
WCH 52	26	78	s. oben	3x Nein Antworten GE, VD, NE und TI nicht ein- getroffen	Total 15 Plätze Davon FR 5 VS 10 Ob die Kantone GE, VD, NE und TI einen zusätzlichen Platzbe- darf haben ist z.Z. nicht bekannt.	Verweis auf die Bemer- kungen aus den Kantonen

2. Situation 2013

Ergebnisse Bedarfsanalyse / Administrativhaft

NWI-CH

Kt.	Platzangebot		Platzbedarf		
	IST	künftig*	IST	künftig*	
AG	22		29	40-50	
BE	92		92	92	
BL	0		18	24-25	
BS	37	60	19	24	
LU	17		22	30-40	
NW	7		7	10	
OW	2		2	4	
SO	10		11	30	
SZ	9		9	15-20	
UR	0		3	5	
ZG	12		12	18-20	
total	208	60	224	292-320	→ 232-260

Bedarf für
interkantonale
Anstalt(en):

OCH

Kt.	Platzangebot		Platzbedarf		
	IST	künftig*	IST	künftig*	
AI	6		8	8	
AR	7		7	7	
GL	6		6	6	
GR	36		36	46	
SG	20		20	50	
SH	5		5	10	
TG	10		10	15	
ZH	106		106	156	
total	196	0	198	298	→ 102

Bedarf an
zusätzlichen
Plätzen

WCH

GE (inkl. NE und VD)

2013 verfügt das Concordat LMC gegenwärtig über 40 Plätze. Zehn weitere Plätze werden im Lauf des Jahres 2014 geschaffen. 2017 werden für die Administrativhaft insgesamt 168 Plätze zur Verfügung stehen, und 2021 sind 50 zusätzliche Plätze am Flughafen vorgesehen. Damit werden insgesamt 218 Plätze geschaffen, während es gemäss der Evaluation des BFM an 200 bis 250 Plätzen fehlt.